

# **A B S C H L U S S B E R I C H T**

**Sachverständigenkommission  
zur Neuordnung der  
steuerrechtlichen Behandlung von  
Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen**

Berlin, den 11. März 2003

**Erster Teil: Vorwort, Auftrag, Auftragsdurchführung und Zusammenfassung**

<b>der Ergebnisse.....</b>	<b>1</b>
<b>I. Vorwort des Vorsitzenden .....</b>	<b>1</b>
<b>II. Mitglieder der Sachverständigenkommission.....</b>	<b>3</b>
<b>III. Auftrag der Sachverständigenkommission.....</b>	<b>4</b>
<b>IV. Kurzfassung .....</b>	<b>4</b>

**Zweiter Teil: Rahmenvorgaben und Ausgangssituation.....** 9

<b>V. Einleitung.....</b>	<b>9</b>
<b>VI. Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und europarechtlicher Rahmen.....</b>	<b>9</b>
1. Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.....	9
1.1 Entscheidungsformel .....	9
1.2 Gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit; allgemeine verfassungsrechtliche Vorgaben für eine Neuregelung der Besteuerung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen und Sozialversicherungsrenten .....	10
1.3 Besondere verfassungsrechtliche Vorgaben für eine Neuregelung der Besteuerung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen und Sozialversicherungsrenten .....	11
1.4 Verfassungsrechtliche Vorgaben für eine allgemeine Neuregelung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen .....	11
1.5 Verfassungsrechtliche Vorgaben für Übergangsregelungen .....	13
2. Europarechtlicher Rahmen .....	14

**Dritter Teil: Vorschlag zur Neuordnung.....** 16

<b>VII. Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen .....</b>	<b>16</b>
1. Modellbeschreibung.....	16
1.1 Erste Schicht (Basisversorgung).....	16
1.2 Zweite Schicht (Kapitalgedeckte Zusatzversorgung) .....	17
1.3 Dritte Schicht (Kapitalanlageprodukte).....	18
1.4 Zweckwidrige Verwendung.....	21

2. Beitragsfreistellung und Vollbesteuerung der Altersbezüge (nachgelagerte Besteuerung) und ihre Umsetzung im Steuerrecht .....	22
2.1 Gründe für eine nachgelagerte Besteuerung .....	22
2.2 Steuerrechtliche Einordnung der Altersvorsorgeaufwendungen.....	25
2.2.1 Basisversorgung.....	25
2.2.1.1 Steuersystematische Einordnung von Beiträgen zur Basisversorgung .....	25
2.2.1.2 Umfang des Abzugs von Beiträgen zur Basisversorgung.....	29
2.2.2 Kapitalgedeckte Zusatzversorgung.....	31
2.2.2.1 Steuersystematische Einordnung von Beiträgen zur Zusatzversorgung .....	31
2.2.2.2 Umfang des Abzugs von Beiträgen zur Zusatzversorgung.....	32
2.2.3 Kapitalanlageprodukte .....	33
2.3 Steuerrechtliche Einordnung der Altersbezüge .....	34
3. Reform der Ertragsanteilsbesteuerung (§ 22 EStG).....	34
4. Anpassung der steuerrechtlichen Förderung der privaten Altersvorsorge an die Neuordnung.....	35
5. Einbindung der betrieblichen Altersversorgung in die Neuordnung .....	36
5.1 Nachgelagerte Besteuerung in allen fünf Durchführungswegen.....	36
5.2 Einheitliche Behandlung der verschiedenen Durchführungswege.....	37
5.3 Einbindung der Regelungen des AVmG im Bereich der betrieblichen Altersversorgung in eine Neuordnung.....	39
5.4 Besteuerung der Versorgungsleistungen .....	39
6. Auswirkung der Neuordnung auf die Besteuerung der Beamtenpensionen und Werkspensionen sowie auf übrige Einkünfte .....	40
7. Steuerrechtliche Behandlung sonstiger Vorsorgeaufwendungen .....	41
<b>VIII. Modellierung eines Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung bei der Basisversorgung .....</b>	<b>41</b>
1. Stufenmodell.....	41
1.1 Darstellung des Stufenmodells .....	41
1.1.1 Abziehbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen.....	41
1.1.2 Besteuerung der Rentenleistung .....	48
1.2 Vermeidung einer Zweifachbesteuerung .....	56
2. Vereinbarkeit des Stufenmodells mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.....	63
2.1 Vertrauensschutz.....	63

2.2 Einheitlicher Besteuerungsanteil für Arbeitnehmer und Selbständige (Typisierung) .....	64
3. Auswirkung des Stufenmodells auf die Besteuerung der Beamtenpensionen und Werkpensionen sowie auf übrige Einkünfte .....	67
<b>IX. Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen der Neuordnung der Basisversorgung; insbesondere Konsequenzen für das Steueraufkommen .....</b>	<b>73</b>
1. Konsequenzen für das Steueraufkommen .....	73
2. Auswirkungen des Übergangs und der Vollbesteuerung der Altersbezüge auf die gesetzlichen Alterssicherungssysteme, insbesondere auf das Rentenniveau .....	75
<b><u>Vierter Teil: Verfahren</u> .....</b>	<b>78</b>
<b>X. Sicherstellung der Besteuerung bei der Basisversorgung .....</b>	<b>78</b>
<b><u>Fünfter Teil: Europarechtliche Aspekte</u>.....</b>	<b>79</b>
<b>XI. Europarechtliche Aspekte für eine Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen .....</b>	<b>79</b>
1. Steuerrechtliche Behandlung der Altersvorsorgeaufwendungen .....	79
2. Steuerrechtliche Behandlung der Rentenzahlung .....	82
2.1 Zahlungen von Renten ins Ausland .....	82
2.2 Zahlungen von Renten aus dem Ausland .....	84
3. Wegzugsbesteuerung.....	84
3.1 Rechtfertigung mit Kohärenz .....	85
3.2 Rechtfertigung mit Funktionsfähigkeit des deutschen Altersversorgungssystems.....	87
<b><u>Sechster Teil: Geltendes Recht</u>.....</b>	<b>88</b>
<b>XII. Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen, Altersbezügen und vergleichbaren Sachverhalten nach geltendem Steuerrecht .....</b>	<b>88</b>
1. Übersicht .....	88
2. Abgrenzung und Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen nach geltendem Recht.....	96
3. Abgrenzung und Behandlung von Altersbezügen nach geltendem Recht.....	102
4. Ergänzende Anmerkungen zum Korrespondenzprinzip .....	105
5. Ergänzende Anmerkungen zur Besteuerung des Ertragsanteils .....	107

## **Anhang**

- Anlage 1 Entlastung durch verbesserten Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgeaufwendungen (60 % in 2005) bei alleinstehenden Arbeitnehmern - Tarif 2005
- Entlastung durch verbesserten Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgeaufwendungen (60 % in 2005) bei alleinstehenden Selbständigen - Tarif 2005
- Entlastung durch verbesserten Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgeaufwendungen (60 % in 2005) bei verheirateten Arbeitnehmern - Tarif 2005
- Entlastung durch verbesserten Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgeaufwendungen (60 % in 2005) bei verheirateten Selbständigen - Tarif 2005
- Anlage 2 Entlastung durch verbesserten Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgeaufwendungen (100 % in 2005) bei alleinstehenden Arbeitnehmern - Tarif 2005
- Entlastung durch verbesserten Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgeaufwendungen (100 % in 2005) bei alleinstehenden Selbständigen - Tarif 2005
- Entlastung durch verbesserten Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgeaufwendungen (100 % in 2005) bei verheirateten Arbeitnehmern - Tarif 2005
- Entlastung durch verbesserten Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgeaufwendungen (100 % in 2005) bei verheirateten Selbständigen - Tarif 2005
- Anlage 3 Steuerbelastung eines Rentners sowie eines Versorgungsempfängers und Arbeitnehmers nach geltendem Recht und nach Änderungsvorschlag (Besteuerungsanteil bei Renten: 50 %) im Jahre 2005
- Anlage 4 Steuerbelastung eines alleinstehenden Rentners mit zusätzlicher Werkspension sowie eines Versorgungsempfängers und Arbeitnehmers mit zusätzlichen Einkünften aus Vermietung nach geltendem Recht und nach Änderungsvorschlag im Jahre 2005
- Steuerbelastung eines verheirateten Rentners mit zusätzlicher Werkspension sowie eines Versorgungsempfängers und Arbeitnehmers mit zusätzlichen Einkünften aus Vermietung nach geltendem Recht und nach Änderungsvorschlag im Jahre 2005
- Anlage 5 Steuerbelastung eines alleinstehenden Rentners sowie eines Versorgungsempfängers und Arbeitnehmers mit zusätzlichen Einkünften aus Vermietung nach geltendem Recht und nach Änderungsvorschlag im Jahre 2005
- Steuerbelastung eines verheirateten Rentners sowie eines Versorgungsempfängers und Arbeitnehmers mit zusätzlichen Einkünften aus Vermietung nach geltendem Recht und nach Änderungsvorschlag im Jahre 2005
- Anlage 6 Vergleich der Summe der geleisteten Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen in 45 Beitragsjahren mit den steuerfreien Rentenbezügen in 17 Rentenbezugsjahren (Modellfall eines Arbeitnehmers)

- Anlage 7 Entwicklung der Rentenversicherungsbeiträge und der Rentenbezüge bei Arbeitnehmern, die 2005 erstmals Altersrente beziehen
- Anlage 8 Entwicklung der Rentenversicherungsbeiträge und der Rentenbezüge bei Arbeitnehmern, die 2040 erstmals Altersrente beziehen
- Anlage 9 Vergleich der steuerfreien Rentenbezüge in 17 Rentenbezugsjahren mit der Summe der geleisteten Beiträge aus versteuertem Einkommen in 35 Beitragsjahren (Modellfall eines Selbständigen)

## **Erster Teil: Vorwort, Auftrag, Auftragsdurchführung und Zusammenfassung der Ergebnisse**

### **I. Vorwort des Vorsitzenden**

Mit seinem Urteil vom 6. März 2002 - 2 BvL 17/99 - hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die derzeitige steuerrechtliche Behandlung von Pensionen und Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt und daher verfassungswidrig ist. Gleichzeitig wurde der Gesetzgeber verpflichtet, bis spätestens zum 1. Januar 2005 eine verfassungskonforme neue Regelung in Kraft zu setzen.

Dieses Urteil war Anlass für den Bundesminister der Finanzen, die „Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen“ einzurichten. Der Kommissionsauftrag ging über den Gestaltungsauftrag des Bundesverfassungsgerichtes hinaus; denn die Kommission sollte innerhalb des dem Gesetzgeber durch das Bundesverfassungsgericht gewährten - recht weiten - Gestaltungsspielraums einen umfassenden Lösungsvorschlag entwickeln. Dieser Lösungsvorschlag sollte zu einer systematisch schlüssigen und folgerichtigen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen führen, in die Konsolidierungspolitik eingebettet, gesamtwirtschaftlich und sozial tragfähig sein und unter Nutzung von generalisierenden, typisierenden und pauschalierenden Regelungen sowohl der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wie den Notwendigkeiten einfacher und praktikabler Handhabungen Rechnung tragen. Damit ähnelt dieser Auftrag in seiner Komplexität der Aufgabe der Quadratur eines Kreises.

Die Kommission hat es sich nicht leicht gemacht, diesem alle Altersvorsorgeaufwendungen und alle Altersbezüge umfassenden Auftrag gerecht zu werden. Durchaus als heftig zu bezeichnende Diskussionen und ein Wechsel in der Ausgestaltung der von uns empfohlenen nachgelagerten Besteuerung sind diesem Abschlussbericht vorausgegangen. Die Kommissionsmitglieder sind aber überzeugt, mit diesem Gutachten ein Beratungsergebnis vorzulegen, welches allen diesen Erfordernissen Rechnung trägt. Abstriche an wissenschaftlichem Purismus ließen sich daher nicht vermeiden. Diese Kompromisse wurden nicht leichten Herzens, aber immer bewusst eingegangen, da alle Kommissionsmitglieder in erster Linie eine gute, d.h. umsetzbare Empfehlung für die Politik abgeben wollten.

Ich persönlich empfand die Arbeit in dieser Sachverständigenkommission als gleichermaßen intellektuell anregend wie persönlich angenehm. Denn die sechs Mitglieder der Kommission betrachteten sich - bei aller Unterschiedlichkeit der persönlichen Standpunkte - zu jeder Zeit als ein Team, welches das gemeinsame Ziel eines steuerwissenschaftlich fundierten, aber dennoch die politischen Gegebenheiten berücksichtigenden, politisch verwertbaren Empfehlungskatalog nie aus dem Focus der Bemühungen verloren hat.

Diesem Teamcharakter ist es wohl auch zu verdanken, dass die Beratungen durch ein außerordentlich hohes Maß an Diskretion gekennzeichnet waren und in weitgehender publizistischer Unbehelligkeit stattfinden konnten.

Genau wie Caesar nie ohne seinen Arzt oder Koch hätte Gallien erobern können, wäre es der Kommission nicht gelungen, ohne die Unterstützung aus dem Bundesministerium der Finanzen dieses Gutachten in dieser Frist vorzulegen.

Mein persönlicher Dank gilt Frau Oberamtsrätin Ulrike Jungbluth und Herrn Regierungsdirektor Bernd Metzner; beide haben als „Kommissionssekretäre“ nicht nur die vielfältigen Organisationsaufgaben in hervorragender Weise erledigt, sie haben auch inhaltlich außerordentlich engagiert und sehr kompetent mitgewirkt. Bedanken möchte ich mich auch bei Frau Ellen Potempa für die aktive Unterstützung im Rahmen ihrer Tätigkeit im Sekretariat. Sie hat der Sachverständigenkommission zuverlässig zugearbeitet.

Herr Regierungsdirektor Serwe hat seine verfassungsrechtliche Kompetenz in die Beratungen eingebracht. Herr Oberregierungsrat Dr. Myßen hat der Kommission mit seinen Kenntnissen des Sonderausgabenabzugs und des Altersvermögensgesetzes zur Verfügung gestanden. Herr Ministerialrat Keßler hat die Kommission mit seinen großen Erfahrungen auf dem Gebiet der Rentenbesteuerung nachhaltig unterstützt. Mit Frau Oberregierungsrätin Harder-Buschner war die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der betrieblichen Altersvorsorge gleichermaßen erfrischend wie herausfordernd. Ein besonderer Dank gebührt insbesondere Herrn Oberregierungsrat Schlick und Herrn Ministerialrat Lietmeyer, die in zäher Akribie und - insbesondere in den letzten Wochen - unter Stress, aber dennoch mit großer Sorgfalt die zahlreichen komplizierten, erforderlichen Modellrechnungen und Simulationen durchgeführt haben.

Auch wenn dieses Gutachten nicht ohne diese Unterstützerinnen und Unterstützer aus dem Bundesministerium der Finanzen zu diesem Zeitpunkt und in der vorliegenden Fassung zu-

stande gekommen wäre, gehen dennoch alle Fehler, Unzulänglichkeiten und Missverständnisse zu Lasten der Kommissionsmitglieder.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bert Rürup

## **II. Mitglieder der Sachverständigenkommission**

- Prof. Dr. Dr. h.c. Bert Rürup (Professor für Finanz- und Wirtschaftspolitik an der Technischen Universität Darmstadt, Vorsitzender)
- Klaus Altehoefer (Oberfinanzpräsident a. D.)
- Prof. Dr. Peter Bareis (Professor für Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Prüfungswesen an der Universität Hohenheim)
- Dr. Herbert Rische (Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte)
- Hans Schreiber (Vorstandsvorsitzender der Mannheimer AG Holding)
- Prof. Dr. Hartmut Söhn (Professor für Finanz- und Steuerrecht, Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Passau)

Die nachfolgenden Experten haben der Sachverständigenkommission vorgetragen:

- Herr Dr. Kirchhoff und Herr Jung, Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV)
- Herr Prof. Dr. Dr. Förster, Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba)
- Frau Richter, wissenschaftliche Mitarbeiterin von Herrn Prof. Dr. Wolfgang Schön, Direktor des Max-Planck-Instituts für geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München, in seiner Vertretung

Eine für die Sachverständigenkommission erstellte Expertise von Herrn Professor Dr. Wolfgang Schön und Frau Richter zu den europarechtlichen Aspekten der Neuordnung, fand Eingang in den Abschlussbericht.

### **III. Auftrag der Sachverständigenkommission**

Aufgabe der Kommission war es, den einkommensteuerrechtlichen Handlungsrahmen, den das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002 - 2 BvL 17/99 - <sup>1</sup> zur Besteuerung von Renten und Pensionen dem Gesetzgeber einräumt, zu analysieren und innerhalb dieses Spielraums einen umfassenden Lösungsvorschlag zu entwickeln. Dieser Lösungsvorschlag soll zu einer systematisch schlüssigen, folgerichtig durchgeführten steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen führen, in die Konsolidierungspolitik eingebettet, gesamtwirtschaftlich und sozial tragfähig sein und unter Ausnutzung der vom Bundesverfassungsgericht zugebilligten generalisierenden, typisierenden und pauschalierenden Betrachtungen und Regelungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen ebenso Rechnung tragen wie den Praktikabilitätsanforderungen.

### **IV. Kurzfassung**

Die Kommission schlägt vor, bei der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen durchgängig zur nachgelagerten Besteuerung überzugehen.

1. Hierzu hat die Kommission ein „Drei-Schichten-Modell“ entwickelt:

Die erste Schicht, die Basisversorgung, besteht aus Produkten, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind (Gesetzliche Rentenversicherung, Berufsständische Versorgung, Alterssicherung der Landwirte und auch neu zu entwickelnde private kapitalgedeckte Leibrentenversicherungen).

Die zweite Schicht umfasst die Zusatzversorgung im Alter (Regelungen zur Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge nach §§ 10a und 79 ff. EStG - Riester-Rente - sowie der betrieblichen Altersversorgung).

Der dritten Schicht werden Kapitalanlageprodukte zugeordnet, die auch der Altersvorsorge dienen können, aber nach Ansicht der Kommission vorgelagert besteuert werden sollen.

---

<sup>1</sup> BVerfGE 105, 73

2. Die Beiträge zur Basisversorgung sollen nach einer Übergangszeit für alle Steuerpflichtigen in unbegrenzter Höhe als Werbungskosten steuerlich abziehbar sein.

Für den Bereich der zweiten Schicht, der Zusatzversorgung, wird - soweit es sich um Sonderausgaben handelt - eine beschränkte Abziehbarkeit empfohlen.

Allen Steuerpflichtigen sind die Fördermöglichkeiten der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge nach §§ 10a und 79 ff. EStG (Riester-Rente) einzuräumen. Durch diese Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten wird insbesondere Selbständigen die Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG ermöglicht. Zugleich soll der derzeit auf 2.100 € pro Jahr festgeschriebene förderfähige Höchstbeitrag nach Maßgabe der Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung dynamisiert werden. Der mit § 92a EStG eingeführte sog. Altersvorsorge-Eigenheimbetrag soll abgeschafft werden.

Für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung wird vorgeschlagen, die Beiträge für eine Direktversicherung in die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG einzubeziehen. Gleichzeitig wird empfohlen, die Steuerfreiheit auf solche Versorgungszusagen zu beschränken, die eine lebenslange Altersversorgung vorsehen (lebenslange monatliche Rente oder Auszahlungsplan mit Restverrentung). Im Gegenzug wird die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung (§ 40b EStG) aufgehoben. Aus Vertrauensschutzgründen soll dies nicht für Altverträge und ebenfalls nicht für die umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes - z.B. VBL) gelten, weil letztere wegen der fehlenden Kapitaldeckung die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG und die Voraussetzungen der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge nach §§ 10a und 79 ff. EStG (Riester-Rente) nicht erfüllt.

Kapitalanlageprodukte der dritten Schicht sollen vorgelagert besteuert werden. Zudem schlägt die Kommission vor, Kapitalanlageprodukte steuerrechtlich einheitlich zu behandeln und steuerlich nicht zu fördern. Der Sonderausgabenabzug für Beiträge zu kapitalbildenden Lebensversicherungen in der Ansparphase wie auch die Steuerfreiheit der Erträge im Zeitpunkt der Kapitalauszahlung ist deshalb zu beseitigen. Dies soll nur für Verträge gelten, die nach Inkrafttreten des neuen Rechts abgeschlossen werden.

In allen Fällen, in denen weiterhin eine Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 EStG erforderlich ist, weil die Ansparleistungen aus versteuertem Einkommen erbracht worden sind, werden die Ertragsanteile auf Grund veränderter Rahmenbedingungen herabgesetzt.

Die Kommission empfiehlt eine langfristige Übergangsregelung, um die mit der steuerlichen Freistellung insbesondere der Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung verbundenen steuerlichen Ausfälle in Grenzen zu halten, aber auch um dem Vertrauensschutzgedanken bei der Besteuerung von Renten sowie dem Verbot einer Zweifachbesteuerung Rechnung zu tragen.

3. Die Beiträge zu Einrichtungen der Basisversorgung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) sollen ab 2005 beginnend mit einer Freistellung von mindestens 60 % und bis 2025 auf 100 % ansteigend, steuerlich freigestellt werden.

Zur Vermeidung einer Zweifachbesteuerung schlägt die Kommission einen schrittweisen Übergang zu einer vollständigen nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkommen aus der ersten Schicht vor. Ab dem Jahr 2005 soll der der Besteuerung unterliegende Anteil der Rente anstelle der bisherigen Ertragsanteilsbesteuerung auf einheitlich 50 % festgesetzt werden, und zwar für alle Bestandsrenten sowie die Renteneintritte in diesem Jahr. Dieser Besteuerungsanteil ist so bemessen, dass auch bei Selbständigen dem Verbot der Zweifachbesteuerung Rechnung getragen wird.

Der Prozentsatz der Rente, zu dem diese der Besteuerung unterliegt, soll für jeden jeweils neu hinzukommenden Renteng Jahrgang bis zum Jahre 2020 in Schritten von 2 % auf 80 % und in Schritten von 1 % bis zum Jahre 2040 angehoben werden. Die sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebenden steuerfreien Rentenzahlbeträge (Renten-Freibetrag) sollen für diese Kohorten auf Dauer festgeschrieben werden.

Da in der Endstufe Beamtenpensionen und Renten steuerlich gleich behandelt werden sollen, empfiehlt die Kommission, den Versorgungs-Freibetrag für Beamtenpensionen und Werkspensionen sowie den Altersentlastungsbetrag schrittweise für jede neu hinzukommende Kohorte in dem Maße zu reduzieren, in dem die Besteuerungsanteile der Renten erhöht werden. Für Bestandsfälle verändern sich - in Analogie zur Behandlung der Renten - die Freibeträge in den Folgejahren nicht; bei jedem Steuerpflichtigen gilt der bei Beginn des Bezugs von Alterseinkommen gewährte Versorgungs-Freibetrag bis zum Ablauf des Einkünftebezugs.

Im Zuge der Neuordnung der Besteuerung der Altersbezüge wird der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei Pensionären (1.044 €) an den Werbungskosten-Pauschbetrag, der den Empfängern anderer Altersbezüge zusteht (102 €), angepasst, d.h. Pensionäre erhalten in der Endstufe den allgemeinen Werbungskosten-Pauschbetrag (102 €). Zum Ausgleich wird gleichzeitig dem Versorgungs-Freibetrag ein entsprechender Zuschlag hinzugerechnet, der dann ebenfalls gleichmäßig nach dem Kohortenmodell abgeschmolzen wird. Individuelle Mehrbelastungen können so vermieden werden.

In der Übergangsphase wird ein neu in den Ruhestand tretender Rentenbezieher, der eine Rente in Höhe einer Standardrente (prognostizierte Eckrente des Jahres 2005 = 14.432 €) bezieht, bis zu einem Rentenbeginn im Jahr 2013 hinsichtlich seiner Rentenbezüge aus der Gesetzlichen Rentenversicherung steuerunbelastet bleiben. In der Endstufe (im Jahre 2040) werden sich die Steuerbelastungen der verschiedenen Formen der Altersbezüge (Beamtenpensionen und Sozialrenten) angeglichen haben. Dann werden Beamtenpensionen und Renten in gleichem Maße steuerlich erfasst.

4. Sonstige Vorsorgeaufwendungen, die nicht zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören, können wie bisher als Sonderausgaben abgezogen werden. In den Berechnungen wurde für den Abzug in der Übergangsphase wie auch in der Endstufe ein jährlicher Höchstbetrag von 1.500 € für Alleinstehende und 3.000 € für Verheiratete unterstellt. Um Schlechterstellungen der Steuerpflichtigen beim Abzug von Vorsorgeaufwendungen (Alters- und sonstige Vorsorgeaufwendungen) auszuschließen, wurde für die Übergangsphase eine Vergleichsberechnung (Günstigerprüfung) vorgenommen; d.h. es wurden mindestens so viel Vorsorgeaufwendungen wie nach derzeit geltendem Recht abgezogen. Ohne diese Günstigerprüfung würden in vielen Fällen Schlechterstellungen auftreten.
5. Das vorgeschlagene Reformmodell hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die vorhandenen Alterssicherungssysteme. Für die Steuerpflichtigen bietet die Überleitung auf das nachgelagerte Verfahren die Chance, das Gesamtversorgungsniveau längerfristig noch zu verbessern, mindestens aber zu halten. Die schrittweise Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen erweitert für alle Erwerbstätigen den Spielraum für die Zukunftsvorsorge.
6. Die fiskalischen Auswirkungen sind auf Grund der stufenweise ansteigenden Beitragsabzugsquote kombiniert mit der Günstigerprüfung mit dem geltenden Recht beherrschbar, d.h. sie gefährden die Konsolidierungspolitik nicht.

7. In verfahrensrechtlicher Hinsicht gilt: Die Besteuerung muss durch Mitteilungen der Rentenversicherungsträger und der Lebensversicherungsunternehmen an die Finanzverwaltung sicher gestellt werden.
8. Werden die steuerentlasteten Beiträge des Steuerpflichtigen nicht für seine Basisversorgung oder Zusatzversorgung eingesetzt, sondern zweckwidrig verwendet, ist der dadurch erzielte Steuervorteil verzinst zurückzuzahlen, und die auf das Altersvermögen entfallenden Zuwächse (Zinserträge, Kursgewinne usw.) sind nach Maßgabe des persönlichen Steuersatzes des Steuerpflichtigen zu versteuern.
9. Europarechtlich bestehen keine Probleme, die Basis- und Zusatzversorgung nachgelagert zu besteuern und sonstige Kapitalanlageprodukte dagegen vorgelagert zu besteuern. Es ist europarechtlich zulässig, die steuerliche Abziehbarkeit von Beiträgen für die Basis- und Zusatzversorgung davon abhängig zu machen, dass diese Altersvorsorgeprodukte Mindestanforderungen erfüllen.
10. Die deutschen Doppelbesteuerungsabkommen mit den übrigen europäischen Mitgliedstaaten sollten dahingehend geändert werden, dass Deutschland sein Besteuerungsrecht als „Quellenstaat“ von Alterseinkünften aus der Basis- und Zusatzversorgung behält, wenn die zu Grunde liegenden Altersvorsorgeaufwendungen in Deutschland abziehbar waren. Bis zu einer Änderung der Doppelbesteuerungsabkommen kommt eine „Wegzugsbesteuerung“ in Betracht, die allerdings europarechtliche Risiken aufweist.

## **Zweiter Teil: Rahmenvorgaben und Ausgangssituation**

### **V. Einleitung**

Ausgehend von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002 - 2 BvL 17/99 - <sup>2</sup> will die Kommission dem Gesetzgeber ein Gesamtkonzept vorlegen, um die steuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und der im Alter bezogenen Einkünfte steuersystematisch, sozialverträglich und praktikabel zu regeln. Den notwendigen Übergangsregelungen kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Im Hinblick auf das verfassungsrechtlich maßgebende Gebot der steuerlichen Lastengleichheit<sup>3</sup> sind nicht nur die steuerlichen Belastungsunterschiede zwischen Rentnern und Pensionären, die das Bundesverfassungsgericht nach dem ihm vorgelegten Streitgegenstand für verfassungswidrig erklärt hat, zu verringern. Es muss zudem auch eine sachlich nicht gerechtfertigte steuerliche Benachteiligung der Erwerbstätigen vermieden werden.

### **VI. Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und europarechtlicher Rahmen**

#### **1. Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts**

##### **1.1 Entscheidungsformel**

Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 6. März 2002 - 2 BvL 17/99 - <sup>4</sup> Folgendes entschieden:

- a) § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 EStG ist mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit einerseits Versorgungsbezüge bis auf einen Versorgungs-Freibetrag von höchstens insgesamt 6.000,-- DM zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören und andererseits Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Satz 3 EStG nur mit den Ertragsanteilen besteuert werden, deren Höhe unabhängig davon festgesetzt ist, in welchem Umfang dem Rentenbezug Beitragsleistungen der Versicherten aus versteuertem Einkommen vorausgegangen sind.

---

<sup>2</sup> BVerfGE 105, 73, BStBl II 2002, 618 ff.

<sup>3</sup> BVerfGE 105, 73 [126]

<sup>4</sup> BVerfGE 105, 73

- b) Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2005 eine Neuregelung zu treffen. Soweit § 19 EStG mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, bleibt die Vorschrift bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung, längstens mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2004, weiter anwendbar.

## **1.2 Gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit; allgemeine verfassungsrechtliche Vorgaben für eine Neuregelung der Besteuerung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen und Sozialversicherungsrenten**

Welche Neuregelung(en) für eine verfassungsgemäße Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung in Betracht kommt (kommen), hat das Bundesverfassungsgericht nicht festgelegt, sondern dem Gesetzgeber überlassen („gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit“). Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich „verfassungsrechtliche Vorgaben“ für eine Neuregelung festgelegt.

Für eine dem Gleichheitssatz (Belastungsgleichheit) entsprechende Neuregelung ist ausschließlich die einkommensteuerrechtliche Belastung maßgebend. Be- und Entlastungswirkungen, die sich jenseits der einkommensteuerrechtlichen Belastung erst aus dem Zusammenspiel mit den Normen des Besoldungs-, Versorgungs- und Sozialversicherungsrechts ergeben, liegen außerhalb der verfassungsrechtlich maßgeblichen Vergleichsperspektive („steuerrechtsimmanente Betrachtungsweise“).

Für den Bereich des Einkommensteuerrechts gelten das Gebot der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit und das Gebot der Folgerichtigkeit. Die bindenden verfassungsrechtlichen Grundsätze folgerichtiger Bestimmung und Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden durch das Gebot realitätsgerechter Tatbestandsgestaltung ergänzt und unterstützt. Der Gleichheitssatz verlangt, dass die einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlagen in Einnahmen und Aufwand die erfassten wirtschaftlichen Vorgänge sachgerecht aufnehmen und realitätsgerecht abbilden.

Bei der Konkretisierung der gleichheitsrechtlichen Leitlinien gilt die Befugnis zur Vereinfachung und Typisierung. Der Gesetzgeber darf generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen individuellen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Bei der Abwägung zwischen den Erfordernissen folgerichtiger Ausrichtung der Einkommensbesteuerung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen und den Notwendigkeiten einfacher,

praktikabler und gesamtwirtschaftlicher tragfähiger Lösungen ist ein weiter gesetzgeberischer Entscheidungsspielraum eröffnet.

Der Gesetzgeber kann zwar trotz des aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleiteten allgemeinen Gebots folgerichtiger tatbestandlicher Ausgestaltung steuerlicher Belastungsgrundentscheidungen Förderungs- und Lenkungsziele verfolgen. Diese müssen aber von erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidungen getragen sein, um rechtfertigende Gründe für steuerliche Belastungen oder Entlastungen liefern zu können.

### **1.3 Besondere verfassungsrechtliche Vorgaben für eine Neuregelung der Besteuerung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen und Sozialversicherungsrenten**

Der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum ist bei den „weichenstellenden Grundentscheidungen“ einer Neuregelung der Besteuerung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen und Sozialversicherungsrenten nicht unbegrenzt, sondern wird vom Bundesverfassungsgericht durch bestimmte inhaltliche Vorgaben gebunden.

Der Gesetzgeber muss sich für ein Lösungsmodell entscheiden und dieses folgerichtig ausgestalten.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der gebotenen Neuregelung die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung (Altersvorsorgeaufwendungen) und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Altersvorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine zweifache Besteuerung vermieden wird.

### **1.4 Verfassungsrechtliche Vorgaben für eine allgemeine Neuregelung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen**

Da das Bundesverfassungsgericht nur über die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung zu entscheiden hatte, hat es lediglich eine verfassungsgemäße Neuregelung der Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung verlangt. Aus dem Urteil vom 6. März 2002 ergibt sich folglich keine Verpflichtung des Gesetzgebers, eine „allgemeine“ Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen zu treffen. Eine allgemeine Neuregelung liegt im „Entscheidungsspielraum“

des Gesetzgebers. Entsprechendes gilt - erst recht - für die Frage, ob der Gesetzgeber eine „einheitliche“ Regelung für die steuerrechtliche Behandlung aller Altersvorsorgeaufwendungen und aller Altersbezüge trifft und deshalb gegebenenfalls bestehende, verfassungsrechtlich zulässige, unterschiedliche Formen der steuerrechtlichen Behandlung einzelner Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezüge vereinheitlicht.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die gebotene Neuregelung der Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung gelten aber (weitgehend) auch für eine allgemeine und eine einheitliche Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen. Die Gestaltungsoptionen und die Gestaltungsrestriktionen des Gesetzgebers werden daher insoweit durch folgende Feststellungen/Vorgaben bestimmt.

Eine „allgemeine“ Neuregelung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ist von Verfassungs wegen an das Verbot einer Zweifachbesteuerung gebunden. Der Gesetzgeber muss deshalb im Rahmen einer Neuregelung die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung („Altersvorsorgeaufwendungen“) und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen allgemein so aufeinander abstimmen, dass eine zweifache Besteuerung vermieden wird. Das kann verfassungsrechtlich zulässigerweise durch eine vorgelagerte oder eine nachgelagerte Besteuerung erfolgen. Der Gesetzgeber ist aus Verfassungsgründen nicht verpflichtet, die Besteuerung einheitlich nur vorgelagert oder nur nachgelagert durchzuführen.

Der Gesetzgeber kann die nachgelagerte Besteuerung als „allgemeine“ Neuregelung für Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezüge einführen („Entscheidungsspielraum/Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers“). Die vorgelagerte Besteuerung kommt hierfür tatsächlich u.a. deshalb nicht in Betracht, weil das geltende Beamten(besoldungs)recht nur „fiktive“ Beiträge des Beamten in der Erwerbsphase kennt, so dass eine vorgelagerte Besteuerung hier allgemein ausscheidet.

Da das Bundesverfassungsgericht den Begriff der Altersvorsorgeaufwendungen nicht (allgemein) definiert und keinerlei Aussagen zum Umfang der steuerrechtlichen Entlastung von Altersvorsorgeaufwendungen (Abziehbarkeit) gemacht hat, entscheidet insoweit der Gesetzgeber.

Steuerbare Altersbezüge müssen keine „Erwerbseinnahmen“ sein. Auch soweit es sich bei Altersbezügen um staatliche Transferleistungen handelt, liegt grundsätzlich einkommensteuerbares Einkommen vor.

Der Gesetzgeber kann zwar die Alterssicherung (auch) steuerlich fördern. Für Vergünstigungseffekte, die in spezieller Weise die Alterssicherung betreffen, gilt aber ein Gebot gleichmäßiger Berücksichtigung des Gesichtspunkts der Alterssicherung bei allen Einkünften. Altersspezifische Vergünstigungen müssen entweder allen Einkünftebeziehern gewährt werden oder sie müssen abgebaut werden, wenn sie nicht auf alle Einkunftsarten erstreckt werden können oder sollen.

### **1.5 Verfassungsrechtliche Vorgaben für Übergangsregelungen**

Das Bundesverfassungsgericht verlangt nach „Art und Maß vertrauensschützende Übergangsregelungen“. Der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum ist auch insoweit nicht unbegrenzt.

Ein rückwirkender Abbau der Vergünstigungen bei der Besteuerung von Sozialversicherungsrenten wird ausdrücklich ausgeschlossen, ebenso eine rückwirkende Besserstellung nur der Ruhestandsbeamten.

Was eine „nach Art und Maß vertrauensschützende Übergangsregelung“ verlangt, hat das Bundesverfassungsgericht nicht ausdrücklich entschieden. Das Verbot der Zweifachbesteuerung gilt auch für eine Übergangsregelung.

Falls eine nachgelagerte Besteuerung als „allgemeine Regelung“ eingeführt werden soll, muss deshalb (einerseits) die Übergangsphase so gestaltet und zeitlich so lange gestreckt werden, dass in der Vergangenheit in der Erwerbsphase bereits vorgelagert besteuerte Altersvorsorgeaufwendungen nicht ein zweites Maß besteuert werden. Andererseits kann für die volle steuerrechtliche Entlastung eigener Altersvorsorgeaufwendungen eine kürzere Übergangsphase vorgesehen werden, da eine (partielle) Nichtbesteuerung hinnehmbar wäre und Vertrauensschutzgründe hier keine Rolle spielen.

Die allgemeine Befugnis des Gesetzgebers zu generalisierenden, typisierenden und pauschalierenden Regelungen gilt auch für Übergangsregelungen. Hinsichtlich der Notwendigkeit einfacher, praktikabler und gesamtwirtschaftlich tragfähiger Lösungen ist folglich ein weiter gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum eröffnet.

## 2. Europarechtlicher Rahmen

Europarechtliche Vorgaben für die Ausgestaltung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Alterseinkünften sind vom deutschen Gesetzgeber zu beachten, soweit es im Zusammenhang mit Altersvorsorgeaufwendungen und Alterseinkünften zu grenzüberschreitenden Sachverhalten innerhalb der Europäischen Union kommt. Solche grenzüberschreitenden Sachverhalte können zunächst in der Ansparphase auftreten, wenn ein Angehöriger eines Mitgliedstaates seine Beiträge zur Altersversorgung über die deutsche Grenze an einen im europäischen Ausland befindlichen Anbieter zahlt oder aus anderen Gründen ein hinreichend konkreter Bezug zum europäischen Ausland besteht. In der Auszahlungsphase haben diejenigen Fälle Berührung mit dem Europarecht, in denen der Bezieher von Alterseinkünften seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Gemeinschaft in einen anderen Staat als denjenigen verlegt, aus dem er seine Alterseinkünfte bezieht oder in dem er seine Altersvorsorgeaufwendungen getätigt hat.

Vom Gemeinschaftsrecht werden keine inhaltlichen Vorgaben für ein bestimmtes Modell der Rentenbesteuerung vorgegeben, vielmehr liegt die Ausgestaltung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Alterseinkünften im Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten. Das Gemeinschaftsrecht verlangt lediglich, dass bei der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Alterseinkünften nicht die Grundfreiheiten des EG-Vertrages verletzt werden, indem die von den EG-Grundfreiheiten geschützten grenzüberschreitenden Sachverhalte offen oder versteckt diskriminiert werden.

Dementsprechend verlangt das Gemeinschaftsrecht auch keine einheitliche Besteuerung von unterschiedlichen Formen der Vermögensanlage oder Altersvorsorge. Die Empfehlung der Kommission, die Basis- und Zusatzversorgung nachgelagert zu besteuern und sonstige Kapitalanlageprodukte dagegen vorgelagert zu besteuern, ist europarechtlich daher unproblematisch. Auch steuerliche Mehrfachbelastungen, die bei grenzüberschreitenden Sachverhalten im Zusammenhang mit Alterseinkünften allein auf Grund der fehlenden Harmonisierung der Steuerrechtssysteme der Mitgliedstaaten auftreten, werden nach dem derzeitigen Stand von den EG-Grundfreiheiten nicht erfasst - diese Fälle sind im Rahmen der bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen zu regeln. Das Gemeinschaftsrecht richtet sich nur soweit an den deutschen Gesetzgeber, als es eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Alterseinkünften, also eine Gleichbehandlung von grenzüberschreitenden mit inländischen Sachverhalten verlangt.

Eine Analyse der bisherigen Rechtsprechung des EuGH zur Vereinbarkeit mitgliedstaatlicher Steuerrechtsordnungen mit dem EG-Vertrag verdeutlicht, dass der Gesetzgeber den Vorteil der Abziehbarkeit von Beiträgen für die Basis- und Zusatzversorgung im Alter grundsätzlich auch dann gewähren muss, wenn ein in Deutschland steuerpflichtiger Angehöriger eines EU-Mitgliedstaates seine Beiträge an entsprechende Altersvorsorgeanbieter im europäischen Ausland zahlt. Die Versagung der steuerlichen Abziehbarkeit von solchen Beiträgen würde sonst die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 39 EG beeinträchtigen, soweit die betreffenden Zahlungen im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit des Versicherten stehen. Führen andere als berufliche Gründe zu einem innergemeinschaftlichen Wohnsitzwechsel des Steuerpflichtigen und daher zur grenzüberschreitenden Zahlung von Altersvorsorgeaufwendungen, ist die allgemeine Personenfreizügigkeit nach Art. 18 EG beeinträchtigt. Weiterhin bedeutet die Versagung der Abziehbarkeit von grenzüberschreitenden Altersvorsorgeaufwendungen für die Basis- und Zusatzversorgung eine Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit der ausländischen Anbieter von betrieblicher oder privater Altersvorsorge, Art. 49 EG. Schließlich ist auch die Kapitalverkehrsfreiheit der Versicherten nach Art. 56 EG berührt, wenn Altersvorsorgeaufwendungen mit Anlagecharakter an im Ausland befindliche Anbieter nicht im Rahmen der deutschen Einkommensteuerpflicht abziehbar sind.

## **Dritter Teil:    Vorschlag zur Neuordnung**

### **VII. Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen**

#### **1. Modellbeschreibung**

Die Kommission schlägt für die Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ein „Drei-Schichten-Modell“ vor. Ausschließlich der Altersvorsorge dienen nur Produkte der ersten und zweiten Schicht. In die erste Schicht gliedern sich die Gesetzliche Rentenversicherung und vergleichbare Leibrentenversicherungen (z.B. Berufsständische Versorgungswerke, Alterssicherung der Landwirte und neu zu entwickelnde private kapitalgedeckte Leibrentenversicherungen) ein (Basisversorgung). Der zweiten Schicht sind bestimmte Instrumente zur Zusatzversorgung im Alter zuzuordnen. Die dritte Schicht umfasst Kapitalanlageprodukte.

##### **1.1 Erste Schicht (Basisversorgung)**

Zur ersten Schicht der Basisversorgung gehören Leibrenten, die

- aus einem durch Beiträge erworbenen Anspruch gegen einen gesetzlichen oder privaten Versorgungsträger auf lebenslängliche Versorgung frühestens ab seinem 60. Lebensjahr gezahlt werden, und
- bei denen die Anwartschaften nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein dürfen.<sup>5</sup>

Eine ergänzende Absicherung bei Invalidität und eine ergänzende Hinterbliebenenabsicherung sind unschädlich.

Diesen Bedingungen genügen die Leibrenten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung, aus einem berufsständischen Versorgungswerk und neu zu entwickelnde, den o.a. Kriterien entsprechende, private kapitalgedeckte Leibrentenversicherungen.

---

<sup>5</sup> Die Prüfung dieser Voraussetzungen erfolgt bei privaten Leibrentenversicherungsverträgen im Rahmen einer Zertifizierung (vgl. AltZertG).

In der Ansparphase sind laufende Beiträge des Steuerpflichtigen zu einer solchen Basisversorgung als vorweggenommene Werbungskosten<sup>6</sup> nach einer Übergangsphase in unbegrenzter Höhe steuerlich abziehbar. Der enge Produktbegriff begründet den Verzicht auf die Einführung einer Höchstgrenze für die Abziehbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen in der Endstufe. Die Kommission hält eine Begrenzung der Höhe der von ihr als vorweggenommene Werbungskosten angesehenen abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen mit dem Ziel, die fiskalischen Risiken zu mindern, nicht für notwendig.

In der Auszahlungsphase sind in der Endstufe die laufenden Einnahmen aus Altersvorsorgeprodukten der Basisversorgung in voller Höhe steuerpflichtig (nachgelagerte Besteuerung).

## **1.2 Zweite Schicht (Kapitalgedeckte Zusatzversorgung)**

Zur zweiten Schicht (Zusatzversorgung) gehören die Produkte der privaten Altersvorsorge nach §§ 10a und 79 ff. EStG sowie der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie kapitalgedeckt sind.<sup>7</sup> Da diese bereits nach geltendem Recht nachgelagert besteuert werden können, sind Rechtsänderungen insoweit nicht erforderlich. Die Kommission hält es jedoch zur Stärkung des Instituts der privaten kapitalgedeckten Zusatzversorgung für zielführend, die nach geltendem Recht eingeführte Beschränkung des Kreises der nach §§ 10a und 79 ff. EStG Begünstigten auf Personen, die unmittelbar oder mittelbar von einer Senkung des Rentenniveaus betroffen sind, aufzuheben und statt dessen alle unbeschränkt Steuerpflichtigen in den Anwendungsbereich der §§ 10a und 79 ff. EStG aufzunehmen und die letzte Entlastungsstufe vorzuziehen.

In der Ansparphase sind im Rahmen der Zusatzversorgung laufende Beiträge des Steuerpflichtigen für eine kapitalgedeckte Altersvorsorge nach § 10a EStG als Sonderausgaben abziehbar, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen und zu Gunsten eines auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Vertrags eines Versorgungsträgers geleistet werden, der vorsieht, dass lebenslängliche Versorgungsleistungen frühestens ab dem

---

<sup>6</sup> Professor Bareis stimmt dem Kommissionsvorschlag inhaltlich zu, hat aber aus steuersystematischen Gründen Bedenken gegen die Ausdehnung des Werbungskostenbegriffs.

<sup>7</sup> Soweit betriebliche Altersversorgung nach dem Umlageverfahren finanziert wird, sollte es nach Auffassung der Kommission bei der bestehenden und vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandeten (BVerfGE 105, 73 [132]) vorgelagerten Besteuerung (§ 40b EStG in der Ansparphase mit Ertragsanteilsbesteuerung in der Auszahlungsphase) bleiben. Ein Übergang zur nachgelagerten Besteuerung bei dieser Form der betrieblichen Altersversorgung, deren Auslaufen intendiert ist, wäre zum einen mit hohen fiskalischen Verlusten verbunden und würde zudem den

60. Lebensjahr erbracht werden und eine ergänzende Absicherung bei Invalidität und eine ergänzende Hinterbliebenenabsicherung zulässig ist. Darüber hinaus dürfen die Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar und nicht veräußerbar sein. Zu Beginn der Auszahlungsphase müssen zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge<sup>8</sup> für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen.

Die Auszahlung ab Beginn der Auszahlungsphase muss in Form einer lebenslangen monatlichen Leibrente oder eines Auszahlungsplans mit unmittelbarer anschließender Restverrentung erfolgen, und es besteht die Möglichkeit, bis zu 20 % des bei Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Kapitals in einem Betrag an den Berechtigten auszuzahlen (sog. Teilkapitalisierung). Diese erst 2001 eingeführte - wenig systematische - Regelung sollte aus Gründen des Vertrauensschutzes erhalten bleiben.

Nach Ansicht der Kommission bestehen zurzeit für die Steuerpflichtigen mit den modifizierten Regelungen nach §§ 10a und 79 ff. EStG und den Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung steuerlich attraktive Instrumente, eine die Basisversorgung ergänzende Alterssicherung aufzubauen. So sind bereits nach geltendem Recht Arbeitgeberbeiträge an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten über § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Der Arbeitnehmer kann mit der betrieblichen Altersversorgung zusätzlich den maximalen Sonderausgabenabzug von 2.100 € in Anspruch nehmen (§ 10a EStG). Zudem haben Arbeitnehmer grundsätzlich einen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung (§ 1a BetrAVG).

Es können somit im Bereich der kapitalgedeckten Zusatzversorgung je nach Ausgestaltung verschiedene Fördermöglichkeiten nebeneinander in Anspruch genommen werden; ein und dieselbe Beitragsleistung kann allerdings nicht mehrfach gefördert werden.

### **1.3 Dritte Schicht (Kapitalanlageprodukte)**

In die dritte Schicht gehören die Produkte, die die Voraussetzungen der Basis- oder Zusatzversorgung nicht erfüllen. Diese Produkte, die der Altersvorsorge dienen können, es aber nicht müssen, werden vorgelagert besteuert, d.h. in der Ansparphase sind die Beiträge für

---

davon Betroffenen jede Möglichkeit einer Förderung nehmen, da die Förderwege nach §§ 10a und 79 ff. EStG oder § 3 Nr. 63 EStG kapitalgedeckte Systeme voraussetzen.

<sup>8</sup> Die Beschränkung der Beitragserhaltungsgarantie auf Altersvorsorgebeiträge bezieht sich nur auf den Anteil am Gesamtbeitrag, der nicht das Invaliditätsrisiko abdeckt.

solche Produkte steuerrechtlich nicht entlastet. Die darauf beruhenden Leistungen sollen je nach Produkt in der Ansparphase (z.B. Banksparplan) oder der Auszahlungsphase (z.B. Einmalzahlung aus einer Lebensversicherung) der Besteuerung der realisierten Erträge und Wertsteigerungen oder bei Zahlungen von Leibrenten der nach Vorstellung der Kommission zu modifizierenden Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 EStG<sup>9</sup> unterliegen.

Zur dritten Schicht der Kapitalanlageprodukte gehört auch das selbstgenutzte Wohneigentum. Es ist jederzeit liquidierbar und generiert jenseits des Einkommenssurrogats der ersparten Miete keine Einkunftsquelle für das Alter. Auch aus wirtschaftlicher Sicht ist es nicht vertretbar, Beiträge zum Erwerb eines selbstgenutzten Wohneigentums (zusätzlich) steuerrechtlich unmittelbar oder mittelbar zu entlasten. Diese Sparform wird bereits nach geltendem Recht durch die Eigenheimzulage und das sog. „Zwischenentnahmemodell“ nach § 92a EStG generös gefördert. Die Kommission schlägt vor, im Rahmen der Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung der Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezüge das sog. „Zwischenentnahmemodell“ abzuschaffen.

In die dritte Schicht gehört auch die Kapitallebensversicherung (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Die Kommission schlägt vor, den Sonderausgabenabzug für die Versicherungsbeiträge in der Ansparphase und die Steuerfreiheit der Erträge im Zeitpunkt der Kapitalauszahlung der Kapitallebensversicherung bei Verträgen, die nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts abgeschlossen werden, zu beseitigen.

Nach geltendem Recht sind die in Kapitallebens- und in Rentenversicherungen mit ausgeübtem Kapitalwahlrecht entstandenen Überschussanteile (rechnungsmäßige und außerrechnungsmäßige Zinsen) nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zwar grundsätzlich steuerpflichtig. Die Erträge sind aber steuerfrei, wenn die Versicherungen nicht während deren Dauer im Erlebensfall der Finanzierung oder Sicherung eines Darlehens dienen, dessen Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Sie sind auch steuerfrei, wenn die Erträge mit Beiträgen verrechnet werden oder die Versicherung eine Laufzeit von mehr als 12 Jahren hat oder wenn sie im Versicherungsfall (Todesfall) ausgezahlt wird. Die Mindestlaufzeit von 12 Jahren für die Steuerfreiheit der Zinsen bildet nach geltendem Recht die typisierende Grenze zwischen der steuerfreien Vorsorgemaßnahme und der steuerpflichtigen Kapitalanlage.

---

<sup>9</sup> vgl. Punkt VII. Nr. 3

Die Kapitallebensversicherung gegen laufende Beitragszahlung mit Sparanteil ist eine Versicherungsform, bei der der Charakter einer (frei verfügbaren) Kapitalanlage deutlich überwiegt. Voraussetzungen für die steuerliche Begünstigung sind eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren, laufende Beitragsleistung (mindestens 5 Jahre) und ein Mindesttodesfallschutz von 60 % der Beitragssumme. Nach Fälligkeit setzt das Steuerprivileg weder Zweckbindung noch sonstige Einschränkungen voraus. Dass sie auch vom Markt als Kapitalanlage aufgefasst wird, zeigen die ständigen Versuche, die Kapitallebensversicherung als hochrentierliches (unter Einschluss der Steuervorteile) Finanzierungsinstrument zu nutzen („Policendarlehen“, getarnte Sparverträge mit geringem Todesfallrisiko, Gebrauchtpolicen). Beispielsweise eine Gebrauchtpolice, die kurz vor Ablauf der 12-Jahres-Frist erworben wird, unterscheidet sich durch nichts von einer Festgeldanlage. Daher sind Gebrauchtpolicen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 5 EStG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 EStG von der Steuerbegünstigung ausgenommen. Den Vorzug einer garantierten Mindestsumme bieten nicht nur Kapitallebensversicherungen, sondern auch jedes Spar- oder Festgeldkonto, allerdings ohne Abdeckung des Todesfallrisikos.

Nach Auffassung der Kommission sollten alle Kapitalanlageprodukte, die nicht ausschließlich der Altersvorsorge dienen, steuerrechtlich gleich behandelt werden.



Nach Auffassung eines Mitgliedes der Kommission, Herrn Hans Schreiber, ist bei den Produkten, die nicht die Voraussetzungen für die Basis- und Zusatzversorgung erfüllen, zu unterscheiden zwischen Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall und reinen Kapitalanlageprodukten.

Zu den Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall gehören insbesondere Kapitalversicherungen und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht. Sie zeichnen sich gegenüber reinen Kapitalanlageprodukten dadurch aus, dass sie einen Risikoschutz (Todesfall, Invalidität, Hinterbliebenenversorgung) und innerhalb der Versichertengemeinschaft einen Risikoausgleich bieten. Darüber hinaus geben sie als Folge des garantierten Rechnungszinses dem Versicherten die Garantie, dass mindestens eine von vornherein festgelegte Versorgungsleistung ausgezahlt wird. Der zwingende langfristige und regel-/planmäßige Konsumverzicht in der Ansparphase (durchschnittliche Laufzeit der Lebensversicherungsverträge ca. 28 Jahre) und die weit überwiegenden Auszahlungszeitpunkte im ruhestandsnahen Alter

machen darüber hinaus deutlich, dass es sich bei diesen Produkten um förderungswürdige Altersversorgung handelt.

Es ist daher folgerichtig, die in der Ansparphase gegebenenfalls anfallenden, dem Kapitalaufbau dienenden Überschüsse entsprechend dem geltenden Recht nicht zu besteuern und damit auch bei einer Kapitalauszahlung am Ende der Ansparphase von diesem Besteuerungsprinzip auszugehen. Dies muss auch weiterhin möglich sein, um Kapital zum Beispiel für den altersgerechten Umbau der Wohnung, einen Umzug oder für besondere Krankheits- oder Pflegekosten zur Verfügung zu haben.

Bei Kapitalversicherungen und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht handelt es sich um Produkte, die nicht nur der Altersvorsorge, sondern auch der Hinterbliebenenabsicherung und gegebenenfalls der Invaliditätsabsicherung dienen. Da bei einem vorzeitigen Versicherungsfall die Besteuerung der in einem Kapitalbetrag bestehenden Versicherungsleistungen nach den allgemeinen steuerlichen Prinzipien ausgeschlossen ist, rechtfertigt sich auch von daher, die im Erlebensfall fällig werdende Versicherungsleistung bei vorgelagerter Besteuerung der Beiträge steuerlich nicht zu erfassen.

Der Vorsorgecharakter wird nach geltendem Recht sichergestellt durch die Regelungen zur Mindestlaufzeit, zum Mindesttodesfallschutz, zum eingeschränkten Einsatz zu Finanzierungszwecken sowie zum grundsätzlichen Ausschluss eines entgeltlichen Erwerbs. Um die Ausrichtung auf die Altersversorgung noch deutlicher herauszustellen, könnte beispielsweise darüber hinaus die Steuerfreistellung der Erträge davon abhängig gemacht werden, dass die Auszahlung im Erlebensfall frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt.

Anders als nach geltendem Recht sollten bei konsequenter Umsetzung des Prinzips der vorgelagerten Besteuerung bei Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht die Beiträge in der Ansparphase nicht mehr abziehbar sein. Beiträge zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, sollten als sonstige Vorsorgeaufwendungen eingeschränkt steuerlich abziehbar bleiben.

Soweit die Auffassung dieses Kommissionsmitglieds.

#### **1.4 Zweckwidrige Verwendung**

Werden die nach den oben genannten Grundsätzen steuerentlasteten Beiträge des Steuerpflichtigen nicht zur Sicherung seiner Basisversorgung oder Zusatzversorgung eingesetzt,

also zweckwidrig verwendet, ist die dadurch bedingte Steuerdifferenz verzinst zurückzuzahlen und sind die auf das Altersvermögen entfallenden Zuwächse (Zinserträge, Kursgewinne usw.) sofort nach Maßgabe des persönlichen Steuersatzes des Steuerpflichtigen zu versteuern.

## **2. Beitragsfreistellung und Vollbesteuerung der Altersbezüge (nachgelagerte Besteuerung) und ihre Umsetzung im Steuerrecht**

### **2.1 Gründe für eine nachgelagerte Besteuerung**

Die vollständige nachgelagerte Besteuerung von Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung und vergleichbarer Leibrenten (Renten aus der Basisversorgung) erfüllt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, entspricht dem steuerrechtlichen Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem Interesse an einer möglichst einfachen und weitgehend „einheitlichen Lösung“ für Sozialversicherungsrentner und Pensionäre wie auch für sonstige Steuerpflichtige.

Zur Herstellung einer verfassungsgemäßen Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung kommen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das im Hinblick auf die notwendige Abwägung zwischen den Erfordernissen folgerichtiger Ausrichtung der Einkommensbesteuerung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen und den Notwendigkeiten einfacher, praktikabler und gesamtwirtschaftlich tragfähiger Lösungen auf einen weiten gesetzgeberischen Entscheidungsraum verweist,<sup>10</sup> mehrere Varianten in Betracht. Allerdings sind diese größtenteils theoretischer Natur. Für die vom Bundesverfassungsgericht verlangte gleichmäßige Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung kommt realistischere Weise nur die von der Kommission vorgeschlagene nachgelagerte Besteuerung in Betracht. Die nachgelagerte Besteuerung vermeidet auch eine sachlich nicht gerechtfertigte steuerliche Benachteiligung der noch Erwerbstätigen. Dies trägt dem verfassungsrechtlich maßgebenden Gebot der steuerlichen Lastengleichheit<sup>11</sup> Rechnung, wonach nicht nur die steuerlichen Belastungsunterschiede zwischen Rentnern und Pensionären zu verringern sind, sondern auch eine sachlich nicht gerechtfertigte steuerliche Benachteiligung der noch Erwerbstätigen vermieden werden muss.

---

<sup>10</sup> BVerfGE 105, 73 [135]

<sup>11</sup> BVerfGE 105, 73 [126]

Die volle Besteuerung der Beamtenpensionen bleibt unverändert. Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung werden - nach Ablauf des Übergangszeitraums - ebenfalls voll besteuert.

Die volle Abziehbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer in der Erwerbsphase und die volle Besteuerung der Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung in der Nacherwerbsphase ist von allen Varianten sowohl die einfachste als auch die zweckmäßigste. Sozialversicherungsrentner und Pensionäre haben in diesem Fall die von ihnen bezogenen Altersbezüge in vollem Umfang der Besteuerung mit ihrem individuellen Steuersatz zu unterwerfen. Es erfolgt - auch im Hinblick auf die steuerliche Erfassung der Einkommen der „aktiv“ Beschäftigten - eine am Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgerichtete steuerliche Erfassung. In der Erwerbsphase gezahlte Altersvorsorgeaufwendungen (sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer) sind in der gezahlten Höhe abziehbar. Dies entspricht im Ergebnis der steuerrechtlichen Behandlung im Rahmen der Beamtenversorgung. In beiden Fällen erfolgt der Aufbau der Versorgungsanswartschaften aus unversteuerter Einkommen. Dieser Vorschlag verwirklicht zugleich die vom Bundesverfassungsgericht verlangte „korrespondierende Behandlung“ in der Erwerbs- und in der Nacherwerbsphase und die geforderte gleichmäßige Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung durch eine insoweit „einheitliche Regelung“.

Eine solche Neuregelung für die Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung ist nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zulässig, wenn damit kein Verstoß gegen das „Verbot der Zweifachbesteuerung“ verbunden ist. Dies bedingt, dass die Arbeitnehmerbeiträge in der Erwerbsphase unbeschränkt steuermindernd geltend gemacht werden können, also abziehbar sind, so dass keine vorgelagerte Besteuerung mehr stattfindet. Dies wird durch die unbeschränkte steuerrechtliche Berücksichtigung der Beiträge als Werbungskosten gewährleistet.

Die Kommission nimmt mit ihrer Konzeption eine eindeutige Abgrenzung vor, welche Aufwendungen (Ausgaben) während der Aktivenzeit nicht besteuert werden sollen. Nicht besteuert werden sollen „Vorsorgeaufwendungen“, die zu laufenden „Bezügen“ führen, wenn einer der Tatbestände verwirklicht ist, für den die Aufwendungen „vorsorgen“ sollen. Diese Tatbestände können Alter, Invalidität, Hinterbliebenenversorgung oder Berufsunfähigkeit sein. Sie führen zu einem vollständigen oder teilweisen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben.

Diese eindeutige Abgrenzung ist im „klassischen“ Einkommensteuersystem erforderlich, da dort das „normale“ Sparen im Sinne von Vermögen bildendes Investieren nicht von der Besteuerung freigestellt ist. In einem solchen System ist das erwirtschaftete Einkommen einer Periode die Bemessungsgrundlage, welche zusammen mit dem Anfangsvermögen das in einer Periode verfügbare Konsumpotential darstellt. Erzieltes Einkommen ist zu versteuern, und zwar unabhängig davon, ob es konsumiert oder gespart wird. D.h. die mit den Zwangsbeiträgen zur Gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anwartschaften stellen kein disponibles Vermögen dar und erhöhen auch nicht die subjektive Leistungsfähigkeit. Denn diese Anwartschaften sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Das Gleiche gilt auch für nicht vererbliche und nicht beleihbare Leibrentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht. Auch diese unterscheiden sich von „normalen“ Sparformen dadurch, dass sie vor dem Rentenbeginn nicht verfügbar sind und ersatzlos wegfallen, wenn der Berechtigte stirbt. Bei den Beiträgen zur Gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich um Zwangsabgaben, die mit einer staatlich garantierten Zusage auf eine lebenslange Rentenleistung verbunden sind. Daher ist es steuersystematisch zutreffend, im Zeitpunkt der Beitragszahlung keine Besteuerung dieser Beiträge vorzunehmen. Eine gleiche steuerrechtliche Entlastung der Beiträge zu Gunsten von nicht vererblichen und nicht beleihbaren Leibrentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht und die nachgelagerte Besteuerung der daraus resultierenden Leistungen ist sowohl steuersystematisch konsequent wie unmittelbar einleuchtend. Dies zeigt sich bei einer genaueren Analyse der derzeitigen Behandlung verschiedener Altersvorsorgesysteme, die deutlich macht, dass der Gesetzgeber Leibrenten eine besondere Qualität beimisst. Die Steuerrechtsprechung weist Renten ein „Wagnismoment“ zu: Ein Teil der Beitragszahler kommt nicht in den Genuss der Rentenzahlungen, wenn er vor dem Rentenbeginn stirbt. Beiträge, die diese Personen zwangsweise in die Gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben, unterliegen somit zu keinem Zeitpunkt ihres Lebens der individuellen Verfügungsmacht.<sup>12</sup> Das ist ein fundamentaler Unterschied zu sonstigen Vermögensakkumulationen, die während der Lebenszeit ständig als Konsumpotential verfügbar sind.

Dies erlaubt den Schluss, dass die Beiträge an die Gesetzliche Rentenversicherung nicht als Einkommensbestandteil zu behandeln sind und daher bei der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abziehbar sein müssen. Ebenso folgerichtig müssen die daraus resultierenden späteren Rentenzahlungen als Einkünfte behandelt und als solche besteuert werden.

---

<sup>12</sup> Unberührt davon ist der eigentumsrechtliche Schutz der erworbenen Anwartschaften.

Zusammengefasst ergibt sich als Folgerung für das Steuerrecht die nachgelagerte Besteuerung. Dies gilt allerdings nur für solche Beiträge und Einkommensverwendungen, die zu Ansprüchen vergleichbar mit den Anwartschaften in der Gesetzlichen Rentenversicherung führen, mithin die Leistungsfähigkeit und das Konsumpotential nicht erhöhen. Denn diese Ansprüche sind nicht vererblich, nicht beleihbar, nicht übertragbar, nicht kapitalisierbar und nicht veräußerbar. Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ergeben sich daraus weitergehende Konsequenzen für freiwillige Leibrentenversicherungen. Hierfür bieten sich drei Lösungsmöglichkeiten an:

1. Steuermindernd berücksichtigt werden solche Beiträge, die im Alter eine Absicherung nur bis zur Höhe eines festgelegten Existenzminimums gewährleisten.
2. Die Beiträge werden bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung freigestellt und nachgelagert besteuert.
3. Es gelten keine Höchstgrenzen für die steuerrechtliche Berücksichtigung der Beiträge.

Die Optionen 1. und 2. haben den Nachteil, dass im Rentenfall der Teil der Rente bestimmt werden muss, der nachgelagert zu besteuern ist. Um für den Steuerpflichtigen eine nachvollziehbare und vorhersehbare Regelung zu schaffen und um Schwierigkeiten bei der Ermittlung der nachgelagert zu steuernden Rentenanteile zu vermeiden, hat sich die Kommission für die dritte Option entschieden. Andererseits ist sich die Kommission möglicher fiskalischer Risiken einer fehlenden Begrenzung der Abziehbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen bewusst und sieht zudem, dass bereits nach geltendem Recht bei der nachgelagerten Besteuerung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge nach dem AVmG und im Bereich der betrieblichen Altersversorgung Höchstgrenzen eingeführt sind.

## **2.2 Steuerrechtliche Einordnung der Altersvorsorgeaufwendungen**

### **2.2.1 Basisversorgung**

#### **2.2.1.1 Steuersystematische Einordnung von Beiträgen zur Basisversorgung**

Beiträge für eine Basisversorgung liegen nach Ansicht der Kommission nur vor, wenn sie einen Anspruch gegen einen gesetzlichen oder privaten Versorgungsträger auf lebenslange Versorgung frühestens ab dem 60. Lebensjahr gewährleisten. Die Ansprüche dürfen außerdem wie bei der Gesetzlichen Rentenversicherung nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Nur eine ergänzende Absicherung bei Invalidität und eine ergänzende Hinterbliebenenabsicherung sind unschädlich.

Beiträge, die im Rahmen der Basisversorgung „zum Erwerb“ späterer Altersbezüge aufgewandt werden, sind nach Ansicht der Kommission begrifflich - abweichend von der bisherigen gesetzlichen Zuordnung zu den Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 EStG) - als vorweggenommene Werbungskosten bei der Einkunftsart „Altersbezüge“ zu qualifizieren, weil sie durch die spätere Erzielung der Altersbezüge veranlasst sind. Altersvorsorgeaufwendungen gelten danach nicht nur als Werbungskosten, sie sind vorweggenommene Werbungskosten. Für das begriffliche Vorliegen von Werbungskosten ist daher keine Fiktion erforderlich.

Werbungskosten sind gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen. Für den Zusammenhang der Aufwendungen mit Einnahmen ist der Veranlassungsbegriff maßgebend. Es muss ein objektiver Zusammenhang der Aufwendungen mit einer der Einnahmeerzielung dienenden Tätigkeit bestehen und sie müssen subjektiv aufgewendet werden, um diese Tätigkeit zu fördern.

Werbungskosten können schon in einem Zeitpunkt anfallen, in dem die mit den Aufwendungen zusammenhängenden Einnahmen noch nicht erzielt werden (vorweggenommene Werbungskosten). Voraussetzung für die Berücksichtigung vorweggenommener Werbungskosten ist, dass ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und einer einkommensteuerlich relevanten Betätigung besteht. Führen die Aufwendungen nicht zum beabsichtigten Erfolg, bleibt hiervon ihre Abziehbarkeit als Werbungskosten unberührt.

Beiträge zur Basisversorgung stellen begrifflich Werbungskosten in der Form der vorweggenommenen Werbungskosten dar, denn sie stehen in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit Alterseinkünften aus den eingangs genannten Altersvorsorgeprodukten. Sie werden für den Erwerb derartiger Einkünfte getätigt. Diese Einkünfte sind nach dem Konzept der nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte nach Ablauf der 35-jährigen Übergangszeit in voller Höhe der Einkommensteuer unterworfen.

Die Abziehbarkeit dieser Beiträge als Werbungskosten ist nicht deshalb systemwidrig, weil Anwartschaftsrechte erworben werden. Die mit den Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaftsrechte sind steuerrechtlich keine berücksichtigungsfähigen vermögenswerten Rechte, sondern werden - wie auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 6. März 2002 ausdrücklich betont hat - erst „mit Abschluss der Erwerbsphase“ zu einer „geld-

werten Rechtsposition“.<sup>13</sup> Da ein vermögenswerter Anspruch auf Altersbezüge insbesondere durch das (ungewisse) Erleben des Renteneintrittsalters bedingt ist, erwirbt der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Beitragszahlungen (Ansparphase) noch kein geldwertes Rentenrecht, das die durch die Beitragszahlung eintretende Vermögensminderung „aus der Sicht einer auf einem Vermögensvergleich beruhenden Einkommensteuer“ ausgleichen könnte; eine bloße Vermögensumschichtung liegt nicht vor. Der Steuerpflichtige erhält lediglich eine staatlich garantierte Zusage, dass er nach Erreichen der bestimmten Altersgrenze von den dann Erwerbstätigen eine Altersrente aus dem Versorgungssystem erhält.<sup>14</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt besteht kein wirtschaftlich verwertbares Recht. Ebenso hat er nicht die Möglichkeit, die Gesetzliche Rentenversicherung zu „kündigen“. Die Beitragszahlung ist daher im Zahlungszeitraum eine vermögensmindernde Ausgabe. Die Abziehbarkeit als Werbungskosten im Zahlungszeitraum ist somit systemgerecht.

Der Umstand, dass diese Aufwendungen nach geltendem Recht nur als Sonderausgaben abgezogen werden können, schließt nicht aus, dass sie steuersystematisch vorweggenommene Werbungskosten sind. Durch § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG werden bestimmte Vorsorgeaufwendungen konstitutiv und ausschließlich dem Abzug als Sonderausgaben zugeordnet, so dass im geltenden Recht ein Abzug als Werbungskosten (konstitutiv) ausgeschlossen ist. Davon geht auch das Bundesverfassungsgericht aus.<sup>15</sup> Insofern gilt einerseits: Der Gesetzgeber konnte eine solche Zuordnungsentscheidung treffen. Er war von Verfassung wegen nicht verpflichtet, den Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen als Werbungskosten zuzulassen. Andererseits gilt: Ohne eine solche Zuordnungsentscheidung des Gesetzgebers sind Altersvorsorgeaufwendungen - unter den genannten Voraussetzungen - entsprechend ihrer Rechtsnatur (vorweggenommene Werbungskosten) als Werbungskosten abziehbar.

Gegen eine solche Einordnung spricht auch nicht die Entscheidung des Bundesfinanzhof vom 16. Oktober 2002,<sup>16</sup> wonach der beschränkte Abzug von Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 EStG nicht verfassungswidrig ist. Die Entscheidung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Gesetzgeber ein breites Spektrum an Aufwendungen ausdrücklich den steuerlich begünstigten Vorsorgeaufwendungen zugeordnet hat. Er hat nicht dahingehend differenziert, ob bereits ein vermögenswertes fungibles Recht entstanden ist. Zu den Vorsorgeaufwendungen gehören daher u.a. Beiträge zu privaten Rentenversicherungen genauso

---

<sup>13</sup> BVerfGE 105, 73 [124]; BStBl II 2002, 618 (636).

<sup>14</sup> BFH-Urteil vom 6.6.2002 - VI R 178/97 - DB 2002, 2515.

<sup>15</sup> BVerfG v. 28.12.1984 - 1 BvR 1472/84, 1 BvR 1473/84, HFR 1985, 337

<sup>16</sup> BFH vom 16.10.2002 - XI R 41/99 -

wie Beiträge zu kapitalbildenden Lebensversicherungen. Hierbei handelt es sich - wie der Bundesfinanzhof ausführt<sup>17</sup> - um besonders geartete und besonders gesicherte Sparleistungen. Zu den Vorsorgeaufwendungen gehören jedoch - auf Grund der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung - ebenso die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung. Die Unterschiede zwischen den beiden Vorsorgesystemen erkennt auch der Bundesfinanzhof an. Für die Gesetzliche Rentenversicherung „gilt das Umlageverfahren nach Maßgabe des so genannten Generationen-Vertrages“. <sup>18</sup> Die - insbesondere für Selbständige - besonders bedeutsame Kapitallebensversicherung folgt dem Kapitaldeckungsverfahren; „Rendite und Sicherheit derartiger Kapitalanlagen, die auch größere Dispositionsmöglichkeiten eröffnen, unterliegen anderen Gesetzmäßigkeiten“. <sup>19</sup> Auf Grund dieser auch vom Bundesfinanzhof eingeräumten Unterschiede spricht sich die Kommission für eine differenzierte Behandlung der verschiedenen Altersvorsorgeprodukte aus. Die einheitliche Erfassung der entsprechenden Aufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs ist zwar aus pragmatischen Gründen sinnvoll, allerdings spricht sie nicht gegen eine steuersystematisch korrekte Zuordnung der Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung zu den Werbungskosten.

Der Gesetzgeber ist im Übrigen nicht an eine einmal getroffene Zuordnungsentscheidung gebunden. Bei einer Neuordnung der steuerlichen Behandlung von Aufwendungen zur Altersvorsorge ist jedoch sicher zu stellen, dass der Steuerpflichtige auch nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld noch ausreichende Mittel zur Verfügung hat, um seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung leisten zu können. Zur Frage, wie der Gesetzgeber dies adäquat sicher stellt, enthält das genannte Urteil keine weitergehenden Ausführungen.

Wenn der Gesetzgeber Aufwendungen zum Erwerb von Altersbezügen im Rahmen der Basisversorgung begrifflich als Werbungskosten bei der Einkunftsart „Altersbezüge“ klassifiziert, entspricht die Abziehbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen als Werbungskosten dem objektiven Nettoprinzip (Besteuerung nach der objektiven Leistungsfähigkeit). Daraus ergibt sich insbesondere:

- Die Abziehbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen als Werbungskosten ist keine Steuerbegünstigung und keine steuerliche Förderung, sondern - steuersystematisch betrachtet - die Folge einer verminderten steuerlichen (objektiven) Leistungsfähigkeit; sie begünstigt nicht, sondern berücksichtigt eine steuerrelevante Belastung.

---

<sup>17</sup> BFH vom 16.10.2002 – XI R 41/99 –, S. 9

<sup>18</sup> BFH vom 16.10.2002 – XI R 41/99 –, S. 15

<sup>19</sup> BFH vom 16.10.2002 – XI R 41/99 –, S. 15

- Die Abziehbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen als Werbungskosten ist kein „erster Schritt“ zu einer konsumorientierten Besteuerung und auch kein „Systembruch“ in einer an der Leistungsfähigkeit orientierten Besteuerung, sondern verwirklicht eine leistungsfähigkeitskonforme Besteuerung. Wenn die (volle) Abziehbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen im Rahmen der Basisversorgung und die (volle) Besteuerung der späteren Altersbezüge (nachgelagerte Besteuerung) auch einer konsumorientierten Besteuerung entspricht, ändert dies nichts daran, dass die Abziehbarkeit dieser Altersvorsorgeaufwendungen als Werbungskosten (und die spätere Besteuerung der Altersbezüge) eine leistungsfähigkeitskonforme Besteuerung verwirklichen soll und tatsächlich verwirklicht. Der Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit rechtfertigt eine solche Regelung und die Durchführung einer leistungsfähigkeitskonformen Besteuerung ist der Zweck einer solchen Regelung. Eine konsumorientierte Besteuerung ist damit weder gewollt noch wird sie mit der Abziehbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen (und der Besteuerung der Altersbezüge) präjudiziert.

Die Abziehbarkeit von Aufwendungen für eine Basisversorgung als Werbungskosten sollte durch eine eigenständige Vorschrift in das geltende Einkommensteuergesetz eingefügt werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Praktikabilität und Übersichtlichkeit des Einkommensteuergesetzes wünschenswert. Alternativ dazu könnte auch § 9 Abs. 1 Satz 3 EStG um eine neue Nummer 8 ergänzt werden.

#### **2.2.1.2 Umfang des Abzugs von Beiträgen zur Basisversorgung**

Die von der Kommission vorgeschlagene Abziehbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen für eine Basisversorgung als Werbungskosten entspricht dem objektiven Nettoprinzip (Besteuerung nach der objektiven Leistungsfähigkeit).

Nach dem objektiven Nettoprinzip sind Werbungskosten im Veranlagungszeitraum der Zahlung (Abflussprinzip: § 11 Abs. 2 Satz 1 EStG) grundsätzlich in der tatsächlich geleisteten Höhe, d.h. unbeschränkt abziehbar. Eine nur beschränkte Abziehbarkeit durch die Begrenzung auf einen Höchstbetrag würde daher eine Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips bedeuten. Der Gesetzgeber ist jedoch von Verfassungs wegen nicht zu einer „reinen“ Verwirklichung des objektiven Nettoprinzips verpflichtet, sondern kann aus sachlichen Gründen hiervon abweichen. Eine sachlich begründete Beschränkung der Abziehbarkeit von Werbungskosten ist daher verfassungsrechtlich zulässig.

Eine nur beschränkte Abziehbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen ließe sich sachlich damit rechtfertigen, dass der Gesetzgeber den Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen allgemein (für jedermann) auf einen Betrag beschränkt, der den Aufbau einer (gewollten) „Mindestvorsorge im Alter“ gewährleistet.

Nach Auffassung der Kommission sollte der Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen im Rahmen der Basisversorgung unbegrenzt ermöglicht werden. Weil nach der Übergangsphase die Altersbezüge insgesamt in vollem Umfang steuerlich erfasst werden, ist auch die Abziehbarkeit in vollem Umfang zu gewähren. Außerdem wird durch eine vollständige Freistellung das Besteuerungsverfahren erheblich einfacher als bei einer beschränkten Abziehbarkeit, da eine mögliche Aufteilung zwischen Aufwendungen, die berücksichtigt wurden, und solchen, die oberhalb eines entsprechenden Höchstbetrages liegen, entfällt.

Die mit einer Abziehbarkeit einhergehenden fiskalischen Risiken für die öffentlichen Haushalte bei Bund, Ländern und Kommunen sind nach Auffassung der Kommission nur dann beherrschbar, wenn der Begriff der Basisversorgung - wie ausgeführt und vorgeschlagen - eng gefasst wird. Es darf sich daher nur um Produkte handeln, die nicht veräußerbar, nicht beleihbar, nicht übertragbar, nicht kapitalisierbar und insbesondere nicht vererblich sind. Allerdings können sie mit einer Hinterbliebenenversorgung und Invaliditätsabsicherung verbunden werden, die der Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung in der Gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Bei einer entsprechend engen Fassung des Begriffs der Basisversorgung wirkt die Kopplung an das „Erleben des Renteneintritts“ und die Beschränkung der Abziehbarkeit auf Altersvorsorgeaufwendungen für die eigene Versorgung (keine Abziehbarkeit von Beiträgen zu Gunsten Dritter) bereits wie eine Höchstbetragsbeschränkung. Ein rational denkender Steuerpflichtiger mit hohem Einkommen wird kaum überhöhte Beiträge auf eine überdurchschnittlich hohe Lebenserwartung „wetten“ und damit eine Einschränkung seines Konsumpotentials sowie den Verlust vererblichen Vermögens in Kauf nehmen.

Um einen kontinuierlichen Aufbau einer Altersvorsorge sicher zu stellen, sollte eine Mindestbeitragsdauer festgelegt werden und die Leistung von hohen Einmalbeiträgen ausgeschlossen werden.

Sollte sich der Gesetzgeber entgegen dieser Empfehlung der Kommission dazu entscheiden, die Abziehbarkeit der entsprechenden Aufwendungen zu begrenzen - was, wie bereits ausgeführt, steuersystematisch und verfassungsrechtlich möglich ist -, dann sollte eine Be-

schränkung der Abziehbarkeit von Aufwendungen, die im Rahmen der Basisversorgung geleistet werden (Werbungskosten), mindestens auf den jeweiligen Höchstbetrag an der Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten bezogen werden, weil damit eine entsprechende „Mindestabsicherung im Alter“ sicher gestellt wird. Allerdings müsste der Höchstbetrag dynamisiert sein. Dies und die notwendige Berücksichtigung jährlich veränderter Höchstbeträge bei der späteren Besteuerung der Altersbezüge (volle Besteuerung - Ertragsanteilsbesteuerung), führt zu einer Komplizierung des Besteuerungsverfahrens für die Finanzverwaltung wie auch für die Versorgungseinrichtungen. Will man das Besteuerungsverfahren bei einem beschränkten Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen vereinfachen, sollte der Gesetzgeber jedenfalls - ähnlich wie z.B. beim Höchstbetrag für Unterhaltszahlungen an den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten in § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG - den abziehbaren Höchstbetrag über den Höchstbetrag in der Gesetzlichen Rentenversicherung hinaus so hoch festlegen, dass Änderungen nur in größeren zeitlichen Abständen notwendig werden. Damit würde die verwaltungsmäßige Durchführung wesentlich einfacher.

## **2.2.2 Kapitalgedeckte Zusatzversorgung**

### **2.2.2.1 Steuersystematische Einordnung von Beiträgen zur Zusatzversorgung**

Anders als bei Altersvorsorgeaufwendungen für eine Basisversorgung, erwirbt der Steuerpflichtige im Bereich der Zusatzversorgung bereits im Zahlungsjahr mit seinen Beiträgen ein vermögenswertes Recht. Das schließt einen Abzug der Beiträge als Werbungskosten aus. Die Kommission empfiehlt jedoch einen beschränkten Abzug als Sonderausgaben. Zwar ist die steuerliche Abziehbarkeit von Beiträgen zur Zusatzversorgung verfassungsrechtlich nicht geboten, da durch Altersvorsorgeaufwendungen für eine Basisversorgung bereits eine existenzielle Mindestvorsorge und eine individuell erwünschte weitere Absicherung im Alter ermöglicht wird. Der Gesetzgeber sollte jedoch durch einen beschränkten Sonderausgabenabzug einen steuerlichen Anreiz zum Aufbau einer zusätzlichen privaten kapitalgedeckten Altersversorgung schaffen.

Die entsprechende Grundregelung ist bereits mit § 10a EStG im Rahmen des Altersvermögensgesetzes eingeführt worden. Über den bisherigen Regelungsinhalt des § 10a EStG hinaus ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Abzugsbetrags allen Steuerpflichtigen einzuräumen. Zu den begünstigten Aufwendungen können unter den entsprechenden Voraussetzungen auch individuell versteuerte Beiträge im Rahmen eines Durchführungsweges der betrieblichen Altersversorgung gehören. Außerdem ist der Begriff der insoweit zu berück-

sichtigenden Aufwendungen entsprechend der oben genannten Definition anzupassen. Beiträge zu zertifizierten Altersvorsorgeverträgen gehören jedenfalls zu der steuerlich geförderten Zusatzversorgung. Zur Einbindung der betrieblichen kapitalgedeckten Altersversorgung in die Zusatzversorgung siehe unter VII. Punkt 5.

### **2.2.2.2 Umfang des Abzugs von Beiträgen zur Zusatzversorgung**

Verfassungsrechtlich müssen Beiträge zu einer Zusatzversorgung nicht in einer bestimmten Höhe abziehbar sein. Da die existenzielle Mindestvorsorge und eine individuell erwünschte weitere Absicherung bereits im Rahmen der Basisversorgung von der Besteuerung freigestellt wird. Der zusätzliche Sonderausgabenabzug hat Lenkungsfunktion. Insoweit besteht für den Gesetzgeber bei gleichheitsgerechter Ausgestaltung der Regelung ein weiterer Gestaltungsspielraum, der unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Haushalte genutzt werden kann.

Nicht zuletzt im Interesse der Konsolidierungspolitik plädiert die Kommission für eine betragsmäßige Begrenzung dieses Abzugsbetrages bei der Zusatzversorgung.

Eine untere Grenze für die steuerliche Abziehbarkeit der Zusatzvorsorgeaufwendungen sind die in § 10a Abs. 1 EStG genannten Höchstbeträge (525 € in 2002 ansteigend auf 2100 € in 2008). Zwar ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, überhaupt einen Abzugsbetrag vorzusehen, so dass sich die Frage nach einer Untergrenze an sich nicht stellt. Allerdings wurde mit Einführung des § 10a EStG ein entsprechender Vertrauenstatbestand geschaffen. Personen, die zum Kreis der nach § 10a Abs. 1 EStG förderberechtigten Personen gehören, haben im Hinblick auf den jährlich steigenden Sonderausgabenabzugsbetrag bereits entsprechende Dispositionen getroffen. Dieses Vertrauen ist schützenswert. Im Rahmen einer Neugestaltung des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG sollte daher der bisherige status quo nicht unterschritten werden.

Allerdings ist die Kommission der Auffassung, dass auf die bisher in § 10a EStG vorgesehene stufenweise Erhöhung des Umfangs der steuerlichen Abziehbarkeit der Beiträge für eine Zusatzversorgung verzichtet werden sollte. Den Steuerpflichtigen sollte bereits bei Umsetzung des Kommissionsvorschlags der im Rahmen des § 10a EStG erst für das Jahr 2008 vorgesehenen Abzugshöchstbetrag eingeräumt werden. Dabei sollte sich dieser jedoch nicht - wie zurzeit im geltenden Recht vorgesehen - an einer absoluten Obergrenze orientieren. Der Abzugsbetrag wird im Zeitverlauf durch die Inflation immer weniger wert. Um dies zu verhindern, sollte die Obergrenze - wie im Rahmen des Altersvermögensgesetzes auch ur-

sprünglich vorgesehen - an die Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt werden. Damit die oben beschriebene Untergrenze des Abzugs (2.100 € im Jahr 2008) nicht unterschritten wird, sollte der Abzugshöchstbetrag auf 4 % der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze festgelegt werden. An die Beitragsbemessungsgrenze ist im Übrigen auch der Höchstbetrag in § 3 Nr. 63 EStG gekoppelt. Diese Vorschrift ermöglicht es bereits nach geltendem Recht, dass bestimmte Beiträge bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten steuerfrei an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds geleistet werden können.

### **2.2.3 Kapitalanlageprodukte**

Es handelt sich bei den Aufwendungen zu Gunsten sonstiger Kapitalanlageprodukte um steuerlich nicht zu begünstigende Vermögensumschichtungen. Eine steuerliche Abziehbarkeit der entsprechenden Beiträge in der Ansparphase ist weder verfassungsrechtlich noch steuersystematisch geboten.

Beiträge zur Basis- und Zusatzversorgung werden bereits durch die oben aufgeführten Abzugsmöglichkeiten (bei der Basisversorgung als Werbungskosten, bei der kapitalgedeckten Zusatzversorgung als Sonderausgaben) in der Ansparphase steuerlich verschont. Ein darüber hinausgehender steuerlicher Abzug von Beiträgen zu Kapitalanlageprodukten ist nicht erforderlich.

Es handelt sich insoweit nicht um eine Diskriminierung der Kapitalanlageprodukte gegenüber den Beiträgen zur Zusatzversorgung. Kapitalanlageprodukte können, sie müssen aber nicht zwingend der Altersvorsorge dienen. Für die Altersvorsorge kann theoretisch jeder Vermögenswert eingesetzt werden. Allerdings kann diese Vermögenswidmung durch den Steuerpflichtigen jederzeit revidiert werden. Ob die zweckentsprechende Verwendung tatsächlich erfolgt, entscheidet sich in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt. Bei den nach § 10a EStG begünstigten Beiträgen zu einer Zusatzversorgung handelt es sich um Aufwendungen, bei denen die Verwendung für eine lebenslange Altersversorgung sicher gestellt ist. Insoweit ist eine differenzierte steuerliche Behandlung auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Da Beiträge zu Kapitalanlageprodukten steuerlich nicht begünstigt werden, können nur die sich hieraus ergebenden Erträge und Wertsteigerungen - soweit dies durch die allgemeinen Vorschriften vorgesehen ist - steuerlich erfasst werden. Dies gilt z.B. auch, wenn die Beiträge zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden, sie somit in vollem Umfang aus versteuertem Einkommen stammen. Bei Leibrenten

der dritten Schicht werden die Rentenzahlungen mit dem modifizierten Ertragsanteil nach § 22 EStG<sup>20</sup> besteuert.

### **2.3 Steuerrechtliche Einordnung der Altersbezüge**

Die Kommission spricht sich dafür aus, die in der Auszahlungsphase zufließenden Einnahmen als „Altersbezüge“ zusammenzufassen. „Altersbezüge“ gehören immer zu den Überschusseinkünften und könnten als eigenständiger Einkünftebestand in einer selbständigen Vorschrift geregelt oder in den Katalog der sonstigen Einkünfte des § 22 EStG aufgenommen werden.

### **3. Reform der Ertragsanteilsbesteuerung (§ 22 EStG)**

Auch nach einem Übergang auf die nachgelagerte Besteuerung von beitragsfinanzierten Sozialrenten wird für bestimmte Fälle von Leibrenten eine Besteuerung des Ertragsanteils notwendig bleiben. Dies gilt in den Fällen, in denen ein (Spar-)Kapital, das aus voll versteuertem Einkommen gebildet wurde, verrentet wird (insbesondere Veräußerungsleibrenten, Leibrenten gegen Einmalbetrag).

Die Kommission regt an, die anzuwendenden Ertragsanteile des § 22 EStG zu aktualisieren. Zum einen ist der seit einer Anpassung Anfang der 80er Jahre berücksichtigte Zinssatz von 5,5 % seit längerem erheblich überhöht. Zum anderen ist die gestiegene Lebenserwartung zu berücksichtigen. Für die Berechnung der derzeit geltenden Fassung des § 22 EStG wurde die Sterbetafel 1986/88 für Männer verwendet.

Bei einem Zinssatz in Höhe des Rechnungszinssatzes für Kapitallebensversicherungen (3,25 %) und der Lebenserwartung nach der aktuellen Sterbetafel 1997/99 für Männer würde der Ertragsanteil z.B. bei Rentenbeginn mit 60 Jahren von heute 32 % auf 23 %, bei Rentenbeginn mit 65 Jahren von heute 27 % auf 19 % gesenkt werden (siehe nachfolgende Übersicht). Die erheblich niedrigere steuerliche Erfassung von Leibrenten ergibt sich daraus, dass nach der Reform die Ertragsanteilsbesteuerung sachlich zutreffend nur auf die Leibrenten angewandt wird, die aus versteuertem Einkommen gebildet wurden.

---

<sup>20</sup> vgl. VII. Punkt 3

### Angepasste Ertragsanteile<sup>21</sup>

Lebensalter bei Rentenbeginn	Ertragsanteile des geltenden Rechts (§ 22 Abs. 1 EStG)	Angepasste Ertragsanteile
50	43	32
55	38	28
56	37	27
57	36	26
58	35	25
59	34	24
60	32	23
61	31	23
62	30	22
63	29	21
64	28	20
65	27	19

#### 4. Anpassung der steuerrechtlichen Förderung der privaten Altersvorsorge an die Neuordnung

Die steuerrechtliche Förderung nach §§ 10a und 79 ff. EStG ist nach den Vorstellungen der Kommission auf alle Steuerpflichtigen auszudehnen. Damit wird insbesondere Selbständigen die Inanspruchnahme des § 10a EStG ermöglicht. Hierdurch wird berücksichtigt, dass auch die Renten aus berufsständischen Versorgungswerken in den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung einbezogen werden. Alle unbeschränkt Steuerpflichtigen können damit die Zulagenförderung nach dem Abschnitt XI des EStG in Anspruch zu nehmen. Bereits durch diese Regelung wird das Zulageverfahren erheblich vereinfacht. Das Bestehen einer Abzugs- bzw. Zulageberechtigung braucht nicht geprüft zu werden. Außerdem entfällt die steuersystematisch fragwürdige mittelbare Zulageberechtigung.

---

<sup>21</sup> Die Ertragsanteile in § 22 EStG werden unter Verwendung folgender Formel festgelegt:

Fernere Lebenserwartung: n

Jahresrente: R

Zinssatz: p

Zinsfaktor:  $q = 1 + p / 100$

Barwert zum Rentenbeginn:  $BW = R \times (1 / q^{n-1}) \times (q^n - 1) / (q - 1)$

Rückflussanteil:  $RFA = BW / (R \times n)$

Ertragsanteil:  $1 - RFA$ .

Der Barwert bzw. Kapitalwert einer Rente (Wert einer Leibrente im Zeitpunkt des Rentenbeginns) wird als fiktiver Wert berechnet, und zwar ausgehend von der Höhe der ersten Jahresrente, der ferneren Lebenserwartung von Männern nach Sterbetafel als unterstellte Rentenlaufzeit und dem Diskontierungsfaktor. Der Anteil dieses fiktiven Kapitalwerts an der erwarteten nominalen Gesamtrente wird als Rückflussanteil definiert. Der komplementäre Anteil ist der Ertragsanteil.

Für die Berechnung des im Rahmen des Abschnitts XI. des EStG erforderlichen Mindesteigenbeitrags könnte für alle Berechtigten einheitlich auf die Summe der Einkünfte des Vorjahres abgestellt werden. Dies würde jedoch nicht zu einer Vereinfachung des Zulageverfahrens führen. Daher sollte nach Auffassung der Kommission auf einen festen Mindesteigenbeitrag abgestellt werden, dessen Leistung für die Zahlung einer Zulage erforderlich ist.

Aufwendungen zu Gunsten zertifizierter Altersvorsorgeverträge und der entsprechenden Produkte der betrieblichen Altersversorgung können auch nach der von der Kommission vorgeschlagenen Neuordnung als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Zusatzversorgung verwiesen.

Erste Überschlagsrechnungen haben ergeben, dass die Steuermindereinnahmen selbst bei maximaler Inanspruchnahme dieser Fördermöglichkeit durch alle Steuerpflichtigen in der Endstufe unter 1 Mrd. € p.a. liegen würden.

## **5. Einbindung der betrieblichen Altersversorgung in die Neuordnung**

### **5.1 Nachgelagerte Besteuerung in allen fünf Durchführungswegen**

Auch im Bereich der betrieblichen Altersversorgung mit ihren fünf Durchführungswegen Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung empfiehlt es sich, durchgängig zur nachgelagerten Besteuerung überzugehen. Dabei sind Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung systematisch von den anderen Altersvorsorgeaufwendungen zu trennen, auch wenn die Notwendigkeit, die betriebliche Altersversorgung in die grundlegende Systemumstellung der Gesetzlichen Rentenversicherung einzubeziehen, nicht besteht.

Schon nach geltendem Recht können alle fünf Durchführungswege nachgelagert besteuert werden, was allerdings über verschiedene Wege (kein Lohnzufluss, Steuerfreiheit oder Zulage bzw. zusätzlicher Sonderausgabenabzug) und in unterschiedlicher Höhe (unbegrenzt oder begrenzt) erreicht wird.

Für die bisher schon vollständig nachgelagert besteuerten Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse ergeben sich keine Änderungen. Mangels Zuflusses von Arbeitslohn in der Ansparphase erübrigt sich die Frage nach einem Werbungskostenabzug oder einer zusätzlichen Steuerfreistellung für diese Durchführungswege. Die Zuwendungen der Arbeitgeber an Unterstützungskassen sind weiterhin nach § 4d EStG als Betriebsausgaben

abziehbar und die Passivierung der Pensionsverpflichtungen erfolgt nach den Vorgaben in § 6a EStG.

Auch die bilanzsteuerrechtliche Behandlung der Beiträge des Arbeitgebers an die Versorgungseinrichtungen bleibt unverändert. Sie sind weiterhin nach Maßgabe der §§ 4 Abs. 4, 4c oder 4e EStG als Betriebsausgaben abziehbar.

## **5.2 Einheitliche Behandlung der verschiedenen Durchführungswege**

In der betrieblichen Altersversorgung ist eine möglichst einheitliche und vereinfachte steuerliche Behandlung der verschiedenen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung herzustellen.

Eine Vereinheitlichung der Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse auf der einen Seite und der Durchführungswege Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung auf der anderen Seite bezüglich des Zuflusszeitpunkts ist dabei nicht erforderlich. Entscheidend ist allein das Ergebnis: keine steuerliche Belastung in der Ansparphase und volle Steuerpflicht in der Leistungsphase.

Zur Vereinheitlichung sind zunächst die Beiträge für eine Direktversicherung in die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG einzubeziehen. Das bedeutet, dass Beiträge des Arbeitgebers im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung einheitlich bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) in der Ansparphase steuerfrei gestellt werden. Die auf diesen Beiträgen beruhenden Versorgungsleistungen sind dann in der Auszahlungsphase in vollem Umfang nachgelagert zu besteuern.

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG sollte gleichzeitig mit der Einbeziehung der Direktversicherung aber auf solche Versorgungszusagen beschränkt werden, die eine lebenslange Altersversorgung vorsehen (lebenslange monatliche Rente oder Auszahlungsplan mit Restverrentung). Eine Teilkapitalisierung bis zu 20 % wäre dann unschädlich. Soweit keine lebenslange Altersversorgung vorgesehen ist, sollte es bei der individuellen Besteuerung der Beiträge in der Ansparphase anhand der Merkmale auf der Lohnsteuerkarte (keine Pauschalbesteuerung) und bei der Ertragsanteilsbesteuerung der Versorgungsleistungen in der Auszahlungsphase bleiben.

Im gegenwärtigen System hat der Arbeitgeber bei Durchführung seiner betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung auch die Möglichkeit, die Beiträge an diese Versorgungseinrichtungen gemäß § 40b EStG mit 20 % pauschal zu besteuern. Bei einer Pauschalversteuerung kommt jedoch ein Werbungskostenabzug oder Sonderausgabenabzug gemäß § 40 Abs. 3 Satz 3 EStG nicht in Betracht. Die Möglichkeit der Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40b EStG, als klassischer Fall der vorgelagerten Besteuerung, passt nicht mehr in ein System, welches auf eine nachgelagerte Besteuerung ausgerichtet ist. Die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung (§ 40b EStG) ist deshalb aufzuheben. Für Direktversicherungen tritt insoweit eine Kompensation für den Wegfall der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung ein, als dass Beiträge für Direktversicherungen künftig unter den Anwendungsbereich des § 3 Nr. 63 EStG fallen. Zudem besteht in allen drei Durchführungswegen die Möglichkeit einer Förderung durch Zulage und zusätzlichen Sonderausgabenabzug.

Allerdings sollte aus Gründen des Vertrauensschutzes jedoch die Möglichkeit der Pauschalversteuerung für diejenigen Beiträge an Pensionskassen und Direktversicherungen bestehen bleiben, die auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung erteilt wurde (Altverträge). Im Gegensatz zur Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG bleibt die Pauschalversteuerung unabhängig von der Zahlungsweise der Altersversorgungsleistungen (lebenslange Rentenzahlung, befristete Zahlung, Kapitalauszahlung) bei diesen Altverträgen möglich. Erfüllen die Altverträge die Voraussetzungen des geänderten § 3 Nr. 63 EStG (s.o.), kann für diese Verträge ab Inkrafttreten einer Neuregelung aber auch die Steuerfreiheit beansprucht werden. Es kann somit je nach Ausgestaltung der Versorgungszusage zwischen der Beibehaltung der Pauschalversteuerung und der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in der Ansparphase gewählt werden.

Des Weiteren soll die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung gemäß § 40b EStG auch für Umlagezahlungen des Arbeitgebers an Versorgungseinrichtungen der betrieblichen Altersversorgung erhalten bleiben. Da nur Beiträge, die im Kapitaldeckungsverfahren erhoben werden, nicht aber Zahlungen in umlagefinanzierte Systeme zu den begünstigten Aufwendungen nach § 3 Nr. 63 EStG und §§ 10a sowie 79 ff. EStG gehören, ist es gerechtfertigt, die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG für diese Fälle beizubehalten. Der Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung wird so nicht behindert. Die betriebliche Altersversorgung sollte - gleich durch welchen Mechanismus - eine gewisse Förderung erfahren. Dem Gesetzgeber steht es insoweit frei, gewisse Differenzierungen zuzulassen; steuersystematische Gründe stehen dem nicht entgegen.

### **5.3 Einbindung der Regelungen des AVmG im Bereich der betrieblichen Altersversorgung in eine Neuordnung**

Soweit die Beiträge im Rahmen der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn stammen (z.B. wegen des Überschreitens der 4 %-Grenze nach § 3 Nr. 63 EStG), können sie durch den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG und Zulagen nach § 79 ff. EStG gefördert werden. Änderungen sind in diesem Bereich nicht notwendig, denn der Sonderausgabenabzug und die Zulagenförderung führen bereits nach geltendem Recht zu einer nachgelagerten Besteuerung.

Es können somit im Bereich der betrieblichen Altersversorgung je nach Ausgestaltung (s. insbesondere 5.2) bis zu drei verschiedene Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden, wobei dieselbe Beitragsleistung nicht mehrfach gefördert wird.

### **5.4 Besteuerung der Versorgungsleistungen**

Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung werden die Versorgungsleistungen gegenwärtig in Abhängigkeit von der steuerlichen Behandlung der in der Ansparphase geleisteten Beiträge entweder

- als Arbeitslohn nach § 19 EStG,
- als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 5 EStG,
- als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG oder
- nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG gar nicht

besteuert.

Bei den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse bleibt es mangels Zuflusses von Arbeitslohn in der Ansparphase bei der Besteuerung der Versorgungsleistungen als Arbeitslohn nach § 19 EStG.

Sofern es im Bereich der betrieblichen Altersversorgung auch zukünftig bei einer vorgelagerten Besteuerung bleibt (z.B. bei umlagefinanzierten Versorgungseinrichtungen), erfolgt eine Ertragsanteilsbesteuerung der Versorgungsleistungen weiterhin nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG.

Es ist konsequent, dass von der vorgeschlagenen Streichung der Steuerbegünstigungen der Kapitallebensversicherung insbesondere auch Direktversicherungen betroffen sind, die eine reine Kapitalauszahlung vorsehen.

## **6. Auswirkung der Neuordnung auf die Besteuerung der Beamtenpensionen und Werkspensionen sowie auf übrige Einkünfte**

Ziel der Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ist es, die verfassungswidrige steuerrechtliche Ungleichbehandlung von gesetzlichen Renten und Beamtenpensionen aufzuheben, indem die nach bisheriger Rechtslage bestehende Privilegierung der Renten durch die Besteuerung mit einem niedrigen Ertragsanteil gegenüber der grundsätzlich vollen nachgelagerten Besteuerung der Beamtenpensionen nicht weiter fortbestehen wird. Die Neuordnung stellt nicht auf eine Erhöhung der Ertragsanteilsbesteuerung ab, sondern auf den Übergang zu einem neuen Besteuerungssystem. Auch die Renten der Gesetzlichen Rentenversicherung sowie andere Leibrenten, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, sollen beginnend ab dem Jahr 2005 in eine vollständige nachgelagerte Besteuerung überführt werden.

Die Besteuerung der Beamtenpensionen und der Werkspensionen ist von der Änderung der Besteuerung der Renten mittelbar betroffen. Die Beamtenpensionen und Werkspensionen gehören zwar zu einer anderen Einkunftsart, den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit gemäß § 19 EStG. Zudem wird der verfassungsrechtliche Anpassungsbedarf bei der zu niedrigen Besteuerung der Renten und gerade nicht bei den Beamten- und Werkspensionen gesehen. Jedoch führt die Neuordnung der Besteuerung der Renten mit dem Ziel, zu ihrer vollständigen Besteuerung in der Auszahlungsphase zu kommen und damit die Ungleichbehandlung gegenüber den Pensionen zu überwinden, dazu, dass auch bei der Besteuerung der Pensionen verschiedene Änderungen vorgenommen werden müssen, weil sich das Verhältnis der Besteuerung der verschiedenen Alterseinkünfte zueinander ändert.

Der Versorgungs-Freibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG, der zum Ausgleich der Ungleichbehandlung zwischen Renten und Pensionen eingeführt worden und mehrfach erhöht worden ist, verliert seine Rechtfertigung, wenn im Endzustand der neuen Besteuerung die Renten zu 100 % nachgelagert besteuert werden. Entsprechendes gilt für den Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Pensionäre und Bezieher von Werkspensionen. Er ist sachlich nicht gerechtfertigt, weil in diesen Fallgruppen typischerweise keine Werbungskosten in dieser Höhe anfallen. Lediglich die im Vergleich zur Besteuerung der gesetzlichen Renten zu hohe Besteuerung von Versorgungsbezügen hat den Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Pensionäre bislang ge-

rechtfertigt. Ziel einer Neuordnung der Besteuerung der Alterseinkünfte muss es sein, auch hier zu einer Harmonisierung zu kommen und den Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Versorgungsbezüge an die Werbungskosten-Pauschbeträge für andere im Alter bezogene Einkünfte anzupassen.

Der Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG soll nach geltendem Recht bei der Besteuerung solcher Einkünfte einen Ausgleich schaffen, die nicht wie Versorgungsbezüge (§ 19 Abs. 2 EStG) und Leibrenten nach § 22 EStG begünstigt sind. In dem Maße, in dem die Besteuerung der Versorgungsbezüge und der Leibrenten angeglichen wird, entfällt bei den übrigen Einkünften die Rechtfertigung für den Altersentlastungsbetrag.

## **7. Steuerrechtliche Behandlung sonstiger Vorsorgeaufwendungen**

Bestimmte Vorsorgeaufwendungen, die nicht zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören, können weiterhin als Sonderausgaben abgezogen werden, jedoch ist der Abzugsbetrag wegen der Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen neu festzusetzen. Für den Abzug wurde bei den Berechnungen ein jährlicher Höchstbetrag von 1.500 €, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten von 3.000 € unterstellt.

## **VIII. Modellierung eines Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung bei der Basisversorgung**

### **1. Stufenmodell**

#### **1.1 Darstellung des Stufenmodells**

##### **1.1.1 Abziehbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen**

Das Kernelement des vorgeschlagenen Modells einer nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkommen ist der volle steuerliche Abzug von Beiträgen zu Gunsten einer Basisversorgung von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage. Dies ist jedoch aus fiskalischen Gründen nicht im Erstjahr der Reform umsetzbar, da bereits der sofortige Abzug aller Rentenversicherungsbeiträge für sich allein nach Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen zu Steuerausfällen von bis zu 22 Mrd. € jährlich führen würde. Steuermindereinnahmen in dieser Größenordnung sind für die öffentlichen Haushalte nicht verkraftbar. Daher schlägt die Kommission unter Berücksichtigung dieser fiskalischen Zwänge

einen zeitlich gestreckten Stufenplan vor, der in seiner Endstufe die volle steuerliche Berücksichtigung der Beiträge zu Gunsten von Altersvorsorgeprodukten im Sinne der Basisversorgung vorsieht.

### **Stufenplan zur vollen Abziehbarkeit von Altersvorsorgebeiträgen (Basisversorgung)**

Die steuerliche Abziehbarkeit von Beiträgen zu Gunsten der Basisversorgung beginnt deshalb in 2005 zu (mindestens) 60 % des Gesamtrentenversicherungsbeitrags (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) und vergleichbarer Leibrentenversicherungsbeiträge. In den Folgejahren steigt der Mindest-Freistellungsanteil für alle Steuerpflichtigen jährlich um zwei Punkte (2006: 62 %; 2010: 70 %; 2025: 100 %).

Für Arbeitnehmer gilt Folgendes: Da die steuerliche Freistellung bereits zu 50 % durch den steuerfreien Arbeitgeberanteil abgedeckt ist, entfallen auf den Arbeitnehmeranteil nur 10 % der Gesamtfreistellung. Daher kann der Arbeitnehmeranteil (die Hälfte des Gesamtbeitrags) im Erstjahr zu 20 %, im Zweitjahr zu 24 % usw. abgezogen werden.

Für die steuerliche Abziehbarkeit der anderen Vorsorgeaufwendungen (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge) gilt ein Höchstbetrag von 1.500 € bei alleinstehenden Steuerpflichtigen (bei zusammenveranlagten Steuerpflichtigen 3.000 €).

Die Umsetzung des Stufenmodells kann jedoch für bestimmte Personengruppen zu Schlechterstellungen führen. Nach geltendem Recht können bei kleinen Einkommen (bei alleinstehenden Arbeitnehmern mit einem Bruttolohn von jährlich bis etwa 10.000 €, bei verheirateten Arbeitnehmern mit einem Bruttolohn von jährlich bis etwa 22.000 €) die gesamten Sozialversicherungsbeiträge vollständig als Sonderausgaben abgezogen werden, da die geltenden Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 EStG ein entsprechendes Abzugsvolumen eröffnen. Für kleine Einkommen wäre daher eine zunächst nur 60-prozentige Abziehbarkeit der Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt ungünstiger als die Abzugsmöglichkeiten im geltenden Recht. Erst ab mittleren Arbeitnehmer-Einkommen (bei Alleinstehenden mit einem Bruttolohn von jährlich etwa 20.000 €, bei Verheirateten mit einem Bruttolohn von jährlich etwa 40.000 €) ist die Abziehbarkeit des Arbeitnehmeranteils zur Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem geltenden Recht durch die Höchstbeträge begrenzt (Grundhöchstbetrag plus halbiertes Höchstbetrag von 2.001 € bei Alleinstehenden und von 4.002 € bei Verheirateten; der Vorwegabzug ist bei diesem Einkünfteniveau bereits auf Null gekürzt).

Um entsprechende Schlechterstellungen auszuschließen, sollten in der Übergangsphase mindestens so viel Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) bei der Ermittlung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, wie dies nach dem bisherigen Recht möglich ist (Günstigerprüfung altes/neues Recht im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung).

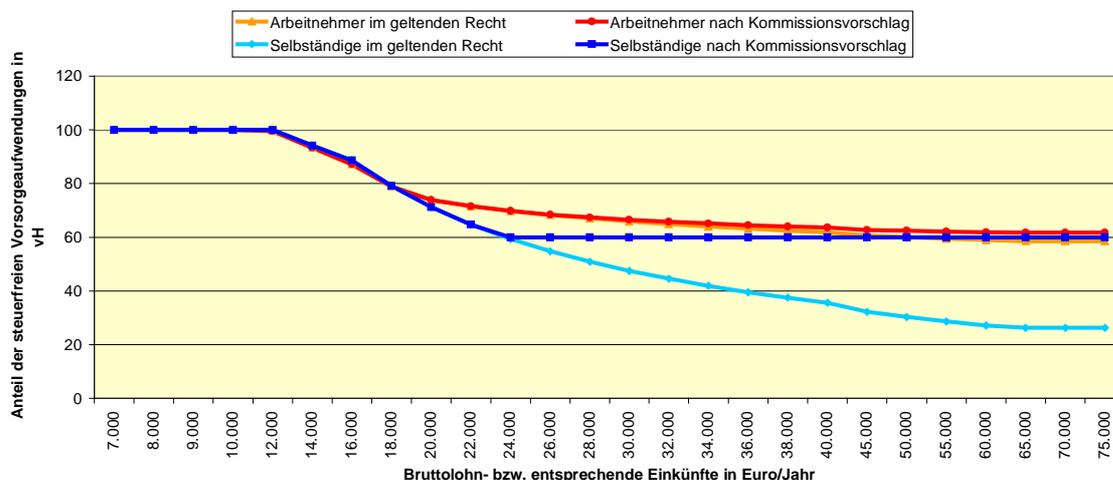
Als Alternative zu einer Günstigerprüfung käme zur Vermeidung von Schlechterstellungen die unbegrenzte Berücksichtigung von Beiträgen zur Basisversorgung in Betracht. Diese ist jedoch wegen der damit verbundenen hohen Steuermindereinnahmen für die öffentlichen Haushalte nicht verkraftbar. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sollte allerdings geprüft werden, ob die Vermeidung von Schlechterstellungen auch durch andere Mechanismen als eine Günstigerprüfung sicher gestellt werden kann.

Bei der von der Kommission vorgeschlagenen Günstigerprüfung wird das bisherige Recht nicht an aktuelle Entwicklungen angepasst. Dieser Aspekt, verbunden mit dem in der Übergangsphase jährlich um 2 % steigenden Satz für die Abziehbarkeit der Beiträge zu einer Basisversorgung (anfänglich 60 %, 100 % nach 20 Jahren) führt dazu, dass sukzessive die Anwendung des neuen Rechts zu immer weniger Schlechterstellungen führt. Entscheidet sich der Gesetzgeber für die Einführung einer Günstigerprüfung, dann sollte nach einem gewissen Zeitraum (z.B. 10 Jahre) geprüft werden, ob der Abgleich zwischen dem bisherigen Recht und „neuen“ Recht noch erforderlich ist. Die fehlende Notwendigkeit einer Günstigerprüfung kann sich auch ergeben, wenn durch andere flankierende Maßnahmen des Gesetzgebers (z.B. höhere Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen) Schlechterstellungen vermieden werden können.

### **Entlastungen durch den verbesserten Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen**

Das nachfolgende Diagramm zeigt den Anteil der abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen an den gesamten Altersvorsorgeaufwendungen je nach Höhe der Einkünfte. Dargestellt wird das bisherige Recht und der Kommissionsvorschlag im Erstjahr 2005 (Mindestabzug der Altersvorsorgeaufwendungen: 60 %) je für Arbeitnehmer und Selbständige. Da nach bisherigem Recht die Abziehbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen im Gesamtzusammenhang des Abzugs aller Vorsorgeaufwendungen geregelt ist, wird für den Abzug der Rentenversicherungsbeiträge der gleiche Anteil wie für den Abzug der gesamten Sozialversicherungsbeiträge unterstellt. Wegen der Günstigerprüfung mit dem bisherigen Recht ergibt sich, dass die Abziehbarkeit nach dem Kommissionsvorschlag nicht unter das alte Niveau sinken kann und damit keine Schlechterstellungen auftreten.

**Abziehbare Altersvorsorgeaufwendungen in vH der gesamten Altersvorsorgeaufwendungen bei alleinstehenden Arbeitnehmern und Selbständigen nach geltendem Recht und Kommissionsvorschlag im Erstjahr 2005**



Zur Höhe der Sozialversicherungsbeitragsätze siehe nachfolgende Beispiele. Zur Regelung des Sonderausgabenabzugs nach bisherigem Recht siehe § 10 EStG, Neuregelung nach Kommissionsvorschlag: Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen zu 60 %, der anderen Vorsorgeaufwendungen bis zum Höchstbetrag von 1.500 €

Weil Selbständige keine steuerfreien Arbeitgeberanteile erhalten, ist bei ihnen der Anteil der steuerlich abziehbaren Vorsorgeaufwendungen geringer als bei Arbeitnehmern. Daher besteht auch bei Selbständigen ein größerer „Nachholbedarf“ bei der Abziehbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen.

**Beispiele zur Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen im Erstjahr der Neuregelung**

Die Beispiele für Alleinstehende gehen von folgenden Voraussetzungen aus:

Regelung für Arbeitnehmer:

Nach geltendem Recht ist der Arbeitgeberanteil steuerfrei. Für den Arbeitnehmeranteil wird ein Sonderausgabenabzug mit Höchstbeträgen gewährt.

Nach dem Kommissionsvorschlag können im Erstjahr der Neuregelung 2005 die Rentenversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu mindestens 60 % abgezogen werden. Da die steuerliche Freistellung bereits zu 50 % durch den steuerfreien Arbeitgeberanteil abgedeckt ist, entfallen auf den Arbeitnehmeranteil nur 10 % der Gesamtfreistellung. Daher kann der Arbeitnehmeranteil (die Hälfte des Gesamtbeitrags) im Erstjahr zu 20 % abgezogen werden. Die Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 € abziehbar. Der entsprechende Arbeitgeberanteil ist weiterhin steuerfrei. Durch die Regelung zur Besitzstandswahrung (die

steuerliche Abziehbarkeit der gesamten Vorsorgeaufwendungen erfolgt mindestens im Umfang des bisherigen Rechts) kann keine Schlechterstellung bei den berücksichtigten Vorsorgeaufwendungen und damit keine Erhöhung der Steuerbelastung auftreten.

Regelung für Selbständige:

Zur besseren Vergleichbarkeit mit Arbeitnehmerfällen ist der Ausgangspunkt der Berechnungen für Selbständige jeweils das steuerlich relevante Einkünfteniveau, das den Bruttolöhnen von Arbeitnehmern entspricht. Die Vorsorgeaufwendungen werden mit der gleichen Höhe wie bei Arbeitnehmern, jedoch ohne Arbeitslosenversicherungsbeiträge unterstellt. Selbständige erhalten keinen steuerfreien Arbeitgeberbeitrag; stattdessen erhalten sie nach geltendem Recht beim Sonderausgabenabzug einen ungekürzten Vorwegabzug.

Nach dem Kommissionsvorschlag können auch die Beiträge an die Gesetzliche Rentenversicherung, an ein berufsständisches Versorgungswerk und andere Leibrentenversicherungen der Selbständigen im Erstjahr der Neuregelung zu mindestens 60 % abgezogen werden. Die übrigen Vorsorgeaufwendungen sind bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 € abziehbar. Auch bei Selbständigen gilt eine Besitzstandswahrung (Günstigerprüfung altes/neues Recht). Es kann daher keine Schlechterstellung bei den berücksichtigten Vorsorgeaufwendungen und damit keine Erhöhung der Steuerbelastung auftreten.

Die nachstehende Übersicht gibt die verbesserte Abziehbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen von Arbeitnehmern und Selbständigen bei verschiedenen Bruttolohn- bzw. Einkünfteniveaus gemäß dem Kommissionsvorschlag wieder:

### Abziehbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen bei einem Mindestabzug von 60 % der Rentenversicherungsbeiträge

Bruttolohn bzw. entspr. Einkünfte	Altersvorsorgeaufwendungen					Erhöhung des Alters- vorsorge- abzugs	Nichtab- ziehbare Altersvor- sorgeauf- wendungen
	Insgesamt	Abziehbare Altersvorsorgeaufwendungen					
		Geltendes Recht		Kommissionsvorschlag *)			
€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	in %	€/Jahr	in %	€/Jahr	€/Jahr
<b>Alleinstehende Arbeitnehmer</b>							
10.000	1.950	1.950	100	1.950	100	0	0
30.000	5.850	3.861	66	3.920	67	+ 59	1.930
50.000	9.750	5.850	60	6.045	62	+ 195	3.705
100.000	12.402	7.317	59	7.689	62	+ 372	4.713
<b>Alleinstehende Selbständige</b>							
10.000	1.950	1.950	100	1.950	100	0	0
30.000	5.850	2.750	47	3.510	60	+ 760	2.340
50.000	9.750	2.925	30	5.850	60	+ 2.925	3.900
100.000	12.402	3.225	26	7.441	60	+ 4.216	4.961

Annahmen: Beitragssatz zur Rentenversicherung 19,5 %, Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 42,1 %.

\*) Durch die rechentechnisch notwendige Gesamtbetrachtung aller steuerfreien oder abziehbaren Vorsorgeaufwendungen ergibt sich eine Abziehbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen von über 60 % (vgl. Tabellen in den Anlagen 1 und 2)

## Steuerliche Entlastungen durch den Kommissionsvorschlag

Da nach dem geltenden Recht die Abziehbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen im Gesamtzusammenhang des Sonderausgabenabzugs aller Vorsorgeaufwendungen geregelt ist, muss für Aussagen über die effektiven steuerlichen Entlastungen durch den Kommissionsvorschlag die Abziehbarkeit des gesamten Sozialversicherungsbeitrags untersucht werden. Hierzu geben die Tabellen in der Anlage 1 Auskunft über die Höhe der steuerlich abziehbaren Vorsorgeaufwendungen für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (einschließlich steuerfreie Arbeitgeberanteile) und die Höhe der Steuerbelastung nach geltendem Recht bei verschiedenen Bruttolohnniveaus. Gegenübergestellt wird der Kommissionsvorschlag im Erstjahr der Neuregelung 2005. Arbeitnehmer- und Selbständigenfälle - je Alleinstehende und Verheiratete - werden getrennt dargestellt.

Die nachstehende Übersicht ist ein Auszug aus den Tabellen in der Anlage. Sie gibt die steuerliche Entlastung für alleinstehende Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2005 mit einem Mindestabzug der Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 60 % wieder:

### Steuerliche Entlastung durch verbesserten Vorsorgeabzug im Jahr 2005 bei einem Mindestabzug von 60 % der Rentenversicherungsbeiträge

Bruttolohn bzw. entspr. Einkünfte	Vorsorgeaufwendungen					Steuerliche Entlastung
	Insgesamt	Abziehbare Vorsorgeaufwendungen				
		Geltendes Recht		Kommissionsvorschlag		
€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	in %	€/Jahr	in %	€/Jahr
<b>Alleinstehende Arbeitnehmer</b>						
10.000	4.210	4.210	100	4.210	100	0
30.000	12.630	8.316	66	8.400	67	- 27
50.000	19.956	11.979	60	12.453	62	- 197
100.000	23.492	13.747	59	14.486	62	- 328
<b>Alleinstehende Selbständige</b>						
10.000	3.560	3.560	100	3.560	100	0
30.000	10.680	5.069	47	5.069	47	0
50.000	16.706	5.069	30	7.350	44	- 906
100.000	19.358	5.069	26	8.941	46	- 1.716

Annahmen: Beitragssatz zur Rentenversicherung 19,5 %, Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 42,1 %.

Im Erstjahr der Neuregelung entstehen bei **alleinstehenden Arbeitnehmern** steuerliche Entlastungen ab Bruttolöhnen von rund 26.000 €. Der durchschnittliche Jahresarbeitslohn dürfte in 2005 bei knapp 30.000 € und damit bereits im Entlastungsbereich liegen. Bedingt durch den über die Beitragsbemessungsgrenzen gedeckelten Höchstbeitrag zur Sozialversicherung nehmen auch die Vorsorgeaufwendungen ab einem bestimmten Niveau nicht mehr zu. Die maximale Entlastung eines Arbeitnehmers liegt dann bei rund 330 €, die bei Bruttolöhnen ab rund 65.000 € eintritt.

Bei **alleinstehenden Selbständigen** beginnt die Entlastungszone erst bei höheren Einkünften (rund 30.000 €). Da nach geltendem Recht die steuerliche Berücksichtigung, bedingt durch den bei Selbständigen fehlenden steuerfreien Arbeitgeberbeitrag, wesentlich geringer als bei Arbeitnehmern ist, entsteht durch den Mindestabzug von 60 % der Altersvorsorgeaufwendungen im oberen Einkommensbereich zwar eine höhere Entlastung als bei Arbeitnehmern (rund 1.720 €). Trotzdem ist bei Selbständigen weiterhin der steuerlich unbelastete Teil der Vorsorgeaufwendungen wesentlich kleiner als bei Arbeitnehmern.

Durch den Kommissionsvorschlag findet aber bereits im Erstjahr der Neuregelung eine Annäherung der steuerlichen Berücksichtigung zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen statt: Bei Arbeitnehmern mit hohen Einkommen sind nach geltendem Recht rund 59 %, bei Selbständigen mit vergleichbaren Einkünften jedoch nur rund 26 % der Vorsorgeaufwendungen steuerlich unbelastet. Nach neuem Recht steigt dieser Anteil bei Arbeitnehmern auf rund 62 %, bei Selbständigen auf rund 46 %.

### Steuerliche Entlastungen nach Abschluss der Übergangsphase

Am Ende der Übergangsphase mit einer vollen steuerlichen Berücksichtigung der Rentenversicherungsbeiträge sind Arbeitnehmer und Selbständige hinsichtlich der Beiträge zur Altersvorsorge gleichgestellt. Dies wird in der folgenden Übersicht dargestellt. Nach dem Übergangsmodell wird der Vollabzug zwar erst im Jahr 2025 erreicht, wird hier jedoch zur besseren Nachvollziehbarkeit auf das Jahr 2005 bezogen.

### Abziehbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen bei einem Vollabzug der Rentenversicherungsbeiträge

Bruttolohn bzw. entspr. Einkünfte	Altersvorsorgeaufwendungen					Erhöhung des Altersvorsorgeabzugs	Nichtabziehbare Altersvorsorgeaufwendungen
	Insgesamt	Abziehbare Altersvorsorgeaufwendungen					
		Geltendes Recht		Kommissionsvorschlag			
€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	in %	€/Jahr	in %	€/Jahr	€/Jahr
<b>Alleinstehende Arbeitnehmer</b>							
10.000	1.950	1.950	100	1.950	100	0	0
30.000	5.850	3.861	66	5.850	100	+ 1.989	0
50.000	9.750	5.850	60	9.750	100	+ 3.900	0
100.000	12.402	7.317	59	12.402	100	+ 5.085	0
<b>Alleinstehende Selbständige</b>							
10.000	1.950	1.950	100	1.950	100	0	0
30.000	5.850	2.750	47	5.850	100	+ 3.100	0
50.000	9.750	2.925	30	9.750	100	+ 6.825	0
100.000	12.402	3.225	26	12.402	100	+ 9.177	0

Annahmen: Beitragssatz zur Rentenversicherung 19,5 %, Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 42,1 %.

In der folgenden Tabelle werden die steuerentlastenden Wirkungen eines Vollabzugs der Rentenversicherungsbeiträge dargestellt. Hinsichtlich der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bleiben die Arbeitnehmer im Vergleich zu den Selbständigen weiterhin steuerlich im Vorteil, weil Arbeitnehmer einen steuerfreien Arbeitgeberanteil erhalten (vgl. auch Tabellen in der Anlage 2).

### Steuerliche Entlastung durch einen Vollabzug der Rentenversicherungsbeiträge nach dem Tarif 2005

Bruttolohn bzw. entspr. Einkünfte	Vorsorgeaufwendungen					Steuerliche Entlastung
	Insgesamt	Abziehbare Vorsorgeaufwendungen				
		Geltendes Recht		Kommissionsvorschlag		
€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	in %	€/Jahr	in %	€/Jahr
<b>Alleinstehende Arbeitnehmer</b>						
10.000	4.210	4.210	100	4.210	100	0
30.000	12.630	8.316	66	10.740	85	- 764
50.000	19.956	11.979	60	16.353	82	- 1.782
100.000	23.492	13.747	59	19.447	83	- 2.526
<b>Alleinstehende Selbständige</b>						
10.000	3.560	3.560	100	3.560	100	0
30.000	10.680	5.069	47	7.350	69	- 685
50.000	16.706	5.069	30	11.250	67	- 2.399
100.000	19.358	5.069	26	13.902	72	- 3.914

Annahmen: Beitragssatz zur Rentenversicherung 19,5 %, Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 42,1 %.

#### 1.1.2 Besteuerung der Rentenleistung

Der Kommissionsvorschlag zur nachgelagerten Rentenbesteuerung soll zu einer steuerlichen Gleichbehandlung von Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und Beamtenpensionen andererseits führen und zugleich eine ausgewogene Besteuerung im Verhältnis zu den übrigen Steuerpflichtigen, insbesondere den Erwerbstätigen (Arbeitnehmern und Selbständigen) sicher stellen.

Beim Systemwechsel hin zur nachgelagerten Besteuerung von Leibrenten muss berücksichtigt werden, dass in einer Übergangsphase ein Teil der Beiträge aus versteuertem Einkommen geleistet wurde und daher keine sofortige Vollbesteuerung der Renten in Frage kommt. Ein zentrales Kriterium für die Ausgestaltung der Übergangsphase zur vollständigen nachgelagerten Besteuerung der Renten ist daher der Umfang der aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträge über eine gesamte Beitragszahlerbiographie. Der Bei-

tragsanteil aus versteuertem Einkommen muss in der Rentenphase als nicht mit Steuern belastetes Einkommen zurückfließen, um das verfassungsrechtliche Verbot der Zweifachbesteuerung einzuhalten. Nur der komplementäre Zuflussanteil steht als steuerbarer Rentenanteil zur Verfügung. Eine Besteuerung über diesen Zuflussanteil hinaus würde zu einer Versteuerung von Beitragsrückflüssen führen, die aus versteuertem Einkommen geleistet wurden.

Zur Ermittlung des Zuflussanteils wurde eine langfristige Betrachtung der steuerlichen Behandlung von Beiträgen zur Rentenversicherung in einem Modellfall durchgeführt. Die für die Beitragszahlphase von 45 Jahren errechneten Rentenversicherungsbeiträge, die aus versteuertem Einkommen stammen, wurden in Relation zur Rentengesamtsumme gesetzt. Das Ergebnis ist der in der Rente enthaltene Kapitalrückflussanteil, der steuerlich nicht belastet werden darf. Der komplementäre Anteil ist der Zuflussanteil (Rückfluss von Beiträgen, die aus un versteuertem Einkommen geleistet wurden, sowie Gewinnanteile). Dieser Zuflussanteil steht für die Besteuerung zur Verfügung. Die entsprechenden Anteile können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

#### Durchschnittlicher Kapitalrückfluss- und Zuflussanteil in der Rente

Rentenniveau entsprechend einer Beitragsleistung im Zeitraum 1960 - 2004 nach Gehaltsniveau	Alleinstehende		Zusammenveranlagte (verheiratete Alleinverdiener)	
	Durchschnittl. Kapitalrückfluss-Anteil an der Rente (%)	Durchschnittl. Zuflussanteil an der Rente (%)	Durchschnittl. Kapitalrückfluss-Anteil an der Rente (%)	Durchschnittl. Zuflussanteil an der Rente (%)
Durchschnittsgehalt	11	89	1	99
Gehalt i.H. der Beitragsbemessungsgrenze*)	16	84	10	90

\*) Gehalt durchgängig in Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (West).

Selbst im Fall eines Gehalts in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze eines Alleinstehenden mit einem durch die Deckelung der steuerlich zu berücksichtigenden Vorsorgeaufwendungen ungünstigen Verhältnis der Abziehbarkeit könnten - ohne dass es zu einer Zweifachbesteuerung käme - ab sofort noch mehr als 80 % der Rente besteuert werden. Der Vergleich zwischen dem Zuflussanteil und den nach geltendem Recht erfassten Ertragsanteilen (bei

Rentenbeginn mit 65 Jahren: Ertragsanteil 27 %) gibt zudem Anhaltspunkte für das Ausmaß der vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Begünstigung.

Die Kommission spricht sich jedoch dafür aus, einen deutlich niedrigeren Einstieg als 80 % zu wählen, um in der Übergangsphase gleitend einen schonenden Übergang auf die Vollbesteuerung zu erreichen und zu vermeiden, dass es in der Zwischenzeit zu einer Zweifachbesteuerung kommt. Dieser Stufenplan ist dann einheitlich für alle Steuerpflichtigen anzuwenden. Er gilt auch für Selbständige, die Leistungen aus einem berufsständischen Versorgungswerk beziehen sowie für Nicht-Pflichtversicherte, denen in der Beitragsphase kein steuerfreier Arbeitgeberanteil zustand. Die steuerliche Erfassung dieser Renten im Rahmen des beschriebenen Übergangsmodells vermeidet auch bei diesen Steuerpflichtigen eine Zweifachbesteuerung (s. nächster Abschnitt).

Es wird daher vorgeschlagen, die Übergangsphase zur vollen nachgelagerten Besteuerung wie folgt auszugestalten: Statt der bisherigen Ertragsanteilsbesteuerung, die vom individuellen Alter beim Rentenbeginn abhängig ist, wird nach dem Reformmodell der Besteuerungsanteil für Leibrenten allgemein auf 50 % festgesetzt, und zwar für den Rentenbestand sowie für diejenigen, die im Jahr 2005 erstmalig Altersrente erhalten. Aus dem Besteuerungsanteil von 50 % der Jahresbruttorente im Zugangsjahr ergibt sich, dass der von der Besteuerung freigestellte Anteil auch 50 % beträgt. Dieser individuelle Betrag wird dem Rentner dauerhaft als jährlicher Freibetrag<sup>22</sup> gewährt und nach folgender Formel berechnet:

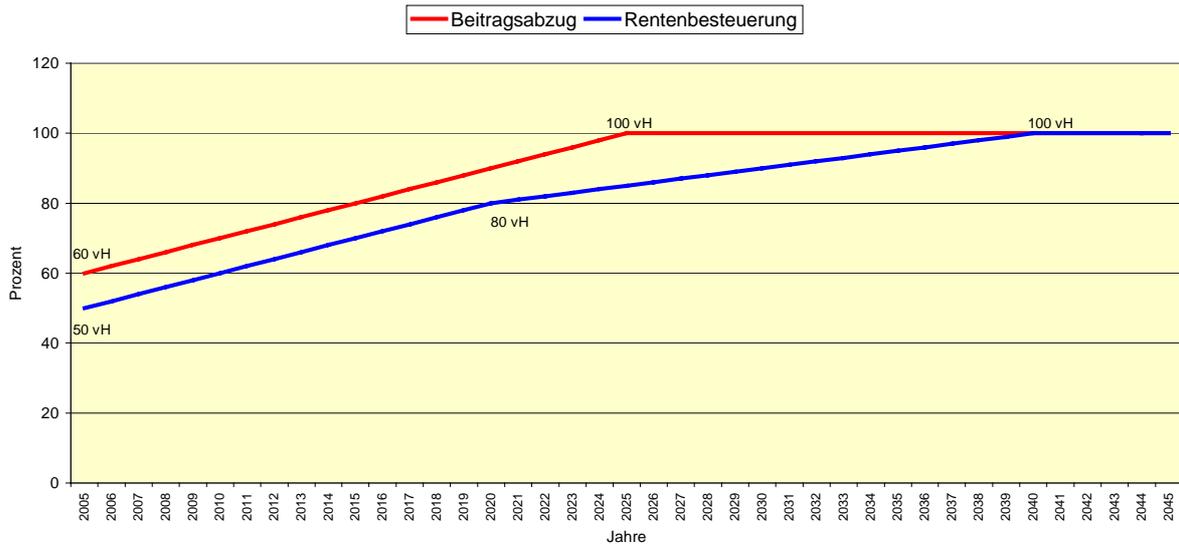
$$\text{Bruttorente im Zugangsmonat} \times 12 \text{ Monate} \times (100 \% - \text{Besteuerungsanteil in \% des jeweiligen Zugangsjahrs}) = \text{jährlicher Renten-Freibetrag}$$

Auf der Grundlage eines einheitlichen Stufenplans wird die volle Besteuerung von Leibrentenbezügen schrittweise verwirklicht. In der 35-jährigen Übergangsphase steigt daher der Besteuerungsanteil für Neufälle zunächst jährlich um zwei Punkte bis 2020 auf 80 % und anschließend jährlich um 1 % auf 100 % im Jahr 2040. Von diesem Stufenplan sind nur die Leibrentenbezieher betroffen, die neu in Rente gehen.

---

<sup>22</sup> Herr Dr. Rische ist der Auffassung, dass es aus sozialen Gründen angeraten ist, den für einen jeweiligen Jahrgang des Rentenzugangs von der Besteuerung freigestellten Anteil über die gesamte Rentenlaufzeit als prozentualen Anteil - und nicht als festen Freibetrag – festzusetzen, um ein mögliches Hereinwachsen insbesondere höherbetagter Rentenbezieher in die Besteuerung weitgehend zu vermeiden.

Abzug von Beiträgen zum Erwerb einer Leibrente und Kohortenbesteuerungssätze



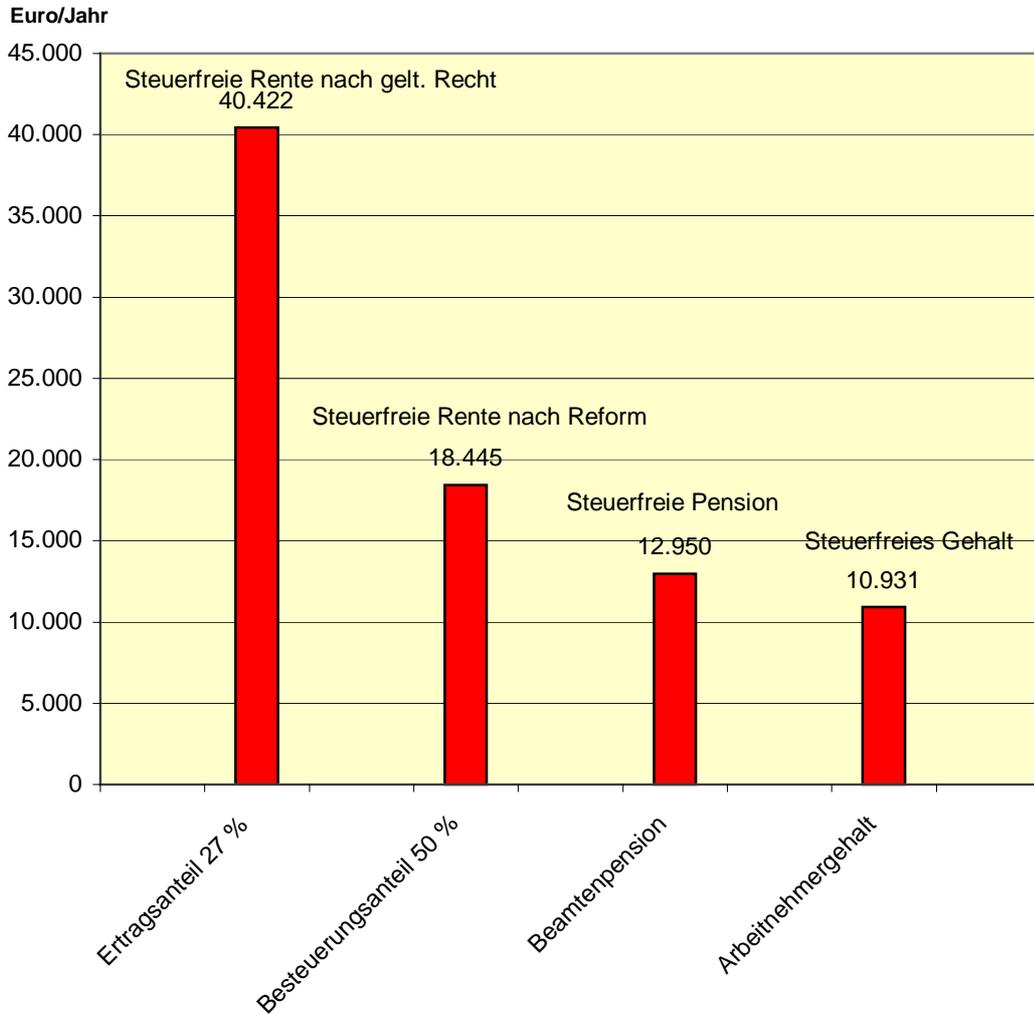
Für die Besteuerung von Bestandsfällen gilt folgende Regelung: Aus dem Besteuerungsanteil im Erstjahr des Leibrentenbezugs bzw. für Bestandsrentner im Erstjahr der Neuregelung (in 2005: 50 %) wird der steuerfreie Rentenbetrag in Euro ermittelt (bei einer Bruttorente 2005 von z.B. 15.000 €/Jahr ist dies ein steuerfreier Rentenbetrag von 7.500 €/Jahr). Dieser steuerfreie Rentenbetrag - in diesem Fall 7.500 €/Jahr - wird als gleichbleibender individueller Renten-Freibetrag zeitlebens gewährt. Er wird als fester Freibetrag ausgestaltet, um einer ansonsten in der Übergangsphase auftretenden Vergrößerung der Besteuerungsunterschiede zwischen Renten, Pensionen und den Einkünften der aktiv Erwerbstätigen entgegenzuwirken. Nach diesem Kohortenmodell erhält jeder individuelle Steuerpflichtige den bei Rentenbeginn festzulegenden Renten-Freibetrag bis zum Ablauf des Leibrentenbezugs. Der für jede Kohorte ermittelte Renten-Freibetrag wird für die Hinterbliebenen fortgeführt.

### Höhe der steuerunbelasteten Rente vor und nach der Reform

Das folgende Diagramm bezieht sich auf den Beginn der Besteuerung. Es zeigt, wie hoch eine Rente nach geltendem Recht und dem Kommissionsvorschlag im Jahr 2005 sein kann, um noch völlig steuerunbelastet zu bleiben. Zum Vergleich ist die Höhe einer noch steuerunbelasteten Pension und eines steuerunbelasteten Arbeitnehmergehalts gegenübergestellt.

Nach geltendem Recht ist bei einem alleinstehenden Rentner eine Rente von 40.422 €/Jahr = 3.368 €/Monat steuerfrei. Nach dem Kommissionsvorschlag sind die Bestandsrenten und Neufälle des Jahres 2005 immerhin noch bis zu einer Höhe von 18.445 €/Jahr = 1.537 €/Monat generell steuerfrei. Bei Beamtenpensionären sind es nur 12.950 €/Jahr = 1.079 €/Monat, bei Arbeitnehmern sogar nur 10.931 €/Jahr = 910 €/Monat.

### Steuerfrei bleibendes Bruttoeinkommen eines alleinstehenden Rentners im Vergleich zu Pensionären und Arbeitnehmern (2005)

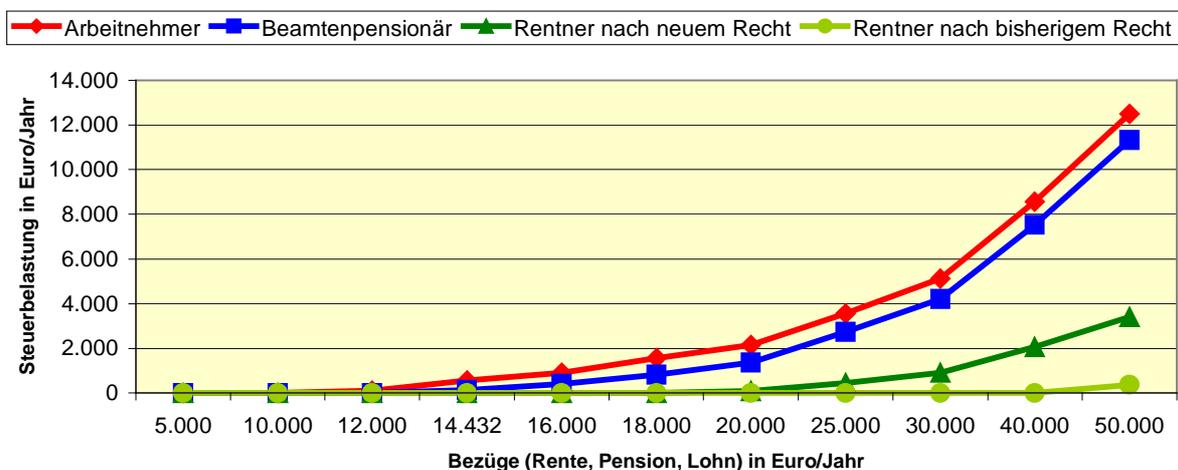


Annahmen: Grundfreibetrag 2005 in Höhe von 7.664 €, bei Arbeitnehmergehalt und Beamtenpension Vorsorgepauschale, bei Rente Vorsorgeaufwendungen (Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Rentner) in Höhe von 7,695 % der Bruttorente, Arbeitnehmer-Pauschbetrag 1.044 €, Werbungskosten-Pauschbetrag 102 €, Sonderausgaben-Pauschbetrag 36 €, Versorgungs-Freibetrag 3.072 € nach geltendem Recht.

## Steuerbelastung einer Leibrente vor und nach der Reform

Das nächste Diagramm stellt die einkommensteuerliche Belastung bei verschiedenen Bezügniveaus von Arbeitnehmern (Gehalt), Versorgungsempfängern (Pension) und Rentnern (Rente) im Erstjahr der Neuregelung 2005 gegenüber. Auffallend ist die vergleichsweise niedrige Besteuerung der Renten nach der geltenden Ertragsanteilsbesteuerung, die auch Anlass für das Verfassungsgerichtsurteil war. Die Neuregelung der Rentenbesteuerung nach dem Kommissionsvorschlag führt schon im Erstjahr zu einer deutlichen Verringerung des Besteuerungsabstands zwischen Rentnern, Pensionären und Arbeitnehmern. Trotz der Annäherung verbleiben aber zunächst noch Unterschiede. Nach Abschluss der Übergangsphase der Besteuerung von Leibrenten (2040) werden sich die Steuerbelastungen der verschiedenen Formen der Altersbezüge (Beamtenpensionen und Sozialrenten) angeglichen haben. Gemäß der Intention der Kommission wird dann eine Standardrente grundsätzlich nicht höher belastet sein als eine Beamtenpension auf dem Niveau einer Standardrente.

**Vergleich der Steuerbelastung von alleinstehenden Rentnern nach bisherigem Recht und Kommissionsvorschlag mit Arbeitnehmern und Beamtenpensionären (Tarif 2005)**



Annahmen: Grundfreibetrag 2005 in Höhe von 7.664 €, Arbeitnehmer-Pauschbetrag 1.044 €, Werbungskosten-Pauschbetrag 102 €, Sonderausgaben-Pauschbetrag 36 €, Versorgungs-Freibetrag 3.072 € nach geltendem Recht.

## **Entwicklung der Steuerbelastung einer Standardrente in der Übergangsphase**

Laut Projektion im aktuellen Rentenversicherungsbericht des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung liegt die Standardrente (Eckrente) in 2003 bei 14.029 €/Jahr = 1.169 €/Monat, in 2005 bei 14.432 €/Jahr = 1.202 €/Monat. Nach dem Kommissionsvorschlag für ein Übergangsmodell wird ein neu in den Ruhestand tretender Rentenbezieher, der eine Rente in Höhe einer Standardrente bezieht, bis zu einem Rentenbeginn in 2013 steuerunbelastet bleiben. Erst im Jahr 2014 wird voraussichtlich eine Höhe der Standardrente erreicht sein, die zusammen mit dem dann geltenden Besteuerungsanteil für die Neufälle von 68 % zu einer rechnerisch nachweisbaren Steuerbelastung nur bei neu in Ruhestand tretenden Rentnerkohorten führt. Der Rentenbestand (Rentenzugänge der Vorjahre) behält den höheren steuerfreien Anteil (Renten-Freibetrag) und bleibt in der Regel dauerhaft steuerunbelastet. Unterstellt wurde bei dieser Berechnung, dass die Standardrente jährlich um 1,5 % und der Grundfreibetrag des Einkommensteuertarifs um 2,5 % angehoben werden. Für den Fall, dass die Renten genauso oder stärker als der Grundfreibetrag ansteigen, würden beim Zugang steuerunbelastete Renten schneller in die Besteuerung hineinwachsen.

## **Beispiele zur Reform der Altersbesteuerung (Leibrentenbesteuerung) im Erstjahr der Neuregelung**

Die Tabellen in den Anlagen 3 bis 5 geben Auskunft über die steuerlichen Wirkungen einer Neuregelung der Rentenbesteuerung im Erstjahr 2005. Unter Anwendung des geltenden Rechts (Ertragsanteilsbesteuerung mit 27 % für Rentenbeginn mit 65 Jahren) wird die Steuerbelastung von verschiedenen Rentenniveaus nach dem Tarif 2005 dargestellt.

Diesem Ergebnis wird die Steuerbelastung nach dem Reformmodell gegenübergestellt. Der Besteuerungsanteil der Rente beträgt 50 %.

Der Steuerbelastung der Leibrentenbezieher wird jeweils die Steuerbelastung von Versorgungsempfängern (Beamtenpensionären) und Arbeitnehmern mit gleich hohem Einkommen nach dem geltenden Recht gegenübergestellt.

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wird der Altersentlastungsbetrag von maximal 1.908 € (beim geltenden und neuen Recht), bei Werkspensionen der Versorgungsfreibetrag (40 % der Einkünfte, maximal 3.072 €) angesetzt.

## **Steuerbelastung von Rentnern ohne Zusatzeinkünfte in der Übergangsphase**

Der Anlage 3 (der Steuerpflichtige hat nur Renteneinkünfte) kann entnommen werden, dass auch bei einer Veranlagung nach neuem Recht eine Steuerbelastung von alleinstehenden Rentnern erst auftritt, wenn die Rente mit rund 18.500 € erheblich über dem Standardrentenniveau liegt (bei Verheirateten dürfte nur bei sehr hohen Renten - ab rund 37.000 € -

eine Steuerbelastung auftreten). Noch weitergehende Steuerfreistellungen sind wegen der sich ansonsten ergebenden Belastungsunterschiede im Vergleich zur Besteuerung von Beamtenpensionen und den Einkünften der aktiv Erwerbstätigen nicht mehr vertretbar.

### **Steuerbelastung von Rentnern bei zusätzlichen Einkünften aus Werkspensionen**

Der Anlage 4 kann entnommen werden, dass in Fällen, in denen Rentner zusätzliche Einkünfte aus Werkspensionen beziehen (für die nach heutigem Recht der Versorgungsfreibetrag gewährt wird und die daher doppelt begünstigt sind), die steuerliche Belastung infolge der reformierten Leibrentenbesteuerung moderat ausfällt. Auch hier beginnt die steuerliche Mehrbelastung erst bei alleinstehenden Standardrentnern (Rente = 14.432 €) mit Werkspensionen von 5.000 €, bei verheirateten Standardrentnern mit Werkspensionen von knapp 15.000 €. Bei alleinstehenden Standardrentnern mit Werkspensionen von 15.000 € (Gesamteinkommen dann immerhin rund 30.000 €) liegt die steuerliche Mehrbelastung bei rund 900 €, die Gesamtbelastung bei rund 1.800 € (durchschnittliche Steuerbelastung 6 %).

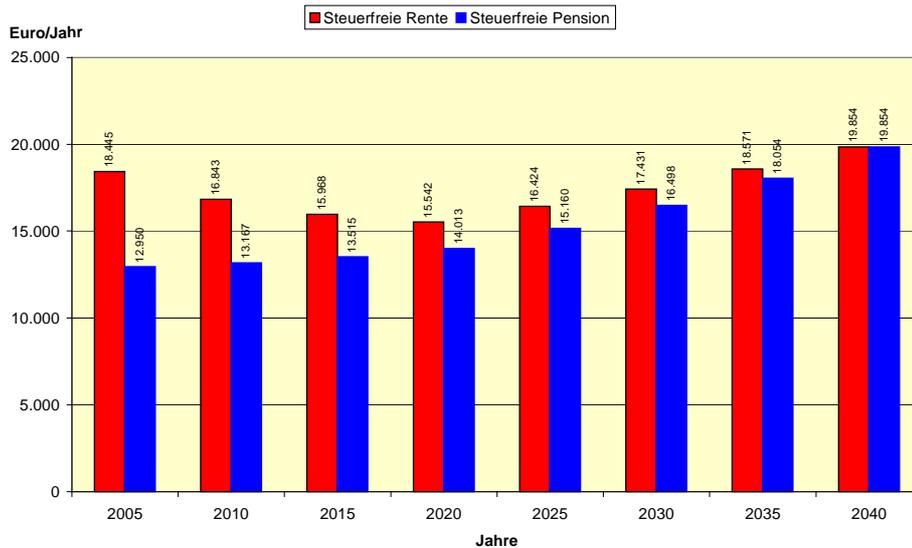
### **Steuerbelastung von Rentnern bei zusätzlichen Einkünften aus Vermietung**

Aus der Anlage 5 kann die Steuerbelastung nach dem geltenden und neuen Recht bei verschiedenen Rentenniveaus im Erstjahr 2005 entnommen werden, wenn zusätzliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vorliegen. Steuerliche Mehrbelastungen beginnen bei alleinstehenden Standardrentnern (Rente = 14.432 €) mit Zusatzeinkünften von 3.000 €, bei verheirateten Standardrentnern mit Zusatzeinkünften von knapp 15.000 €. Selbst bei alleinstehenden Standardrentnern mit Zusatzeinkünften von 15.000 € (Gesamteinkommen rund 30.000 €) liegt die steuerliche Mehrbelastung im Jahr bei nur rund 900 €, die Gesamtbelastung bei rund 2.700 € (durchschnittliche Steuerbelastung 9 %). Auffällig ist auch hier die nach dem neuen Recht anfänglich immer noch wesentlich niedrigere Besteuerung der Rentner im Vergleich zu den Versorgungsempfängern und insbesondere Arbeitnehmern. Versorgungsempfänger zahlen bei gleich hohen Einkommen bereits rund 3.500 € (durchschnittliche Steuerbelastung 12 %), Arbeitnehmer sogar rund 4.800 € Einkommensteuern (durchschnittliche Steuerbelastung 16 %).

### **Entwicklung der steuerfreien Altersbezüge im Zeitablauf**

Das folgende Diagramm zeigt, wie sich die Steuerbelastungen der verschiedenen Formen der Alterseinkünfte (Rente, Pension) im Zeitablauf annähern. Unterstellt wurde auch hier eine Steigerung des Grundfreibetrags um jährlich 2,5 %.

Entwicklung der steuerfreien Rente und Pension im Vergleich (jeweils Neufälle)



Annahmen: Grundfreibetrag 2005 in Höhe von 7.664 €, jährliche Steigerung von 2,5 %, Sonderausgaben- und Werbungskostenabzug nach dem Kommissionsmodell in der Übergangsphase, Werbungskosten-Pauschbetrag 102 €, Sonderausgaben-Pauschbetrag 36 €, Abschmelzung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags und Versorgungs-Freibetrags nach dem Kommissionsmodell in der Übergangsphase.

## 1.2 Vermeidung einer Zweifachbesteuerung

Ein Systemwechsel bei der Besteuerung von Renteneinkünften muss in der Übergangsphase berücksichtigen, dass Rentenbeiträge zum Teil aus versteuertem Einkommen geleistet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat vorgegeben, dass die Neuregelung eine Zweifachbesteuerung vermeiden muss: „Der Gesetzgeber hat im Rahmen der gebotenen Neuregelung die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine zweifache Besteuerung vermieden wird.“<sup>23</sup>

### Ausschluss einer Zweifachbesteuerung

Die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts lässt offen, wie das Verbot der Zweifachbesteuerung zu verstehen ist. Eine steuersystematische Auslegung verlangt, dass eine Rentenzahlung nicht in die steuerliche Bemessungsgrundlage eingerechnet werden darf, soweit sie aus vorgelagert besteuerten Beiträgen stammt. Das Bundesverfassungsgericht kann aber auch so verstanden werden, dass es ausreicht, wenn bei isolierter Betrachtung der Rentenzahlungen keine einkommensteuerliche Tarifbelastung eintritt. Der Unterschied be-

steht darin, dass im zweiten Fall der zu versteuernde Rentenanteil zusätzlich um den Grundfreibetrag gemindert wird. Die Kommission hält die erste Auslegung - auch im Interesse des Steuerpflichtigen - für zutreffend.

Eine Zweifachbesteuerung wird demnach dann vermieden, wenn der nicht in die Bemessungsgrundlage eingehende Rentenzufluss mindestens so hoch wie der aus versteuertem Einkommen geleistete Rentenbeitrag ist.

Anders ausgedrückt: Eine Zweifachbesteuerung liegt vor, wenn und soweit ein Rückfluss von aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträgen während der Rentenbezugsphase in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer einbezogen wird.

Im Einklang mit der vorliegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden den Berechnungen die nominellen Werte zu Grunde gelegt.<sup>24</sup> Es handelt sich daher nicht um eine Barwertbetrachtung.

### Formalisierung

- $B_t$  Bruttobeiträge während der Erwerbsphase an die Gesetzliche Rentenversicherung im Jahr  $t$
- $B_t^u$  Bruttobeiträge, die aus unversteuertem Einkommen geleistet wurden (als Sonderausgaben abziehbar oder als Arbeitgeberbeitrag steuerfrei)
- $B_t^v$  Bruttobeiträge, die aus versteuertem Einkommen geleistet wurden

$$(1) \quad B_t = B_t^u + B_t^v$$

Die Beträge von 45 Beitragsjahren werden addiert:

$$(2) \quad \sum B_t = \sum B_t^u + \sum B_t^v, t = 1, \dots, 45$$

- $R_t$  Bruttorente im Jahr  $t$
- $R_t^u$  Steuerfreie Rente
- $R_t^v$  Versteuerte Rente

$$(3) \quad R_t = R_t^u + R_t^v$$

Die Renten von 17 Rentenbezugsjahren werden addiert:

$$(4) \quad \sum R_t = \sum R_t^u + \sum R_t^v, t = 46, \dots, 62 \text{ (17 Jahre)}$$

---

<sup>23</sup> BVerfGE 105, 73 [74], Leitsatz 3

<sup>24</sup> Vgl. BVerfGE 105, 73 [93] – in Abgrenzung zu der früheren Entscheidung BVerfGE 54, 11 [27 ff.]

Ermittlung der steuerfreien Rente  $R_t^u$ :

$SA_t$  Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegebeiträge der Rentner im Jahr t

$P_t$  Werbungskosten- und Sonderausgaben-Pauschbetrag (138 €)

$RFB_t$  Renten-Freibetrag im Jahr t

$$(5) \quad R_t^u = SA_t + P_t + RFB_t = R_t - R_t^v$$

Zu erfüllende Bedingung, um Zweifachbesteuerung auszuschließen:

$$(6) \quad \sum R_t^u > \sum B_t^v$$

Diese Bedingung ist für alle Rentnerkohorten ab 2005 zu überprüfen.

## Modellberechnungen

Für die Modellberechnungen wird ein alleinstehender Arbeitnehmer unterstellt, der während seines gesamten Erwerbslebens ein Einkommen in der Höhe der Beitragsbemessungsgrenze erzielt und damit immer die Höchstbeiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat. Gleichzeitig hat diese Referenzperson im Verhältnis zu den geleisteten Beiträgen die geringsten Möglichkeiten des Sonderausgabenabzugs.

Ferner wird von 44 Jahren Beitragsentrichtung und einem beitragsfreien Anrechnungsjahr ausgegangen. Daraus ergibt sich nach den Regeln des Rentenrechts eine bestimmte Zahl von Entgeltpunkten, die zu einer definierten Rentenhöhe führen. Die Dauer des Rentenbezugs wird mit 17 Jahren angenommen.

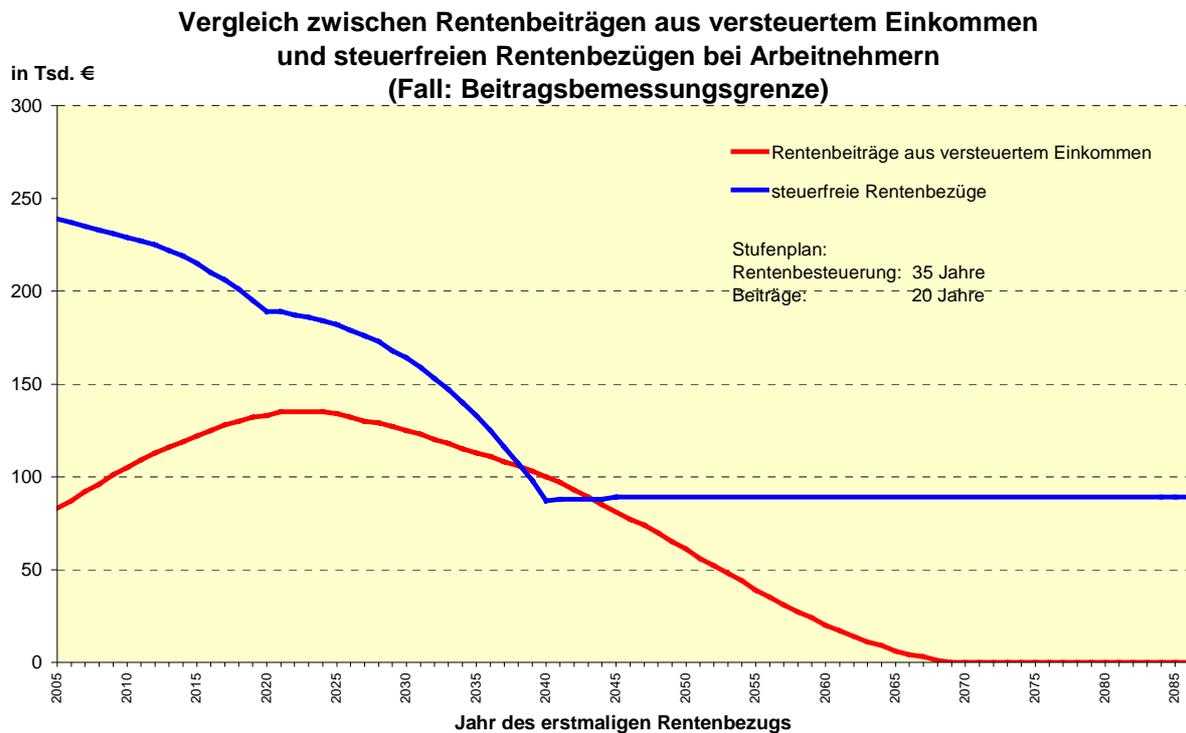
Für die Beitragsphase (44 Jahre) werden nach Maßgabe eines Arbeitsentgeltes in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze die jährlichen Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Rentenbeiträge berechnet. Nach den auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags angepassten Regeln des Steuerrechts (bisheriges Recht bis 2004, Übergangsmodell ab 2005, volle Abziehbarkeit der Rentenversicherungsbeiträge ab 2025) wird der Teil der gesamten Sozialversicherungsbeiträge ermittelt, der für Vorsorgeaufwendungen abziehbar ist (Arbeitnehmeranteil). Nach diesem Verhältnis wird der abziehbare Teil des Arbeitnehmeranteils zur Rentenversicherung bestimmt. Dieser Anteil und der steuerfreie Arbeitgeberanteil zusammen ergeben den jährlichen Rentenbeitrag, der aus nicht zu versteuerndem Einkommen des Arbeitnehmers geleistet wurde. Dagegen wird der nicht abziehbare Teil des Arbeitnehmeranteils aus zu versteuerndem Einkommen entrichtet.

Für die Rentenbezugsphase wird die Bruttorente in einen steuerfreien und einen zu versteuernden Anteil aufgeteilt. Dabei wird der steuerfreie Teil der Bruttorente auf der Grundlage des für die jeweilige Rentnerkohorte geltenden Besteuerungsmodus ermittelt (zum Besteuerungsanteil komplementärer steuerfreier Rentenanteil, Pauschbeträge, Sonderausgabenabzug).

Für alle Rentnerjahrgänge ab 2005 wird der gesamte Rentenbeitrag aus den davor liegenden 44 Beitragsjahren, der aus versteuertem Einkommen geleistet wird, mit der steuerfreien Rentensumme aus den 17 Rentenbezugsjahren abgeglichen. Es liegt keine Zweifachbesteuerung vor, wenn die steuerfreie Rentensumme mindestens die Summe der aus versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge erreicht.

### Ergebnis der Berechnungen

Die folgenden Graphiken zeigen das Ergebnis der Berechnungen; zu den zugehörigen Tabellen siehe Anlagen 6 bis 9.



Annahmen: Beitragszeitraum 45 Jahre (einschließlich 1 beitragsfreies Anrechnungsjahr), Bruttojahresentgelt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung, 17 Jahre Rentenbezug, Alleinstehender Steuerpflichtiger

Ausgehend von den oben genannten Prämissen ergibt sich, dass für alle Rentnerjahrgänge mit Ausnahme derjenigen Arbeitnehmer-Referenzpersonen, die in den Jahren 2039 bis 2043 in die Rentenbezugsphase eintreten, keine Zweifachbesteuerung entsteht. Denn die Gesamtsumme der steuerfreien Rentenbezüge liegt über den korrespondierenden Rentengesamtbeiträgen, die aus versteuertem Einkommen entrichtet wurden.

#### **Beispiele für Arbeitnehmerfälle:**

- Der erste der Neuregelung unterliegende Neurentnerjahrgang 2005 hat rund 83.000 € Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen geleistet ( $\sum B_t^v = 83.000 \text{ €}$ ), erhält aber steuerfreie Rentenbezüge in Höhe von rund 239.000 € ( $\sum R_t^u = 239.000 \text{ €}$ ).
- Der Neurentnerjahrgang des Jahres 2030 hat rund 125.000 € Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen geleistet ( $\sum B_t^v = 125.000 \text{ €}$ ), erhält aber steuerfreie Rentenbezüge in Höhe von rund 164.000 € ( $\sum R_t^u = 164.000 \text{ €}$ ).
- Langfristig geht der aus versteuertem Einkommen geleistete Rentenbeitrag gegen Null. Damit wird deutlich, dass die Zweifachbesteuerungsproblematik nur in der Übergangsphase relevant ist.

Nach Ansicht der Kommission kollidiert das vorgeschlagene Übergangsszenario nicht mit dem vom Bundesverfassungsgericht postulierten Verbot der Zweifachbesteuerung.

In der Modellrechnung wurden die Beiträge, die aus versteuertem Einkommen geleistet wurden, für den denkbaren Fall ermittelt, dass ein Versicherter während seines gesamten Erwerbslebens ein Arbeitseinkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze verdient und daraus Beiträge geleistet hat.

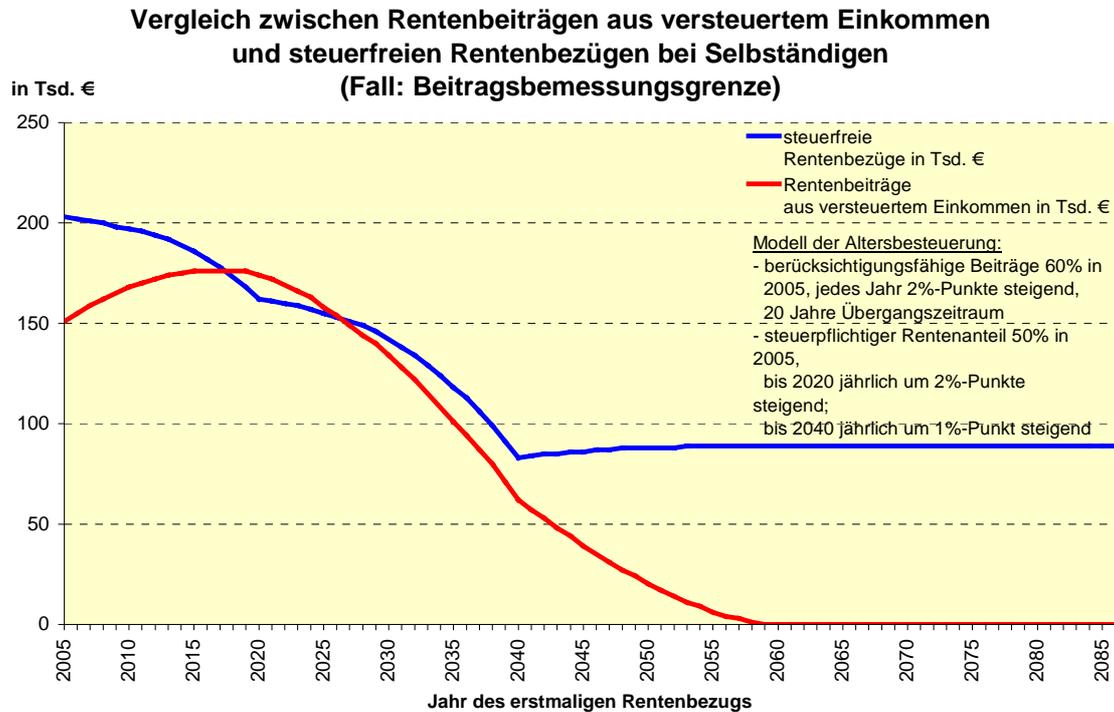
Nach der vom Bundesverfassungsgericht zugelassenen typisierenden Betrachtungsweise schadet es für die Wahrung des Verbots der Zweifachbesteuerung nicht, wenn es in seltenen Ausnahmefällen zu einer zudem geringfügigen Zweifachbesteuerung in dem Sinne kommt, dass Renten nur zu geringen Teilen in die Bemessungsgrundlage eingehen, soweit sie aus vorgelagert besteuerten Beiträgen stammen.

Bei repräsentativeren Annahmen (z.B. dem Standardrentner) ist dem Verbot der Zweifachbesteuerung in jedem Fall Genüge getan.

Nicht berücksichtigt werden bestimmte Sachverhalte, die für einen noch höheren steuerbelasteten Rentenbezug oder eine noch höhere Abziehbarkeit von Rentenbeiträgen sprechen, so dass mit den genannten Prämissen der vorhandene Spielraum bei weitem nicht ausgeschöpft wird:

- Es wird ein Lediger mit einem deutlich geringeren Sonderausgabenabzug und damit größeren Beitragsanteil aus versteuertem Einkommen gegenüber einem zusammenveranlagten Verheirateten betrachtet.
- Beim Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen werden die Rentenbeiträge nicht vorrangig, sondern nur gleichwertig wie die übrigen Sozialabgaben berücksichtigt.
- Als Bruttorenteneinkünfte gelten nur die Bruttorenten; die über die Eigenbeiträge der Rentner hinausgehenden Zahlungen der Rentenversicherungsträger an die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner werden nicht als steuerfreies Einkommen berücksichtigt, obwohl sie wie ein Arbeitgeberbeitrag für Arbeitnehmer steuerfrei gezahlt werden.
- In der Regel dürfte in einer Versichertenbiographie mehr als ein beitragsfreies Anrechnungsjahr - für z.B. die Ausbildung - bei der Berechnung der Entgeltpunkte zu berücksichtigen sein; dies erhöht die Rente, ohne dass ein Beitrag aus versteuertem Einkommen geleistet worden ist.

Entsprechend kann der Gesetzgeber bei typisierender Betrachtungsweise vernachlässigen, dass es bei Selbständigen in den Jahren 2018 bis 2026 zu einer Zweifachbesteuerung kommen könnte (zur Typisierung vgl. im Übrigen VIII. Punkt 2).



Anmerkung: Beitragszeitraum: 35 Jahre, Jahresbeiträge für Entgelte in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung, 17 Jahre Rentenbezug, Alleinstehender Steuerpflichtiger

Will der Gesetzgeber eine Zweifachbesteuerung bei Arbeitnehmern auch in den seltenen Fällen der Jahre 2039 bis 2043 und bei Selbständigen in den Jahren 2018 bis 2026 ausschließen, so kann er dies bei gegebenen fiskalischen Möglichkeiten durch eine beschleunigte Freistellung der Beiträge zur Basisversorgung erreichen.

## **2. Vereinbarkeit des Stufenmodells mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts**

### **2.1 Vertrauensschutz**

Das Bundesverfassungsgericht fordert in seiner Entscheidung vom 6. März 2002<sup>25</sup> nach „Art und Maß vertrauensschützende Übergangsregelungen“. Ein rückwirkender Abbau der Vergünstigungen bei der Besteuerung von Sozialversicherungsrenten wird ausdrücklich ausgeschlossen, ebenso eine rückwirkende Besserstellung nur der Ruhestandsbeamten. Der dem Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht eingeräumte „gesetzgeberische Gestaltungsspielraum“ ist allerdings nicht unbegrenzt.

Das Verbot der Zweifachbesteuerung gilt auch für eine Übergangsregelung. Das vorgeschlagene Stufenmodell ist so gestaltet, dass die in der Vergangenheit in der Erwerbsphase vorgelagert besteuerten Altersvorsorgeaufwendungen grundsätzlich nicht ein zweites Mal besteuert werden. Eine kürzere Übergangsphase für die volle Steuerfreistellung eigener Altersvorsorgeaufwendungen kann vorgesehen werden, da eine (partielle) Nichtbesteuerung hinnehmbar ist und Vertrauensschutzgründe hier keine Rolle spielen.

Die vorgeschlagene Anhebung der Besteuerung von Altersbezügen auf 50 % im Jahre 2005 mit jährlich ansteigenden Quoten bis auf 100 % im Jahre 2040 führt zu einer unechten (retrospektiven) Rückwirkung, weil damit auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft eingewirkt wird. Eine unechte Rückwirkung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts regelmäßig zulässig. Zwar sind der gesetzgeberischen Gestaltungsbefugnis aus der Abwägung zwischen dem Vertrauensschaden des Bürgers und dem gesetzgeberischen Anliegen für das Gemeinwohl Grenzen gesetzt. Bei periodischen Steuern wie der Einkommensteuer, bei denen der Steueranspruch erst mit Ablauf des Veranlagungszeitraums entsteht, liegt jedoch nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts selbst dann eine zulässige unechte Rückwirkung vor, wenn ein Gesetz noch vor Jahresende mit Wirkung auf den Jahresanfang die Besteuerung verschärft („veranlagungsjahrbezogene Betrachtungsweise“). Die im Stufenmodell vorgeschlagene Anhebung der Besteuerung ab 2005 ist folglich erst recht eine zulässige unechte Rückwirkung. Soweit das Bundesverfassungsgericht neuerdings bei belastenden Änderungen der Besteuerung dem sog. „handlungsorientierten Dispositionsschutzkonzept“

---

<sup>25</sup> BVerfGE 105, 73 [134 f.]

folgt, das einen Ausgleich zwischen den Bestandsinteressen der Steuerpflichtigen, die ihre Dispositionen an der bisherigen Rechtslage ausgerichtet haben, und den Änderungsinteressen des Gesetzgebers verlangt, ist das vorgeschlagene Stufenmodell ebenfalls zulässig. Denn das Bundesverfassungsgericht zählt in seiner Entscheidung vom 5. Februar 2002 zu den Sozialpfandbriefen u.a.<sup>26</sup> den staatlichen Finanzbedarf, Ziele der Vereinfachung und den Abbau gleichheitswidriger Vergünstigungen zu den rechtfertigenden Gemeinwohlbelangen, die den Dispositionsschutz der Steuerpflichtigen überwinden, so dass auch der mit dem Stufenmodell verbundene Abbau der gleichheitswidrigen Begünstigung der Sozialversicherungsrenten keine Vertrauensschutzgründe verletzt.

## **2.2 Einheitlicher Besteuerungsanteil für Arbeitnehmer und Selbständige (Typisierung)**

Der Gesetzgeber ist in erster Linie aus Gründen der Praktikabilität (Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit) zu generalisierenden, typisierenden und pauschalierenden Regelungen befugt. Bei einer Typisierung werden typische Fälle („Normalfälle“) erfasst und abweichende Fälle zulässigerweise gleichbehandelt. Gewisse Härten im Einzelfall, die sich aus der Typisierung ergeben, dürfen hingenommen werden, wenn sie nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wären. Bei bevorzugenden Typisierungen ist der Gestaltungsspielraum größer als bei benachteiligender Typisierung, bei komplexen Sachverhalten ist das Recht zur Typisierung allgemein weiter. Deshalb lässt das Bundesverfassungsgerichts insbesondere im Steuerrecht die „vergrößernde, die Abwicklung von Massenverfahren erleichternde Typisierung“ grundsätzlich zu.

Die allgemeine Befugnis des Gesetzgebers zu typisierenden Regelungen gilt auch für Übergangsregelungen. Hinsichtlich der Notwendigkeit einfacher, praktikabler und gesamtwirtschaftlich tragfähiger Lösungen ist folglich ein weiter gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum eröffnet. Nach dem vorgeschlagenen Stufenmodell beginnt die Besteuerung der Altersbezüge in der Übergangsphase typisierend mit nur einem (einheitlichen) Besteuerungsanteil von 50 % bei allen Steuerpflichtigen, die im Jahre 2005 erstmals Altersbezüge erhalten („Rentnerjahrgang 2005“). Der Besteuerungsanteil von 50 % orientiert sich am typischen Fall („Leitbild“) des rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers, bei dem in der Erwerbsphase bis 2004 mindestens die Hälfte der Altersvorsorgeaufwendungen (Arbeitgeber-Anteil) steuerfrei war; eine Doppelbesteuerung wird damit typisierend ausgeschlossen. Die jährliche Anhebung des Besteuerungsanteils bis auf 100 % im Jahre 2040

---

<sup>26</sup> BVerfGE 105, 17

korrespondiert mit einer entsprechenden Anhebung der Steuerfreistellung der Altersvorsorgeaufwendungen, so dass der Grundsatz des Verbots der Zweifachbesteuerung auch bis zum Ende der Übergangsfrist in jedem Jahr typisierend gewahrt ist.

Nach den Berechnungen der Kommission ist ein einheitlicher anfänglicher Besteuerungsanteil von 50 % auch für während der Zeit der Erwerbstätigkeit Selbständige möglich, ohne dass es - unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht verlangten realitätsgerechten Tatbestandsgestaltung<sup>27</sup> - zu einer zweifachen Besteuerung kommen würde.

Typischerweise liegen auch bei zeitlich überwiegend selbständig Tätigen gemischte Rentenerwerbsbiographien vor. Für die Frage einer zweifachen Besteuerung käme es dabei, wenn abweichende Besteuerungsanteile für Selbständige vorgesehen würden, darauf an, die frühere *steuerliche* Behandlung von Beiträgen jedes einzelnen Steuerpflichtigen etwa in den letzten 35 Jahren zu ermitteln. Dies kann nicht geleistet werden. Auf die bloße Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen darf ebenfalls nicht abgestellt werden.<sup>28</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 6. März 2002 ausgeführt: „In jedem Fall sind die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird“. Das Gericht betont aber auch: „Im Übrigen ist auch für die Abwägung zwischen den Erfordernissen folgerichtiger Ausrichtung der Einkommensbesteuerung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen und den Notwendigkeiten einfacher, praktikabler und gesamtwirtschaftlich tragfähiger Lösungen ein weiter gesetzgeberischer Entscheidungsraum eröffnet“. <sup>29</sup> Im Rahmen der Ausführungen des Gerichts zu den Möglichkeiten der Vereinfachung und Typisierung im Einzelnen hat das Gericht ausdrücklich auf seine bisherige neuere Typisierungsrechtsprechung verwiesen.<sup>30</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat die Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers für generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen bereits mit seiner Entscheidung vom 10. April 1997 erweitert. Der Gleichheitssatz des Grundgesetzes fordert danach *nicht* eine immer mehr individualisierende und spezialisierende Steuergesetzgebung, sondern die Regelung eines allgemein verständlichen und möglichst unausweichlichen Belas-

---

<sup>27</sup> BVerfGE 105, 73 [126]

<sup>28</sup> BVerfGE 84, 239

<sup>29</sup> BVerfGE 105, 73 [135]

<sup>30</sup> BVerfGE, a.a.O., S.127

tungsgrundes. Der Gesetzgeber darf auch die Verwirklichung des Steueranspruchs verfahrensrechtlich erleichtern und dabei die für den Staat verfügbaren personellen und finanziellen Mittel berücksichtigen. Außerdem kann, so das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich, eine Tatbestandstypisierung dazu dienen, komplizierte Lebenssachverhalte übersichtlicher und verständlicher zu machen, um so den steuerlichen Belastungsgrund zu verdeutlichen und in das Bewusstsein zu rücken.<sup>31</sup>

In seiner Entscheidung zur Rentenbesteuerung vom 6. März 2002 nimmt das Bundesverfassungsgericht seine vorstehend wiedergegebene Rechtsprechung in Bezug und weist nochmals daraufhin, bei der Ordnung von Massenerscheinungen (wie im Steuerrecht) sei der Gesetzgeber berechtigt, die Vielzahl der Einzelfälle in dem Gesamtbild zu erfassen, das nach den ihm vorliegenden Erfahrungen die regelungsbedürftigen Sachverhalte zutreffend wiedergibt. Auf dieser Grundlage darf der Gesetzgeber generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, „ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen“.<sup>32</sup>

Dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht im vorliegenden Kontext auf das „Gebot realitätsgerechter Tatbestandsgestaltung“ verweist und dabei verlangt, die erfassten wirtschaftlichen Vorgänge sachgerecht aufzunehmen und „realitätsgerecht“ abzubilden.<sup>33</sup> Dies bedeutet, bei der Berechnung möglicher Rentenverläufe und der *Abschätzung*, in welchem Umfang im Verlauf der Zeit der Beitragsentrichtung Beitragsanteile *besteuert* worden sind, dürfte zur Begründung eines einheitlichen anfänglichen Besteuerungsanteils kein atypischer Sachverhalt zu Grunde gelegt werden, wonach etwa ein Selbständiger für den gesamten Zeitraum seiner Beitragsentrichtung von 35 Jahren oder ein Arbeitnehmer mit hälftiger steuerfreier Beitragstragung durch den Arbeitgeber mehr als 45 Jahre ausschließlich den Höchstbeitrag zur Gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat.

Eine ausschließliche Zugrundelegung des „ungünstigsten Falles“ für die Konzeption der gesetzlichen Neuregelung wäre mit der vom Bundesverfassungsgericht verlangten *realitätsgerechten* Tatbestandsgestaltung kaum vereinbar, jedenfalls ist die Zugrundelegung des „ungünstigsten Falles“ von Verfassungs wegen nicht erforderlich. Würde der Gesetzgeber die in der Vergangenheit potentiell am ungünstigsten besteuerten ein, zwei oder fünf Prozent der Fälle für die nächsten 30 Jahre als Maßstab für die Neuregelung wählen, erreichte die sich in der Folge ergebende fortgesetzte Privilegierung der 99, 98 oder 95 Prozent und somit

---

<sup>31</sup> BVerfGE 96, 1 [6 f.]; 99, 280 [290]

<sup>32</sup> BVerfGE 105, 73 [127]

<sup>33</sup> BVerfGE a.a.O., S. 126 f.

der Masse der Fälle möglicherweise ein Ausmaß, das verfassungsrechtlich nicht mehr gerechtfertigt werden könnte. Eine solche Art der Neuregelung könnte den Inhalt der verfassungsgerichtlichen Entscheidung in sein Gegenteil verkehren und dürfte eine weitere verfassungsgerichtliche Beanstandung auslösen.

### **3. Auswirkung des Stufenmodells auf die Besteuerung der Beamtenpensionen und Werkspensionen sowie auf übrige Einkünfte**

Der Versorgungs-Freibetrag gemäß § 19 Abs. 2 EStG, der zum Ausgleich der Ungleichbehandlung zwischen Renten und Pensionen eingeführt worden und mehrfach erhöht worden ist, verliert seine verfassungsrechtliche Rechtfertigung, wenn im Endzustand der neuen Besteuerung die Renten zu 100 % nachgelagert besteuert werden. Der Vorschlag zur Neuordnung der Besteuerung der Altersbezüge sieht die Umstellung auf das neue Besteuerungssystem sowohl aus Gründen der Sozialverträglichkeit als auch aus haushaltswirtschaftlichen Gründen nicht in einem Schritt, sondern abgestuft über einen Zeitraum von 35 Jahren vor. Nach einem Einstieg mit einem steuerpflichtigen Anteil von 50 % der Renten im Erstjahr 2005 steigt der Besteuerungsanteil der Renten Jahr für Jahr für jeden jeweils neu hinzukommenden Rentenjahrgang um 2 %-Punkte (in den ersten 15 Jahren nach der Neuregelung) und um 1 %-Punkt (in den nachfolgenden 20 Jahren), bis im Jahr 2040 100 % erreicht sind. Der Versorgungs-Freibetrag muss grundsätzlich in gleichem Maße abgeschmolzen werden, denn die gleichheitswidrige Begünstigung der Renten bei deren Besteuerung verringert sich mit jedem Jahr und damit auch der Bedarf, bei den Beamtenpensionen im bisherigen Umfang auszugleichen. Der Versorgungs-Freibetrag in Form seiner relativen Höhe von 40 % der Versorgungsbezüge muss mit jährlich 1,6 %-Punkten (in den ersten 15 Jahren nach der Neuregelung) und mit jährlich 0,8 %-Punkten (in den nachfolgenden 20 Jahren) über 35 Jahre auf 0 % gesenkt werden. Ebenso ist es geboten, den Höchstbetrag des Versorgungs-Freibetrags von jährlich 3.072 € über 35 Jahre auf 0 € abzusenken; dabei ist die Absenkung in den ersten 15 Jahren - entsprechend dem Anstieg des steuerpflichtigen Anteils bei den Renten - mit doppelt so hohen Beträgen wie in den nachfolgenden 20 Jahren vorzunehmen. Eine alleinige Abschmelzung des Höchstbetrags ist nicht ausreichend, da davon geringere Pensionen nicht oder erst am Ende der Übergangsphase erfasst werden,

während bei Renten der steuerpflichtige Anteil für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang ansteigt. Nur wenn auch die prozentuale Komponente des Versorgungs-Freibetrags zurückgenommen wird, wird eine Besserstellung von (niedrigen) Pensionen gegenüber Renten vermieden.

Beide stufenweise Umstellungen sollen nach dem so genannten Kohortenprinzip durchgeführt werden, d.h. für den einzelnen Bezieher von Alterseinkünften wird die Besteuerungssituation jeweils in dem Zustand „eingefroren“, der im Jahr seines Eintritts in die Rente oder Pension vorgelegen hat. Danach wird der steuerfreie Rentenbezug des Erstjahres als Renten-Freibetrag zeitlebens gewährt. Entsprechend bleibt bei Empfängern von Versorgungsbezügen die Höhe des bei Beginn des Bezugs von Altersversorgungseinkommen gewährten Versorgungs-Freibetrags ebenfalls auf Dauer unverändert. Die angestrebte Umstellung innerhalb von 35 Jahren bedeutet allerdings eine Fortführung der unterschiedlichen Besteuerung von Renten und Pensionen über einen sehr langen Zeitraum, obwohl das Verfassungsgericht die Korrektur dieser unterschiedlichen Besteuerung über den Versorgungs-Freibetrag, selbst unter Berücksichtigung des den Pensionären derzeit gemäß § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG zustehenden Arbeitnehmer-Pauschbetrags, nicht als ausreichend angesehen hat. Ferner schreibt das Kohortenprinzip die unterschiedliche Besteuerung jedes Rentenzugangsjahrs jeweils für die gesamte Bezugsdauer fest. Dies muss aber aus Gründen der Vermeidung einer Zweifachbesteuerung, der Sozialverträglichkeit und unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes hingenommen werden.

Der Versorgungs-Freibetrag ändert durch das hier vorgestellte Modell des schrittweisen Abschmelzens und kohortenspezifischen Festschreibens auf einem bestimmten Wert für den einzelnen Pensionär auch insoweit seinen Charakter, als er zu einem individuellen Besteuerungsmerkmal wird, das für jeden Einzelnen festgestellt werden und jährlich übertragen werden muss.

Der Jahreshöchstbetrag des Versorgungs-Freibetrags ist zu Beginn der Umstellungsphase auf einen durch 50 teilbaren Betrag (3.000 €) festzusetzen, damit aus Gründen der besseren Praktikabilität für die jährlich sinkenden Beträge ein glatter Wert angewendet werden kann.

Durch die Neuordnung der Besteuerung der Altersbezüge entsteht auch Änderungsbedarf hinsichtlich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags. Nach derzeitiger Rechtslage steht den Beziehern von Beamten- und Werkspensionen gemäß § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.044 € pro Jahr zu. Dieser Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist für Pensionäre und Bezieher von Werkspensionen sachlich nicht gerechtfertigt, weil in diesen

Fallgruppen typischerweise keine Werbungskosten in dieser Höhe anfallen. Lediglich die im Vergleich zur Besteuerung der gesetzlichen Renten zu hohe Besteuerung von Versorgungsbezügen hat den Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Pensionäre bislang gerechtfertigt. Ziel einer Neuordnung der Besteuerung der Alterseinkünfte muss es sein, auch hier zu einer Harmonisierung zu kommen und den Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Versorgungsbezüge an die Werbungskosten-Pauschbeträge für andere im Alter bezogene Einkünfte anzupassen. Ausreichend und angemessen ist derselbe Werbungskosten-Pauschbetrag wie für andere Altersbezüge, nämlich ein Betrag von 102 € (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG). Bei nicht mehr aktiven Arbeitnehmern kann ein typisiertes Werbungkostenaufkommen in Höhe von 1.044 € nicht unterstellt werden (insbesondere keine Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte). Im Lohnsteuerabzugsverfahren kann ohne Probleme zwischen den unterschiedlichen Werbungskosten-Pauschbetragsgruppen unterschieden werden. Es ist bei den Beziehern von Versorgungsbezügen lediglich die Anwendung des Versorgungs-Freibetrags mit der Anwendung des niedrigeren Werbungskosten-Pauschbetrags zu verknüpfen.

Um Bedenken zu begegnen, dass mit einer solchen Absenkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags in der Übergangsphase der Neuordnung der Besteuerung der Alterseinkünfte die Pensionäre zu stark belastet und insbesondere die Bezieher niedriger Beamten- und Werkspensionen überproportional benachteiligt würden, kann die Absenkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags in der Übergangsphase ebenfalls gemildert werden. Um den Besitzstand zu wahren, ist dazu ein anfänglicher Ausgleich in Höhe von 942 € (1.044 € bisheriger Arbeitnehmer-Pauschbetrag abzüglich 102 € neuer Werbungskosten-Pauschbetrag) erforderlich, der in der Umstellungsphase auf 0 € abzuschmelzen ist. Der Betrag ist deshalb zum Beginn der Umstellungsphase ebenfalls auf einen durch 50 teilbaren Betrag (1.000 €) festzusetzen, damit aus Gründen der besseren Praktikabilität für die jährlich sinkenden Beträge ein glatter Wert angewendet werden kann. Dieser Ausgleich lässt sich technisch auf zweierlei Arten herstellen:

- durch einen Zuschlag zum neuen (einheitlichen) Werbungskosten-Pauschbetrag (von 102 €) für Versorgungsbezüge

oder

- durch einen Zuschlag zum Versorgungs-Freibetrag, der bei allen Versorgungsbezügen vorzunehmen ist (höchstens bis zur Höhe der Einnahmen).

Ein Zuschlag zum Versorgungs-Freibetrag ist vorzuziehen, da dadurch verdeutlicht würde, dass dieser Zuschlag seinem Wesen nach kein gegenüber anderen Alterseinkünften und gegenüber den aktiv Beschäftigten nicht zu rechtfertigender erhöhter Werbungskosten-Pauschbetrag ist. Vielmehr erfüllt der Zuschlag zum Versorgungs-Freibetrag den in der Übergangsphase noch bestehenden Ausgleichsbedarf zwischen der Besteuerung von Renten und Pensionen, der bisher durch den hohen Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Pensionäre erreicht wurde, und vermeidet insbesondere einen abrupten Anstieg des steuerpflichtigen Teils bei niedrigen Versorgungsbezügen. Dies hätte auch den Vorteil, dass die Abschmelzung nach dem Kohortenprinzip nur bei einem Frei-/Pauschbetrag vorgenommen werden müsste.

Die für jede Kohorte von Versorgungsempfängern zutreffenden Werte des prozentualen Versorgungs-Freibetrags, des Höchstbetrages des Versorgungs-Freibetrags und des Zuschlags zum Versorgungs-Freibetrag werden aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Rentenempfängern auch von den Hinterbliebenen fortgeführt.

Die für jede Kohorte von Versorgungsempfängern zutreffenden Abzugsbeträge berechnen sich nach der folgenden Formel:

### **Formalisierung**

FB = Freibetrag

VB = Versorgungsbezüge

t = Jahr

MIN(x;y) = Kleinerer Betrag (x oder y)

Für die Jahre t=2005 bis 2020 gilt:

$$FB = \text{MIN}((0,4 - (t-2005) * 0,016) * VB; (3.000 - (t-2005) * 120)) + 1.000 - (t-2005) * 40$$

Für die Jahre t=2021 bis 2040 gilt:

$$FB = \text{MIN}((0,16 - (t-2020) * 0,008) * VB; (1.200 - (t-2020) * 60)) + 400 - (t-2020) * 20$$

### Übersicht über die Abschmelzungsbeträge

	in den Jahren 2006 bis 2020 Abschmelzung um jährlich	in den Jahren 2021 bis 2040 Abschmelzung um jährlich
Versorgungs-Freibetrag in % der Bezüge	1,6 %	0,8 %
Versorgungs-Freibetrag / Höchstbetrag	120 €	60 €
Zuschlag zum Versorgungs-Freibetrag	40 €	20 €

Die sich daraus jeweils ergebenden Werte lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen. Bei einer künftigen gesetzgeberischen Umsetzung des Modells der Neuordnung der Besteuerung der Altersbezüge sollte sie den Anwendern der Regelung zur Verfügung gestellt werden. Dies könnte z.B. durch begleitende Aufnahme in die Lohnsteuer-Richtlinien geschehen.

**Höhe der Abzugsbeträge in den Jahren 2005 bis 2040**

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungs-Freibetrag		Zuschlag zum Versorgungs-Freibetrag	Arbeitnehmer-/Werbungskosten-Pauschbetrag	maximaler Abzugsbetrag
	in % der Bezüge	Höchstbetrag			
2004	40,0	3.072		1.044	4.116
2005	40,0	3.000	1.000	102	4.102
2006	38,4	2.880	960	102	3.942
2007	36,8	2.760	920	102	3.782
2008	35,2	2.640	880	102	3.622
2009	33,6	2.520	840	102	3.462
2010	32,0	2.400	800	102	3.302
2011	30,4	2.280	760	102	3.142
2012	28,8	2.160	720	102	2.982
2013	27,2	2.040	680	102	2.822
2014	25,6	1.920	640	102	2.662
2015	24,0	1.800	600	102	2.502
2016	22,4	1.680	560	102	2.342
2017	20,8	1.560	520	102	2.182
2018	19,2	1.440	480	102	2.022
2019	17,6	1.320	440	102	1.862
2020	16,0	1.200	400	102	1.702
2021	15,2	1.140	380	102	1.622
2022	14,4	1.080	360	102	1.542
2023	13,6	1.020	340	102	1.462
2024	12,8	960	320	102	1.382
2025	12,0	900	300	102	1.302
2026	11,2	840	280	102	1.222
2027	10,4	780	260	102	1.142
2028	9,6	720	240	102	1.062
2029	8,8	660	220	102	982
2030	8,0	600	200	102	902
2031	7,2	540	180	102	822
2032	6,4	480	160	102	742
2033	5,6	420	140	102	662
2034	4,8	360	120	102	582
2035	4,0	300	100	102	502
2036	3,2	240	80	102	422
2037	2,4	180	60	102	342
2038	1,6	120	40	102	262
2039	0,8	60	20	102	182
2040	0,0	0	0	102	102

Der Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG soll nach geltendem Recht bei der Besteuerung solcher Einkünfte einen Ausgleich schaffen, die nicht wie Versorgungsbezüge (§ 19 Abs. 2 EStG) und Leibrenten nach § 22 EStG begünstigt sind. In dem Maße, in dem die Besteuerung der Versorgungsbezüge und der Leibrenten angeglichen wird, entfällt bei den übrigen Einkünften die Rechtfertigung für den Altersentlastungsbetrag. Deshalb gelten die Ausführungen zur Abschmelzung des Versorgungs-Freibetrags für den Altersentlastungsbetrag entsprechend.

## **IX. Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen der Neuordnung der Basisversorgung; insbesondere Konsequenzen für das Steueraufkommen**

### **1. Konsequenzen für das Steueraufkommen**

Das Übergangsmodell ist durch folgende Elemente gekennzeichnet:

- Der allgemeine Besteuerungsanteil für Altfälle und Renteneintritte in 2005 beträgt 50 %. In den Folgejahren bis 2020 liegt der Besteuerungsanteil für Neufälle jährlich um zwei Punkte höher, ab 2021 steigt er jährlich um einen Punkt. Ab 2040 werden alle Zugangsrenten voll versteuert.  
Die sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebenden steuerfreien Rentenzahlungsbeträge (Renten-Freibetrag) sollen für diese Kohorten auf Dauer festgeschrieben werden.
- Abziehbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen in 2005 zu 60 %; in den Folgejahren jährlich um zwei Punkte höher. Für andere Vorsorgeaufwendungen gilt ein Höchstbetrag von 1.500 €  
Besitzstandswahrung: Nach neuem Recht werden mindestens so viel Vorsorgeaufwendungen wie nach altem Recht abgezogen.

Die Einführung der nachgelagerten Besteuerung ist fokussiert auf die Beiträge und Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung und vergleichbarer Leibrentenversicherungen. Die Berechnungen zu den fiskalischen Auswirkungen berücksichtigen daher im Wesentlichen die Beiträge der Steuerpflichtigen, die als gesetzliche Pflichtbeiträge aufgebracht werden.

Die unter diesen Voraussetzungen<sup>34</sup> berechneten fiskalischen Auswirkungen können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

**Steuermehr- (+) / Steuermindereinnahmen (-) im Entstehungsjahr in Mrd. €**

Jahr	Steuermehreinnahmen durch die geänderte Leibrentenbesteuerung	Steuermindereinnahmen durch den Abzug von Altersvorsorgeaufwand	Saldo der Steuereinnahmen
2005	+ 2,0 Mrd. €	- 2,1 Mrd. €	- 0,1 Mrd. €
2006	+ 2,0 Mrd. €	- 2,7 Mrd. €	- 0,7 Mrd. €
2007	+ 2,0 Mrd. €	- 3,9 Mrd. €	- 1,9 Mrd. €
2008	+ 2,1 Mrd. €	- 4,9 Mrd. €	- 2,8 Mrd. €
2009	+ 2,1 Mrd. €	- 5,9 Mrd. €	- 3,8 Mrd. €
2010	+ 2,2 Mrd. €	- 6,8 Mrd. €	- 4,6 Mrd. €
<b>Nachrichtlich:</b>			
In der Endstufe (Preisniveau und Bevölkerungs- und Einkommensstruktur wie in 2005):			
	+ 14,2 Mrd. €	- 22,0 Mrd. €	- 7,8 Mrd. €

Da für die Besteuerung von Leibrenten das Kohortenmodell gilt, wird eine Vollbesteuerung aller Renten und damit die vollen Steuermehreinnahmen erst dann erreicht sein, wenn alle steuerpflichtigen Rentenempfänger nach dem Jahr 2040 in Rente gegangen sind. Dies dürfte gegen Ende des 21. Jahrhunderts der Fall sein. Rentenempfänger, die vor dem Jahr 2040 in Rente gegangen sind, behalten zeitlebens ihren Besteuerungsanteil von weniger als 100 %.

Die Steuermindereinnahmen durch die sukzessive ansteigende Abziehbarkeit wirken sich dagegen unmittelbar und in jedem Jahr des Übergangs bei allen Steuerpflichtigen aus, weil hier kein Kohortenprinzip gilt. Alle Steuerpflichtige werden daher in jedem der 20 Übergangsjahre zunehmend entlastet. Die entsprechenden Steuermindereinnahmen wachsen daher mit einer größeren Dynamik auf als die Steuermehreinnahmen durch die geänderte Leibrentenbesteuerung. Im Endjahr des Stufenplans zur Abziehbarkeit (2025) sind die Steuermindereinnahmen voll wirksam, während die Steuermehreinnahmen des Endzustands erst etwa zur Hälfte realisiert sein dürften.

<sup>34</sup> In den folgenden Berechnungen wird von einer Grenze der steuerlich zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge ausgegangen, nämlich dem jährlichen Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dies sind derzeit (2003) rund 12.000 € bei Alleinstehenden und rund 24.000 € bei Verheirateten.

Von diesen Stufenplänen zur Besteuerung von Leibrenten und zum verbesserten Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen zur Basisversorgung sind folgende Fallzahlen (Anzahl Steuerpflichtige) mit Durchschnittsbeträgen betroffen.

### Auswirkungen durch die Reform

Jahr	Mehrbelastete*) Steuerpflichtige durch reformierte Leibrentenbesteuerung		Entlastete Steuerpflichtige durch den verbesserten Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen	
	Fallzahl	Durchschnittliche Belastung/Jahr	Fallzahl	Durchschnittliche Entlastung/Jahr
2005	4,0 Mio.	490 €	11,0 Mio.	190 €
2006	4,0 Mio.	490 €	13,2 Mio.	210 €
2007	4,0 Mio.	490 €	15,1 Mio.	260 €
2008	4,0 Mio.	480 €	15,4 Mio.	320 €
2009	4,0 Mio.	480 €	15,7 Mio.	380 €
2010	4,1 Mio.	470 €	15,9 Mio.	430 €

\*) Diese Mehrbelastungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem Abbau der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten gleichheitswidrigen steuerlichen Begünstigung der Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung.

## 2. Auswirkungen des Übergangs und der Vollbesteuerung der Altersbezüge auf die gesetzlichen Alterssicherungssysteme, insbesondere auf das Rentenniveau

Das vorgeschlagene Reformmodell hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die geltenden Alterssicherungssysteme.

Für die Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich keine Auswirkungen. Die verbesserte steuerliche Abziehbarkeit von Rentenversicherungsbeiträgen wie auch eine längerfristig einsetzende maßvolle Steuerbelastung von überdurchschnittlichen Sozialrenten hat weder Einfluss auf Rentenanpassungen noch auf den Beitragssatz.

Für das Beamtenversorgungssystem ergeben sich dagegen folgende Konsequenzen: Bei den aktiven Beamten ändert sich nichts. Bei den Versorgungsempfängern reduziert sich für Neufälle der Versorgungs-Freibetrag im Gleichklang mit der schrittweisen Anhebung des steuerpflichtigen Rentenanteils. Im Zuge der Neuordnung der Besteuerung der Altersbezüge wird der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.044 €) für Pensionäre an den Werbungskosten-Pauschbetrag, der den Empfängern anderer Altersbezüge zusteht (102 €), angepasst. Zum Ausgleich wird gleichzeitig dem Versorgungs-Freibetrag ein entsprechender Zuschlag hinzu-

gerechnet, der dann in gleichen Schritten wie der Versorgungs-Freibetrag nach dem Kohortenprinzip abgeschmolzen wird. Individuelle Mehrbelastungen können so vermieden werden. In allen Fällen bleibt die Höhe des bei Beginn des Bezugs von Altersversorgungseinkommen gewährten Versorgungs-Freibetrags auf Dauer unverändert.

Für die Steuerpflichtigen bietet die Überleitung auf das nachgelagerte Verfahren die Chance, das Altersversorgungsniveau längerfristig noch zu verbessern. Die schrittweise ansteigende steuerliche Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen erweitert den Spielraum für die Zukunftsvorsorge. Berücksichtigt man weiter, dass typischerweise die Steuersätze in der aktiven Lebensphase höher als im Alter sind, so wird deutlich, dass das nachgelagerte Verfahren unter dem Strich zu einer Entlastung führt, weil die Steuerentlastung durch den Beitragsabzug normalerweise größer als die Steuerbelastung auf den späteren Zufluss dieser un versteuerten Beiträge ausfällt.

Der in der aktuellen Rentendebatte verwandte Begriff des Nettorentenniveaus nach § 154 Sozialgesetzbuch VI ist kein geeigneter Maßstab, um die Auswirkungen der vorgeschlagenen Reform der Altersbesteuerung auf die wirtschaftliche Situation der Rentenbezieher zu beurteilen.

Das Nettorentenniveau ist definiert als der Quotient aus verfügbarer Standardrente (nach Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sowie einer eventuellen Steuerbelastung) und dem Nettoentgelt (Bruttoentgelt minus Steuern und Sozialabgaben) eines entsprechenden durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmers.

Auf das so definierte Nettorentenniveau ergeben sich durch die vorgeschlagene Reform in den ersten Jahren lediglich geringfügige Niveauabsenkungen infolge der verbesserten steuerlichen Berücksichtigung der Altersvorsorgeaufwendungen bei Arbeitnehmern. Der damit verbundene Anstieg der Arbeitnehmer-Nettoeinkommen führt rein rechnerisch zu einem Absinken des Rentenniveaus, ohne dass sich bei den Nettorenten *ceteris paribus* etwas ändert. Es ist offensichtlich, dass hiermit keine Verschlechterung für Rentner verbunden ist und insoweit eine rechnerische Niveauabsenkung nur einen höchst begrenzten Aussagewert besitzt.

Und wenn in der längeren Frist die Standardrente schrittweise in die Besteuerung hereinkommt mit der Folge einer besteuierungsbedingten Absenkung des Nettorentenniveaus, könnte angesichts der stufenweisen Erhöhung der in die Besteuerungsgrundlage einbezogenen Rententeile kein allgemeines für Bestands- und Zugangsrenten geltendes Netto-

rentenniveau mehr ermittelt werden, sondern nur solche für die jeweiligen Zugangsrenten in den einzelnen Jahren. Der Maßstab Nettorentenniveau sollte daher durch einen geeigneten Indikator ersetzt werden.

## **Vierter Teil: Verfahren**

### **X. Sicherstellung der Besteuerung bei der Basisversorgung**

Die Besteuerung muss durch Mitteilungen der Rentenversicherungsträger und der Lebensversicherungsunternehmen an die Finanzverwaltung sicher gestellt werden.

Da durch das nachgelagerte Besteuerungsverfahren erhebliche Steuerverschiebungen in die Zukunft stattfinden, ist zum Ausgleich der Steuerausfälle in der Ansparphase der Fiskus auf die Steuereinnahmen in der Auszahlungsphase angewiesen. Darüber hinaus ist es ein verfassungsrechtliches Gebot, die Gleichheit der Steuerbelastung auch hinsichtlich des tatsächlichen Erfolges prinzipiell zu gewährleisten, ggf. durch entsprechende Kontrollmöglichkeiten abzustützen.<sup>35</sup>

Eine steuerliche Erfassung im notwendigen Umfang wird nach Meinung der Kommission durch Ausstellung von Bescheinigungen (Jahresbescheinigungen) an den Steuerpflichtigen und Mitteilungen an die Finanzverwaltung durch den Rentenversicherungsträger und das Lebensversicherungsunternehmen - mit anschließender Einkommensteuerveranlagung - erreicht. Die Besteuerung der Renten liegt damit primär bei den Finanzämtern. Die Verpflichtung zur Ausstellung von Bescheinigungen und Mitteilungen kann regelmäßig nur gegenüber inländischen Versorgungsträgern durchgesetzt werden.

Gerade die Versendung von Mitteilungen an die Finanzverwaltung führt zu einem großen Informationsfluss, zumal viele Rentner von verschiedenen Versorgungsträgern Rentenzahlungen erhalten. Andererseits lösen häufig selbst mehrere Renten noch keine Steuerpflicht aus. Um die Finanzämter vor einer Flut von Mitteilungen gerade in den sog. Nichtveranlagungsfällen zu bewahren, schlägt die Kommission eine zentrale Stelle als Zwischenstation vor. Als zentrale Stelle bieten sich das Bundesamt für Finanzen oder die Landesrechenzentren der Finanzverwaltungen an. Diese Einrichtungen hätten dann die Aufgabe, die Mitteilungen entgegen zu nehmen, zu sichten, zu strukturieren, zusammen zu führen und bei einer voraussichtlichen Steuerpflicht das zuständige Finanzamt zu informieren.

---

<sup>35</sup> BVerfG vom 27.6.1991 – 2 BvR 1493/89 -, BVerfGE 84, 239, BStBl II 1991 S. 654

## **Fünfter Teil: Europarechtliche Aspekte**

### **XI. Europarechtliche Aspekte für eine Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen**

#### **1. Steuerrechtliche Behandlung der Altersvorsorgeaufwendungen**

#### **Rechtfertigung von Diskriminierungen/Beschränkungen bei der Abziehbarkeit von grenzüberschreitenden Altersvorsorgeaufwendungen durch den Grundsatz der Kohärenz?**

Aus der Perspektive der EG-Grundfreiheiten ist es grundsätzlich geboten, grenzüberschreitende Altersvorsorgeaufwendungen für die Basis- und Zusatzversorgung ebenso wie inländische Beiträge als Werbungskosten bzw. Sonderausgaben im deutschen Einkommensteuerrecht abziehbar zu stellen.

Für den Fall, dass sich der Gesetzgeber gegen die Abziehbarkeit auch der grenzüberschreitenden Altersvorsorgeaufwendungen im deutschen Einkommensteuerrecht entscheidet, ist fraglich, ob und wie die damit verbundenen Beeinträchtigungen der EG-Grundfreiheiten gerechtfertigt werden können.

Als Rechtfertigungsgrund ist der vom EuGH erstmals in der Bachmann-Entscheidung<sup>36</sup> anerkannte Rechtfertigungsgrund der Kohärenz in Betracht zu ziehen. Obwohl der Gerichtshof in mehreren nachfolgenden Urteilen diesen Rechtfertigungsgrund im Grundsatz bestätigt hat, ist es ungewiss, ob unter Kohärenz-Gesichtspunkten ein genereller Ausschluss der grenzüberschreitenden Altersvorsorgeaufwendungen von der Abziehbarkeit im deutschen Einkommensteuerrecht gerechtfertigt werden kann. Der EuGH hat in den meisten Verfahren, in denen die europäischen Mitgliedstaaten eine unterschiedliche steuerrechtliche Behandlung von grenzüberschreitenden Sachverhalten und Inlandsfällen mit dem Kohärenz-Grundsatz zu rechtfertigen suchten, im Ergebnis abschlägig entschieden. Inhalt, Bedeutung und Reichweite der Kohärenz-Rechtsprechung des Gerichtshofs werden dementsprechend unterschiedlich beurteilt.

Dem Gerichtshof zufolge kann die Bewahrung der Kohärenz einer mitgliedstaatlichen Steuerrechtsordnung prinzipiell eine die EG-Grundfreiheiten beschränkende Maßnahme rechtfertigen.

---

<sup>36</sup> Urteil des EuGH vom 28.01.1992, C-204/90, Slg. 1992, I-249

tigen, wenn in der mitgliedstaatlichen Steuerrechtsordnung ein unmittelbarer, zwingender und kompensatorischer Zusammenhang zwischen steuerlichen Vorteilen und steuerlichen Belastungen besteht und dieser Funktions- und Gerechtigkeitszusammenhang andernfalls beim grenzüberschreitenden Sachverhalt gestört wäre. Im System der von der Kommission vorgeschlagenen nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften aus der Basis- und Zusatzversorgung ist die Steuerfreiheit der Beiträge in der Einzahlungsphase notwendig mit der vollen Steuerpflicht in der Auszahlungsphase verbunden. Der Steuerausfall, den der deutsche Fiskus durch den Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen erleidet, soll mit der späteren Besteuerung der Alterseinkünfte wieder ausgeglichen werden; die Begünstigung des Steuerpflichtigen durch den Abzug seiner Beiträge basiert auf der späteren Belastung mit der vollen nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte. Insofern ist eine spezifische Wechselbeziehung zwischen der Abziehbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen und der nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte in den Kommissionsvorschlägen zu bejahen.

Eine Störung dieses, wohl auch nach den Maßstäben des EuGH kohärenten Modells kommt bei Fällen von grenzüberschreitenden Altersvorsorgeaufwendungen dadurch zustande, dass Deutschland Alterseinkünfte, die auf in Deutschland abziehbaren grenzüberschreitenden Aufwendungen basieren und die später von im Ausland befindlichen Anbietern ausbezahlt werden, abkommensrechtlich nicht besteuern kann, wenn sich auch der Bezieher dieser Einkünfte im Ausland befindet. Denn in den meisten der derzeit bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen hat Deutschland auf die Besteuerung von im Ausland bezogenen Alterseinkünften verzichtet. Den mit dem Abzug zunächst gewährten Vorteil für den Steuerpflichtigen kann der deutsche Fiskus in diesen Fällen also nicht wie vorgesehen durch eine spätere Besteuerung in der Auszahlungsphase kompensieren.

Ob dieser abkommensrechtlich bedingte Umstand jedoch einen generellen Ausschluss der grenzüberschreitenden Altersvorsorgeaufwendungen von der Abziehbarkeit im deutschen Einkommensteuerrecht rechtfertigt, ist fraglich. Der Meinungsstand ist nicht einheitlich.

Soweit ein Teil der Literatur in der Kohärenz-Rechtsprechung des Gerichtshofs im Ergebnis nur eine Leerformel oder nicht mehr als eine Betonung des Gegenseitigkeitsmoments im DBA-Abschluss sieht, kann ein Ausschluss der grenzüberschreitend gezahlten Beiträge von der steuerlichen Abziehbarkeit in Deutschland nicht mit Kohärenz-Gesichtspunkten gerechtfertigt werden.

Aber auch ein weitergehendes Verständnis der Kohärenz-Rechtsprechung, das eine Analyse der abkommensrechtlichen Ausführungen des Gerichtshofs einbezieht, kommt für die Frage

der Abziehbarkeit der grenzüberschreitenden Altersvorsorgeaufwendungen letztlich zum gleichen Ergebnis. Denn die Unterscheidung nach der Ansässigkeit des Anbieters in der Ansparphase hat mit den Problemen des späteren Steuerzugriffs in der Auszahlungsphase nichts zu tun. Aus der vorhandenen Rechtsprechung des Gerichtshofs lässt sich jedenfalls folgern, dass sich Deutschland nicht auf die kohärente Besteuerung von Alterseinkünften berufen kann, wenn eine Reihe von deutschen Doppelbesteuerungsabkommen mit europäischen Mitgliedstaaten einen Verzicht auf die Besteuerung vieler im Ausland bezogener Alterseinkünfte unabhängig von einem zuvor gewährten Abzug der Beiträge vorsehen. Dann kann allein grenzüberschreitenden Altersvorsorgeaufwendungen die Abziehbarkeit im deutschen Einkommensteuerrecht nicht mit Hinweis auf den fehlenden späteren Besteuerungszugriff versagt werden.

### **Beschränkung der Abziehbarkeit auf bestimmte Formen der Altersvorsorge**

Die Kommission empfiehlt, die steuerliche Abziehbarkeit von Beiträgen für die Basis- und Zusatzversorgung davon abhängig zu machen, dass diese Altersvorsorgeprodukte gewisse Mindestanforderungen erfüllen. Europarechtlich ist es grundsätzlich zulässig, dass der Gesetzgeber auch den Abzug von grenzüberschreitenden Beitragszahlungen von den gleichen Bedingungen bei den ausländischen Versorgungsanbietern abhängig macht. Es darf den ausländischen Versorgungsanbietern jedoch nicht a priori unmöglich sein, diese Bedingungen zu erfüllen. In diesen Bedingungen darf also keine mittelbare Diskriminierung ausländischer Anbieter liegen und auch sonst keine „versteckte“ Diskriminierung bestehen.

### **Erfordernis von nachprüfbaren Belegen über Voraussetzungen der ausländischen Anbieter sowie Zahlungseingang - Wirksamkeit der steuerlichen Kontrollen**

Auf Grund des mitgliedstaatlichen Interesses an der Wirksamkeit der steuerlichen Kontrollen hat es der Europäische Gerichtshof auch für zulässig erachtet, dass ein Mitgliedstaat einen steuerlichen Vorteil für grenzüberschreitende Sachverhalte davon abhängig macht, dass ausreichender Nachweis über die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen erbracht wird. Dem Problem einer hinreichenden Überprüfung, ob die innerstaatlichen Erfordernisse für einen Abzug der Beiträge tatsächlich vom ausländischen Anbieter erfüllt werden, kann damit begegnet werden, dass der Steuerpflichtige oder auch der ausländische Anbieter selbst nachprüfbare Belege über die Erfüllung dieser Voraussetzungen erbringen muss, bevor der Vorteil des Abzugs der grenzüberschreitenden Beiträge gewährt wird. Für die Kontrolle des Zahlungseingangs beim ausländischen Anbieter stehen den deutschen Finanzbehörden die Instrumentarien der EG-Amtshilfe-Richtlinie 77/799 und die des

Informationsaustausches nach den Auskunfts-klauseln der Doppelbesteuerungsabkommen zur Verfügung.

### **Abziehbarkeit auch bei nur beschränkter deutscher Steuerpflicht**

Schließlich kann der Gesetzgeber bei nur beschränkt Steuerpflichtigen den steuerlichen Abzug sowohl inländischer als auch grenzüberschreitender Altersvorsorgeaufwendungen europarechtskonform möglicherweise davon abhängig machen, dass der betreffende Steuerpflichtige den Großteil seiner Einkünfte in Deutschland erzielt. Aus der Schumacker-Rechtsprechung des EuGH ergibt sich, dass ein Mitgliedstaat persönliche Steuervergünstigungen, die die persönliche Situation und den Familienstand des Steuerpflichtigen berücksichtigen, auch dem nichtansässigen Steuerpflichtigen gewähren muss. Voraussetzung ist jedoch, dass der nichtansässige Steuerpflichtige seine gesamten oder nahezu seine gesamten Einkünfte im Tätigkeitsstaat erzielt und damit objektiv in derselben Situation wie der gebietsansässige Steuerpflichtige ist. Vom Gerichtshof ist noch nicht entschieden worden, inwieweit die Abziehbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen zu den persönlichen Steuervergünstigungen im Sinne der Schumacker-Rechtsprechung gehört. Sollten die Altersvorsorgebeiträge wegen ihrer Verwendung für die spätere Grundsicherung im Alter dazu gezählt werden, kann der Gesetzgeber dem Konzept des § 1 Abs. 3 EStG folgend die Abziehbarkeit von (sowohl inländischen als auch grenzüberschreitenden) Altersvorsorgebeiträgen des beschränkt Steuerpflichtigen an das Erfordernis knüpfen, dass die in Deutschland erzielten Einkünfte den größten Teil der Gesamteinkünfte des Steuerpflichtigen darstellen.

## **2. Steuerrechtliche Behandlung der Rentenzahlung**

Der Vorschlag der Kommission zur steuerrechtlichen Behandlung der Rentenzahlung sieht die nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte aus der Basis- und Zusatzversorgung vor, während sonstige Kapitalanlageprodukte im Bereich der Alterssicherung der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegen sollen.

### **2.1 Zahlungen von Renten ins Ausland**

Zahlungen von Alterseinkünften an im Ausland befindliche Personen können von Deutschland derzeit nach den meisten Doppelbesteuerungsabkommen mit den übrigen europäischen Mitgliedstaaten nicht oder jedenfalls nicht vollständig besteuert werden. Dies führt im Ergebnis zu einem Einnahmeverlust für den deutschen Fiskus, wenn sich der Gesetzgeber

gleichzeitig für die europarechtlich gebotene steuerliche Abziehbarkeit aller und damit auch der grenzüberschreitenden Altersvorsorgeaufwendungen entscheidet.

Möchte der Gesetzgeber diesen Einnahmeverlust nicht hinnehmen, empfiehlt die Kommission, auf eine Änderung der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen mit den übrigen europäischen Mitgliedstaaten hinzuwirken. Bislang enthalten die meisten deutschen Doppelbesteuerungsabkommen einen pauschalen Verzicht Deutschlands auf die Besteuerung von Alterseinkünften im Ausland unabhängig davon, ob die zu Grunde liegenden Beiträge in Deutschland abgezogen worden sind oder nicht. Die Kommission spricht sich demgegenüber dafür aus, dass Deutschland sein Besteuerungsrecht als „Quellenstaat“ von Alterseinkünften aus der Basis- und Zusatzversorgung beibehält, wenn die zu Grunde liegenden Altersvorsorgeaufwendungen in Deutschland abziehbar waren. Der abkommensrechtliche Verzicht auf die Besteuerung dieser Alterseinkünften im Ausland sollte also an das Erfordernis geknüpft werden, dass die entsprechenden Alterseinkünfte aus dem in Deutschland versteuerten Einkommen (oder in Deutschland ohnehin nicht steuerbarem Einkommen) erwirtschaftet wurden. Bei den sonstigen Kapitalanlageprodukten kann es beim abkommensrechtlichen Verzicht auf eine Besteuerung bleiben.

Diese Lösung ermöglicht die von den EG-Grundfreiheiten grundsätzlich gebotene Gleichbehandlung der grenzüberschreitenden Altersvorsorgeaufwendungen für die Basis- und Zusatzversorgung mit rein innerstaatlichen Beiträgen. Zugleich wird ein Einnahmeverlust des deutschen Fiskus im Bereich der Besteuerung von Alterseinkünften, die in anderen europäischen Mitgliedstaaten bezogen werden, verhindert. Es sprechen gute Gründe auch aus der Rechtsprechung des EuGH dafür, dass Deutschland mit dieser Lösung auf der Ebene seiner Doppelbesteuerungsabkommen die Kohärenz seines Besteuerungsmodells für Alterseinkünfte europarechtskonform abgesichert hätte. Schließlich ist es auch nach den Grundsätzen des Internationalen Steuerrechts möglich, dass Deutschland quasi als „Quellenstaat“ auf im Ausland bezogene, jedoch in Deutschland aus steuerfreiem Einkommen erwirtschaftete Alterseinkünfte steuerlich zugreift. Denn der dafür erforderliche hinreichende Bezug zu Deutschland („genuine link“) liegt darin begründet, dass die Quelle für die im Ausland bezogenen Alterseinkünfte aus Einkommen „erwirtschaftet“ wurde, das der Steuerpflichtige während einer Tätigkeit in Deutschland erzielt hat. Möglichen Schwierigkeiten beim Vollstreckungszugriff im Ausland kann mit den Instrumentarien der Beitreibungsrichtlinie begegnet werden, die mit der Richtlinie 2001/44/EG vom 15. Juni 2001 in Bezug auf bestimmte Einkommen- und Kapitalsteuern erweitert wurde. Sollte dies nicht ausreichen, kann Deutschland die Abziehbarkeit der Beiträge an den ausländischen Anbieter davon abhängig machen, dass sich dieser gegenüber dem deutschen Fiskus zum Einbehalt und zur Abführung des

entsprechenden Steuerbetrages bei der späteren Auszahlung der Alterseinkünfte verpflichtet.

## **2.2 Zahlungen von Renten aus dem Ausland**

Aus dem europäischen Ausland stammende Alterseinkünfte einer in Deutschland ansässigen Person unterliegen nach den meisten der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen mit den übrigen Mitgliedstaaten schon jetzt dem deutschen Steuerzugriff.

## **3. Wegzugsbesteuerung**

Sollte der Gesetzgeber von der durch die Kommission vorgeschlagenen Änderung der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen mit den europäischen Mitgliedstaaten absehen oder auf Grund der damit verbundenen Verhandlungen eine Übergangslösung erwägen, kommt als Alternative zu dem Einnahmeverlust, der durch den fehlenden deutschen Steuerzugriff auf im Ausland bezogene Alterseinkünfte entsteht, eine „Wegzugsbesteuerung“ in Betracht. Es ist an eine Regelung zu denken, wonach die Steuer- und Zinsvorteile aus dem Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen in Deutschland zurückgezahlt werden müssen, wenn der Steuerpflichtige Deutschland verlässt und daher zu vermuten ist, dass auch die späteren Alterseinkünfte im Ausland und damit jenseits des deutschen Steuerzugriffs bezogen werden.

Der grenzüberschreitende Bezug einer solchen Wegzugsbesteuerung führt zur Frage nach der europarechtlichen Zulässigkeit. Soweit der Wegzug aus Deutschland aus beruflichen Gründen erfolgt, ist der Anwendungsbereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit des Art. 39 EG eröffnet, während bei anderen Wegzugsgründen das allgemeine Freizügigkeitsrecht aus Art. 18 EG zur Geltung kommt. Eine „Wegzugsbesteuerung“ in Form einer Rückforderung der Steuer- und Zinsvorteile, die der Steuerpflichtige durch den Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen erlangt hat, ist als nachteilige Regelung geeignet, Personen in ihrem grundrechtlich geschützten Wegzug aus Deutschland zu behindern.

### 3.1 Rechtfertigung mit Kohärenz

Als Rechtfertigungsgrund kommt wiederum der Kohärenz-Grundsatz in Betracht.

Soweit ein Teil der Literatur in der Kohärenz-Rechtsprechung des Gerichtshofs im Ergebnis nur eine Leerformel oder nicht mehr als eine Betonung des Gegenseitigkeitsmoments im DBA-Abschluss sieht, kann auch eine solche Wegzugsbesteuerung nicht mit Kohärenz-Gesichtspunkten gerechtfertigt werden.

Eine Rechtfertigung der Wegzugsbesteuerung mit dem Kohärenz-Grundsatz ist unter einem anderen Blickwinkel jedoch nicht ausgeschlossen. Eine genauere Analyse der EuGH-Rechtsprechung zur steuerlichen Kohärenz lässt die Vermutung zu, dass in den bisherigen Verfahren vor dem Gerichtshof eine Rechtfertigung von mitgliedstaatlichen Steuernormen durch Kohärenz vor allem deshalb verneint wurde, weil nach den Maßstäben des Gerichtshofs von vornherein kein in sich stimmiges mitgliedstaatliches Besteuerungssystem vorlag, das durch Sonderregelungen für grenzüberschreitende Sachverhalte hätte erhalten werden können. Denn soweit die bisherige Kohärenz-Rechtsprechung Altersvorsorgeaufwendungen und Alterseinkünfte zum Gegenstand hatte, hat der Gerichtshof stets auf die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen des jeweiligen Mitgliedstaates verwiesen. Diese sahen in Anlehnung an das OECD-Musterabkommen die Zuweisung des Besteuerungsrechts von vielen Alterseinkünften an den Ansässigkeitsstaat unabhängig davon vor, ob die zu Grunde liegenden Beiträge im anderen Vertragsstaat abgezogen worden sind oder nicht. Der eigentliche Vorwurf des EuGH, der im Ergebnis zu einer Verneinung einer Rechtfertigung wegen Kohärenz führte, kann somit darin gesehen werden, dass ein Mitgliedstaat den spezifischen Zusammenhang zwischen der Abziehbarkeit der Beiträge und der nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte mit einem solchen pauschalen Besteuerungsverzicht gegenüber im Ausland bezogenen Alterseinkünften von vornherein aufgegeben hat. Diese Betrachtung der EuGH-Rechtsprechung schließt es nicht aus, dass es für den Gerichtshof bei Sonderbestimmungen für grenzüberschreitende Sachverhalte nicht auf die konkrete Regelungsebene (innerstaatliche Norm oder abkommensrechtliche Regelung) ankommt, solange das nationale Steuersystem unter Einschluss der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen insgesamt stimmig ist.

Eine Rechtfertigung der Wegzugsbesteuerung nach dem Kohärenz-Grundsatz ist dann insoweit denkbar, als mit dem Modell einer Wegzugsbesteuerung der vorgesehene Zusammenhang zwischen der Abziehbarkeit der Beiträge und der späteren vollen Besteuerung der

Alterseinkünfte in Deutschland bei Wegziehenden „wiederhergestellt“ werden soll, indem Deutschland die Steuer- und Zinsvorteile aus dem Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen beim Wegziehenden wieder abschöpft. De facto werden damit die Altersvorsorgeaufwendungen rückwirkend besteuert. Der mit dem Wegzug zu vermutende Verlust des Besteuerungszugriffs Deutschlands auf die später bezogenen Alterseinkünfte wird ausgeglichen. Insgesamt wäre erreicht, dass der vorgesehene steuerliche Vorteil in Form der Abziehbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen auch für alle Fälle von grenzüberschreitenden Sachverhalten nicht ohne den Nachteil der vollen nachgelagerten Besteuerung in Deutschland erlangt werden kann.

Zur Frage nach der europarechtlichen Zulässigkeit einer solchen Regelung hat Generalanwalt Jacobs in seinen Schlussanträgen zur Rechtssache Danner ausdrücklich nicht Stellung genommen. Er sah jedoch eine solche Rückerstattungsregelung jedenfalls als milderes Mittel gegenüber einer Ausschlussregelung an. Für eine Europarechtskonformität einer solchen „Wegzugsbesteuerung“ spräche, dass sie nicht mehr zwischen in inländische und ausländische Systeme eingezahlten Altersvorsorgeaufwendungen unterscheiden würde und darüber hinaus sowohl der deutsche Staatsangehörige als auch der EG-Ausländer von ihr gleichermaßen erfasst wären. Das Erfordernis einer diskriminierungsfreien Ausgestaltung der Wegzugsbesteuerung wäre also erfüllt.

Angesichts der verschiedenen Deutungen der Kohärenz-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs muss die Kommission jedoch auf die verbleibenden europarechtlichen Risiken einer Wegzugsbesteuerung verweisen. Es ist nicht auszuschließen, dass der EuGH Deutschland beim Modell der Wegzugsbesteuerung vorhält, weiterhin in vielen Doppelbesteuerungsabkommen pauschal (also unabhängig von einem innerstaatlichen Abzug der Beiträge) auf die Besteuerung einer Reihe von im Ausland bezogenen Alterseinkünfte verzichtet zu haben. Daraus könnte der Gerichtshof unter dem Gesichtspunkt widersprüchlichen Verhaltens folgern, dass es Deutschland dann versperrt sei, den freiwillig auf abkommensrechtlicher Ebene eingegangenen pauschalen Besteuerungsverzicht in der Auszahlungsphase wieder unilateral durch die Schaffung einer Wegzugsbesteuerung auszugleichen. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch fraglich, ob der Gerichtshof wegen der zeitlichen Dauer von Nachverhandlungen der Doppelbesteuerungsabkommen wenigstens für eine Übergangsfrist die Wegzugsbesteuerung akzeptieren würde. Eine Ablehnung der Wegzugsbesteuerung durch den Gerichtshof würde bedeuten, dass Deutschland bis zur entsprechenden Änderung seiner Doppelbesteuerungsabkommen auf eine „kohärente“ Besteuerung der grenzüberschreitenden Alterseinkünfte verzichten muss. Der Einnahmeverlust aus dem Ab-

zug aller Beiträge und dem fehlenden Besteuerungsrecht in der Auszahlungsphase wäre hinzunehmen.

Angesichts dieser europarechtlichen „Risiken“ im Modell der Wegzugsbesteuerung empfiehlt die Kommission daher, den Konflikt zwischen der Abziehbarkeit von (auch grenzüberschreitenden) Altersvorsorgeaufwendungen und der späteren Besteuerung von im Ausland bezogenen Alterseinkünften durch eine entsprechende Änderung der bestehenden DBA zu lösen oder ansonsten den Einnahmeverlust hinzunehmen.

### **3.2 Rechtfertigung mit Funktionsfähigkeit des deutschen Altersversorgungssystems**

Ungewiss ist auch, ob eine Wegzugsbesteuerung mit der Funktionsfähigkeit des deutschen Altersversorgungssystems insgesamt gerechtfertigt werden kann. Zwar können nach zwei Urteilen des EuGH Beschränkungen von Grundfreiheiten grundsätzlich damit gerechtfertigt werden, dass andernfalls eine erhebliche Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts von mitgliedstaatlichen sozialen Sicherungssystemen zu befürchten ist. Mangels einer hinreichenden Konkretisierung dieser Rechtsprechung ist jedoch ungewiss, ob und für welche Fälle (z.B. Übergangslösung für die Nachverhandlungsfrist der Doppelbesteuerungsabkommen) der Europäische Gerichtshof das Modell einer Wegzugsbesteuerung unter dem Gesichtspunkt der Funktionsfähigkeit des deutschen Altersversorgungssystems rechtfertigen würde.

## **Sechster Teil: Geltendes Recht**

### **XII. Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen, Altersbezügen und vergleichbaren Sachverhalten nach geltendem Steuerrecht**

#### **1. Übersicht**

Eine einheitliche steuerrechtliche Definition von Altersvorsorgeaufwendungen nach geltendem Recht existiert nicht. Bei einem sehr umfassenden Vorstellungsinhalt können alle Aufwendungen, die nicht dem gegenwärtigen Konsum dienen, als „Vorsorgeaufwendungen“ aufgefasst werden, wie dies auch im Alltag geschieht. Durch Sparen wird für künftigen Konsum vorgesorgt. So können aus persönlicher Sicht letztlich sämtliche Sparleistungen, gleich in welcher Form sie erfolgen, auch für die Altersvorsorge bestimmt sein. Dieser sehr umfassende Begriff markiert einen Pol einer Typologie, wonach alle Sparmaßnahmen als Altersvorsorge aufgefasst werden.

Der Begriffsinhalt in seiner engsten Form enthält demgegenüber lediglich Aufwendungen für (höchstpersönliche) Leibrentenversprechen, die weder veräußerbar, noch übertragbar, noch beleihbar, noch vererblich, noch kapitalisierbar sind und laufende Zahlungen ab einer bestimmten Altersgrenze bis zum Tod vorsehen.

Die derzeit geltenden Abgrenzungskriterien liegen zwischen diesen Polen. Um eine vollständige Liste dessen zu erhalten, was als Altersvorsorgeaufwendungen verstanden werden könnte, sind zunächst in schematischer Darstellung die denkbaren Fälle des Konsumverzichts, verbunden mit unterschiedlichen Anlageformen (Sparvorgänge) aufgelistet und ihre steuerliche Behandlung skizziert. Die Angabe von Paragraphen bezieht sich, soweit nichts anderes vermerkt, auf das Einkommensteuergesetz nach dem Stand vom 31. Dezember 2002. Da die folgenden Aufwendungen keinerlei Bezug zu einem höheren Lebensalter aufweisen, sind sie in der Tabelle nicht aufgeführt:

- Risikolebensversicherungen
- Arbeitslosenversicherung
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Pflegeversicherung

Sie decken spezielle Lebensrisiken ab, die grundsätzlich altersunabhängig sind.

Die Übersicht ist so aufgebaut, dass zunächst geklärt wird, ob ein Aufwand vorliegt, der aus versteuertem Einkommen stammt. Musterbeispiel hierfür ist die Geldanlage auf dem Sparbuch; der Betrag stammt aus versteuertem Einkommen und wird auf das Sparbuch eingezahlt. Anders ist es bei der Beamtenversorgung. Die Pflicht des Dienstherrn, den Beamten auch nach dem aktiven Dienst zu alimentieren, ist während der Aktivenzeit kein realisiertes Einkommen des Beamten. Deshalb ist in der Tabelle in Spalte 2 „nein“ vermerkt: der Beamte zahlt während der Aktivenzeit aus versteuertem Einkommen kein Geld, um eine Versorgungszusage zu erhalten. Es liegt folglich gar keine Zahlung vor. Zwischen diesen beiden Fällen gibt es eine Vielzahl weiterer Sachverhalte, bei denen die Aufwendungen teils aus versteuertem, teils aus unversteuertem Einkommen stammen. So können Aufwendungen aus unversteuertem Einkommen stammen, soweit sie als Sonderausgaben (Spalte 3) abgezogen werden können. Das aber ist steuerlich im Vergleich mit der Beamtenversorgung ein anderer Sachverhalt. Denn dann liegt während der Aktivenzeit ein Einkommenszugang (Einkommenszufluss oder realisiertes Einkommen) vor, der aber steuerlich ganz oder teilweise unsteuert bleibt. Ab Spalte 4 wird danach gefragt, wie die Erträge aus der Anlage behandelt werden und ob es hierfür besondere Abzugsbeträge oder Tarifbestimmungen gibt, die Entlastungen vorsehen. Die Angaben beziehen sich vereinfacht jeweils auf einen allein-stehenden Steuerpflichtigen, wobei private Anlagen untersucht werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist. Die einkommensteuerrechtliche Trennung zwischen Gewinn- und Überschusseinkünften und die (teilweise) Steuerfreiheit bei Veräußerungsgewinnen im Rahmen der Überschusseinkünfte wird nicht im Einzelnen problematisiert.

Vielfach wird die „vorgelagerte“ von der „nachgelagerten“ Besteuerung unterschieden. Dies ist eine missverständliche Ausdrucksweise. Die Besteuerung realisierter Gewinne oder Überschüsse als Regelfall verlagert keine Besteuerung „vor“, sondern trifft aus systematischer Sicht den richtigen Zeitpunkt für den Steueranspruch. Liegt demgegenüber - wie bei der Beamtenversorgung - während der Aktivenzeit kein verfügbares Einkommen vor, so darf auch nicht besteuert werden; die Besteuerung in der Rentenphase trifft den richtigen Zeitpunkt des realisierten Einkommens. Da diese Bezeichnungen jedoch gebräuchlich sind, werden sie auch hier verwendet.

Die Gliederung der folgenden Übersicht richtet sich im Wesentlichen nach der Antwort auf die Fragen in den Spalten 2 und 3. Diejenigen Sparformen, die im Anlagezeitpunkt nicht besonders gefördert werden, weil sie aus versteuertem Einkommen stammen und auch kein Sonderausgabenabzug gewährt wird, sind zunächst behandelt. Mit dieser Reihenfolge ist allerdings über die Gesamtbegünstigung nichts ausgesagt, da später andere Vergünstigungen gewährt werden können, die im Einzelfall zu untersuchen sind.

	Konsumverzicht (grds. durch Einzahlung) auf	Zahlung aus versteuertem Einkommen?	Abzug als Sonderausgabe?	Sind laufende Erträge (Verzinsung) steuerbar?	Steuerermäßigung durch				Bemerkungen
					Werbungskosten-Pauschbetrag?	Freibetrag für Erträge?	Tarifbegünstigung?	steuerfreie Zulage?	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Spareinlagen	ja	nein	ja, bei Auszahlung bzw. Gutschrift	ja, 51 € § 9a Satz 1 Nr. 2 EStG	Sparer-Freibetrag 1.550 € § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG	nein	nein	sofortige Besteuerung
2	Rentenpapiere und Rentenfonds	ja	nein	ja, an den einzelnen Zinsterminen der Rentenpapiere	ja, 51 € § 9a Satz 1 Nr. 2 EStG	Sparer-Freibetrag 1.550 € § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG	nein	nein	sofortige Besteuerung
3	Zero-Bond	ja	nein	ja, aber erst bei Zufluss	ja, 51 € § 9a Satz 1 Nr. 2 EStG	Sparer-Freibetrag 1.550 € § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG	nein	nein	sofortige Besteuerung
4	Existenzgründung bzw. Kauf eines Unternehmens	ja	nein	ja	nein	nein	evtl. bei Veräußerung; halber Steuersatz § 34 EStG	grundsätzlich nein, aber ggf. InvZul	sofortige Besteuerung
5	Mietimmobilie bzw. Immobilienfonds	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	sofortige Besteuerung
6	Eigenheimkauf bzw. -bau	ja	nein	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	ja, EigZul	sofortige Besteuerung

	Konsumverzicht (grds. durch Einzahlung) auf	Zahlung aus versteuertem Einkommen?	Abzug als Sonderausgabe?	Sind laufende Erträge (Verzinsung) steuerbar?	Steuerermäßigung durch				Bemerkungen
					Werbungskosten-Pauschbetrag?	Freibetrag für Erträge?	Tarifbegünstigung?	steuerfreie Zulage?	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
7	Aktien und Aktienfonds	ja	nein	ja (Halbeinkünfteverfahren)	ja, 51 € § 9a Nr. 2 EStG	Sparer-Freibetrag 1.550 € § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG	nein	nein	sofortige Besteuerung
8	Arbeitnehmer-Sparen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (Vielzahl von Anlageformen zulässig)	ja	nein	je nach besonderer Anlageform	je nach Anlageform	je nach Anlageform	vgl. Anlageform	ja, Fünftes VermBG: max. 130 € (alte Bundesländer); max. 150 € (neue Bundesländer)	je nach Anlageform; vgl. dazu bei der jeweiligen Anlageform
9	Aufwendungen nach Wohnungsbau-Prämien-gesetz (v.a. Bausparverträge)	ja	nein	ja	ja, 51 € § 9a Satz 1 Nr. 2 EStG	Sparer-Freibetrag 1.550 € § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG	nein	ja, Wohnungsbauprämie max. 51 €	sofortige Besteuerung
10	Rentenversicherung, (Kapital-) Lebensversicherung, fondsgebundene Lebensversicherung mit vollem Kapitalwahlrecht (nicht „Riester-Produkt“)	ja	ja, § 10 Nr. 2b EStG mit weiteren Differenzierungen	nein (bei 12-Jahresfrist und 5 Jahre Beitragszahlung); § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG	entfällt	entfällt	entfällt	nein	Steuerfreiheit für Zinsen und teilweise für die Beiträge; für die nicht steuerbefreiten Prämien erfolgt eine sofortige Besteuerung

	Konsumverzicht (grds. durch Einzahlung) auf	Zahlung aus versteuertem Einkommen?	Abzug als Sonderausgabe?	Sind laufende Erträge (Verzinsung) steuerbar?	Steuerermäßigung durch				Bemerkungen
					Werbungskosten-Pauschbetrag?	Freibetrag für Erträge?	Tarifbegünstigung?	steuerfreie Zulage?	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
11	Sonstige Leibrenten, dauernde Bezüge (durch Umschichtung von Vermögen)	ja, grds. Erwerb aus versteuerten Mitteln	nein	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	nein	evtl. Wahlrecht zur sofortigen oder aufgeschobenen Besteuerung
12	Pensionskasse, soweit nicht steuerfrei und keine „Riester-Förderung“	ja, aber Pauschalierung mit 20 % in den Grenzen des § 40 b EStG möglich	ja, bei individueller Besteuerung, nein bei Pauschalierung	nein (bei 12-Jahresfrist und 5 Jahre Beitragszahlung); § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG	entfällt	entfällt	nein	nein	grds. sofortige Besteuerung der Beiträge und nachgelagerte Besteuerung der „Verzinsung“ mit dem Ertragsanteil; Einmalzahlungen i.d.R. steuerfrei (wie Lebensversicherung)
13	Pensionskasse, soweit steuerfrei oder „Riester-Produkt“ (vgl. dort)	nein	grds. nein, aber Optionsmöglichkeit	nein	entfällt	entfällt	nein	vgl. je nach Ausgestaltung bei Entgeltumwandlung oder „Riester-Produkt“	nachgelagerte Besteuerung; vgl. auch je nach Ausgestaltung bei Entgeltumwandlung oder „Riester-Produkt“

	Konsumverzicht (grds. durch Einzahlung) auf	Zahlung aus versteuertem Einkommen?	Abzug als Sonderausgabe?	Sind laufende Erträge (Verzinsung) steuerbar?	Steuerermäßigung durch				Bemerkungen
					Werbungskosten-Pauschbetrag?	Freibetrag für Erträge?	Tarifbegünstigung?	steuerfreie Zulage?	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
14	Direktversicherung (Renten- oder Lebensversicherung); soweit nicht „Riester-Produkt“	ja, aber Pauschalierung mit 20 % in den Grenzen des § 40 b EStG möglich	ja, bei individueller Besteuerung, nein bei Pauschalbesteuerung	nein	entfällt	entfällt	entfällt	nein	Steuerfreiheit für Zinsen; ermäßigte sofortige Besteuerung der Prämien
15	Arbeitnehmer-Sparen in den Grenzen des § 19a EStG	ja, für A.nehmer-Anteil; nein, für A.geber-Zuschuss von max. 154 €, § 19a EStG	nein	ja	ja, 51 €, § 9a Satz 1 Nr. 2 EStG	Sparer-Freibetrag 1.550 €, § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG	nein	ja, zusätzlich A.nehmer-Sparzulage möglich (vgl. auch Nr. 8)	vollständige Steuerfreiheit für den A.geber-Zuschuss; im Übrigen sofortige Besteuerung
16	Beiträge (50 %) des Arbeitnehmers zur GRV	ja	ja, aber Höchstbetragsbegrenzung	entfällt	entfällt	entfällt	nein	nein	grds. sofortige Besteuerung der Beiträge und aufgeschobene Besteuerung der „Verzinsung“ mit dem Ertragsanteil; Steuerfreiheit soweit Sonderausgabenabzug (eng begrenzt!)
17	Beiträge (50 %) des A.gebers zur GRV seines A.nehmers	nein	nein	entfällt	entfällt	entfällt	nein	nein	Steuerfreiheit der Beiträge und aufgeschobene Besteuerung der „Verzinsung“ mit dem Ertragsanteil

	Konsumverzicht (grds. durch Einzahlung) auf	Zahlung aus versteuertem Einkommen?	Abzug als Sonderausgabe?	Sind laufende Erträge (Verzinsung) steuerbar?	Steuerermäßigung durch				Bemerkungen
					Werbungskosten-Pauschbetrag?	Freibetrag für Erträge?	Tarifbegünstigung?	steuerfreie Zulage?	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
18	Pensionsfonds, soweit nicht steuerfrei und keine „Riester-Förderung“	ja	ja, bei individueller Besteuerung	nein	entfällt	entfällt	nein	nein	grds. sofortige Besteuerung der Beiträge und nachgelagerte Besteuerung der „Verzinsung“ mit dem Ertragsanteil
19	Pensionsfonds, soweit steuerfrei oder „Riester-Produkt“ (vgl. dort)	nein, vgl. auch je nach Ausgestaltung bei Entgeltumwandlung oder „Riester-Produkt“	vgl. je nach Ausgestaltung bei Entgeltumwandlung oder „Riester-Produkt“	nein, vgl. auch je nach Ausgestaltung bei Entgeltumwandlung oder „Riester-Produkt“	entfällt	entfällt	nein	vgl. je nach Ausgestaltung bei Entgeltumwandlung oder „Riester-Produkt“	nachgelagerte Besteuerung
20	Produkte nach Altersvermögensgesetz („Riester-Produkt“)	ja	ja, begrenzt nach § 10a EStG	nein	entfällt	entfällt	nein	ja, §§ 83 ff. EStG (Förderung, ggf. Sonderausgabenabzug)	nachgelagerte Besteuerung
21	Betriebliche Pensionszusage (auch über Unterstützungskasse) an A.nehmer	nein	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	nachgelagerte Besteuerung ggf. Gehaltsumwandlung

	Konsumverzicht (grds. durch Einzahlung) auf	Zahlung aus versteuertem Einkommen?	Abzug als Sonderausgabe?	Sind laufende Erträge (Verzinsung) steuerbar?	Steuerermäßigung durch				Bemerkungen
					Werbungskosten-Pauschbetrag?	Freibetrag für Erträge?	Tarifbegünstigung?	steuerfreie Zulage?	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
22	Pensionszusage an Gesellschaftergeschäftsführer einer Kapitalgesellschaft	nein	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	nachgelagerte Besteuerung
23	Gehaltsumwandlung für Altersvorsorge (deferred compensation; vgl. auch Pensionszusage, Pensionskasse etc.)	nein, d.h. aus un versteuertem Einkommen bei Direktzusage und Unterstützungskasse und immer dann, wenn die Grenze von 4 % der BBG (§ 3 Nr. 63 EStG) eingehalten wird	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	nachgelagerte Besteuerung
24	Zusage für Altersvorsorge der Beamten	nein	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	nachgelagerte Besteuerung

## **2. Abgrenzung und Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen nach geltendem Recht**

Die in der Übersicht aufgeführten Sparformen sind nachfolgend kurz erläutert.

### **Zu 1 bis 3: Spareinlagen, Rentenpapiere, Rentenfonds und Zero-Bonds**

Diese Anlagemöglichkeiten sind keine spezifische Altersvorsorge, sie können aber subjektiv dazu bestimmt sein und objektiv auch dafür verwendet werden, doch ist dies im Anlagezeitpunkt offen. Selbst bei derartigen „normalen“ Sparformen gelten steuerliche Besonderheiten. Allen drei Formen gemeinsam ist, dass die Anlage aus versteuertem Einkommen erfolgen muss. Die jährliche Zinsgutschrift beim Sparbuch und den Rentenpapieren ist grundsätzlich mit Zinsabschlagsteuer belegt (§ 43a Abs. 1 Nr. 3 EStG), die eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer darstellt (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Die Besonderheit des Zero-Bonds besteht darin, dass die Zinsen - sofern der Zero-Bond nicht zwischenzeitlich veräußert wird - erst bei Zufluss des gesamten Zinsbetrags zu versteuern sind (§ 8 EStG).

Für alle privaten Sparformen im Sinne des § 20 EStG zusammen wird ein Pauschbetrag für Werbungskosten von 51 € gewährt, wenn keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden (§ 9a Satz 1 Nr. 2 EStG). Zusätzlich wird ein Sparer-Freibetrag von 1.550 € gewährt (§ 20 Abs. 4 EStG). Gemeinsam ist diesen Anlageformen, dass sie grundsätzlich jederzeit aufgelöst und damit auch vor Erreichen eines höheren Alters konsumiert werden können.

### **Zu 4: Existenzgründung oder Kauf eines Unternehmens**

Wer Kapital zum Kauf eines Unternehmens oder für eine selbständige erwerbswirtschaftliche Tätigkeit verwendet, muss diese Investition voll aus versteuertem Einkommen bestreiten; auch die laufenden Erträge werden voll mit Einkommensteuer (und ggf. Solidaritätszuschlag) besteuert. Fällt Gewerbesteuer an, so kann sie pauschal auf die Einkommensteuer angerechnet werden (§ 35 EStG). Es handelt sich bei derartigen Anlagen zwar im herkömmlichen Sinne nicht um Maßnahmen der Altersvorsorge. Dennoch wird steuerrechtlich die Veräußerung eines Unternehmens unter bestimmten Bedingungen als „Altersvorsorgemaßnahme“ gewertet und begünstigt. Nach § 34 EStG kann einmal im Leben ab vollendetem 55. Lebensjahr ein dabei entstehender Veräußerungsgewinn bis zur Höhe von 5 Mio. € mit der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes ermäßigt besteuert werden.

### **Zu 5: Mietimmobilie und Immobilienfonds**

Investitionen in Immobilien und daraus folgende Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden steuerlich grundsätzlich normal behandelt; die Anlage erfolgt aus versteuertem Einkommen, die laufenden Einnahmen stellen zu versteuernde Überschusseinkünfte dar. Daraus ergibt sich im Regelfall, dass Veräußerungsgewinne, sofern die Zehnjahresfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG überschritten wird, steuerlich unbeachtlich sind. Änderungen, die der Entwurf eines Steuervergünstigungsabbaugesetzes (StVergAbG) vorsieht, sind noch nicht geltendes Recht.

### **Zu 6: Eigenheimkauf oder Eigenheimbau**

Der Bau oder der Kauf eines Eigenheims oder einer selbstgenutzten Eigentumswohnung erfolgt grundsätzlich aus versteuertem Einkommen. Eine wesentliche Besonderheit besteht jedoch in der Behandlung als Konsumgut: es wird Vermögen gebildet, dessen Erträge nicht als Einkünfte angesehen werden. Zusätzlich werden unter besonderen Voraussetzungen Zuschüsse nach dem Eigenheimzulagengesetz gewährt; diese werden ggf. nach dem StVergAbG vermindert.

### **Zu 7: Aktien und Aktienfonds im Privatvermögen**

Bei der Aktienanlage werden die Ausschüttungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG ebenso wie etwaige Veräußerungsgewinne - sofern diese überhaupt steuerpflichtig sind (vgl. § 23 EStG) - nur zur Hälfte als Einkünfte behandelt (§ 3 Nr. 40 EStG), da auf der Ebene der ausschüttenden (deutschen) Kapitalgesellschaft eine definitive Körperschaftsteuer erhoben wird („Halbeinkünfteverfahren“).

### **Zu 8: Arbeitnehmer-Sparen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz**

Viele der oben genannten Sparformen werden nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz durch Zulagen gefördert (siehe dessen § 2). Für einen Teil dieser Sparformen - vor allem Aktien und Darlehen an den Arbeitgeber - gehen die Förderungen noch weiter: Überlässt der Arbeitgeber verbilligt derartige Anlagen, so ist die Hälfte der Ermäßigung, höchstens aber ein Betrag von 154 € nach § 19a EStG steuerfrei. Diese rechnen also nicht zum gegenwärtigen Einkommen und können letztlich steuerfrei verwendet werden. Die Erträge aus diesen Anlagen werden grundsätzlich normal besteuert, können aber auch, wenn sie anderweitige

Fördervoraussetzungen erfüllen (z. B. Kapitalversicherungsvertrag nach § 9 des Fünften VermBG, der zugleich die Anforderungen der Nr. 10 in der Tabelle erfüllt), steuerfrei sein.

### **Zu 9: Aufwendungen nach Wohnungsbau-Prämiengesetz**

Vor allem für Bausparkassenbeiträge werden Prämien bis zu höchstens 51 € pro Jahr gewährt; ansonsten werden sie steuerlich wie normale Sparformen behandelt. Ökonomisch liegt insofern ein Unterschied zu diesen vor, als meist nur geringe Habenzinsen erzielt werden, damit die späteren Kredite ebenfalls mit relativ geringen Sollzinsen erhältlich sind. Werden die späteren Kredite zum Eigenheimbau verwendet, sind die Sollzinsen steuerlich nicht abziehbar, so dass insgesamt die in der Ansparphase niedrigeren steuerpflichtigen Zinsen vorteilhaft sind. Bausparkassenbeiträge können auch durch Arbeitnehmer-Sparzulage (vgl. 8) gefördert werden. Besteht ein solcher Anspruch, entfällt für diese Beiträge die Förderung nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz.

### **Zu 10: Renten- und Lebensversicherungen**

Eine Förderung von Lebensversicherungen erfolgt durch die Abziehbarkeit von Aufwendungen als Sonderausgaben nach § 10 Nr. 2b EStG und, sofern weitere Voraussetzungen, besonders eine Mindestlaufzeit von 12 Jahren, erfüllt sind, sind die Erträge hieraus steuerfrei (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG). Nach Ablauf dieser Frist kann dann auch das Kapital steuerfrei vereinnahmt werden. Auch diese Anlageform kann der Altersversorgung dienen, dies ist jedoch nicht Voraussetzung für die Begünstigung.

Bei den hier angesprochenen Renten- und Lebensversicherungen handelt es sich nicht um „Riester-Produkte“; diese sind gesondert unter Nr. 20 erläutert. Unabhängig davon, ob lediglich ein Rentenversprechen oder zugleich ein Kapitalwahlrecht gegeben sind, sind die Beiträge grundsätzlich aus versteuertem Einkommen zu entrichten. Es bestehen allerdings begrenzte Abzugsmöglichkeiten als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG, der weitere Differenzierungen enthält. Daher ist denkbar, dass die Beiträge im Einzelfall auch aus unversteuertem Einkommen stammen. Eine wesentliche Besonderheit dieser Anlageformen liegt darin, dass bei längerer Laufzeit (12 Jahre) und längerer Beitragszahlung (5 Jahre) die Erträge vollständig steuerbefreit sind. Ein konkreter Bezug zu einem höheren Lebensalter besteht hier nicht. Auch müssen etwa nach Ablauf ausgezahlte Kapitalbeträge nicht zur Altersvorsorge verwendet werden; in der Verwendung sind die Empfänger völlig frei.

### **Zu 11: Vermögensumschichtung in Leibrente, dauernden Bezug**

Eine Vermögensumschichtung gegen Leibrenten ist z. B. bei der Veräußerung eines Betriebes oder eines Grundstücks denkbar. Der Erwerb einer solchen Leibrente erfolgt danach grundsätzlich aus versteuertem Einkommen. Hierbei gibt es aber Besonderheiten im Falle der Betriebs- oder Geschäftsveräußerung. Danach besteht ein Wahlrecht, ob der Veräußerungsgewinn sofort - ggf. ermäßigt nach § 34 EStG - besteuert werden oder ob erst nach Rückzahlung des Eigenkapitalkontos eine laufende Besteuerung der das Eigenkapitalkonto übersteigenden Rentenzahlungen erfolgen soll. Wird der Veräußerungsgewinn sofort besteuert, so wird bei den laufenden Rentenzahlungen nur noch deren Ertragsanteil besteuert.

### **Zu 12 und 13: Pensionskassen**

Die Behandlung von Beiträgen an Pensionskassen folgt je nach Ausgestaltung derjenigen nach Nr. 14 (Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG), nach Nr. 18/19 (Pensionsfonds), Nr. 20 („Riester-Produkte“) oder nach Nr. 23 (Gehaltsumwandlung).

### **Zu 14: Direktversicherungen**

Nach § 40b EStG erfolgt eine ermäßigte Pauschalbesteuerung bei bestimmten „Zukunftssicherungsleistungen“, die der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer gewährt. Beiträge zu Gunsten einer Direktversicherungen oder einer Pensionskasse können mit einem Einkommensteuersatz von 20 % belastet werden. Hierbei ist eine Altersgrenze von 60 Jahren als frühester Bezugstermin zu beachten. Die Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers dürfen 1.752 € pro Jahr nicht übersteigen; es muss sich zudem um das erste Dienstverhältnis handeln. Für Beiträge und Zuwendungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten erhöhte Höchstgrenzen.

Grundsätzlich gelten auch die Ausführungen unter 10. Die laufenden Erträge sind also in der Regel steuerfrei, da die Bedingungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG erfüllt sind. Auf Grund der Pauschalbesteuerung ist jedoch ein Sonderausgabenabzug für die Prämie nicht möglich. Einmalzahlungen sind in der Regel steuerfrei (vgl. 10).

Auch hier müssen etwaige Kapitalbeträge, die nach Ablauf ausgezahlt werden, nicht zur Altersvorsorge verwendet werden, da die Empfänger in der Verwendung völlig frei sind.

### **Zu 15: Arbeitnehmer-Sparen nach § 19a EStG**

Werden die Grenzen des § 19a EStG eingehalten, wird eine vollständige Steuerfreiheit für den Arbeitgeberzuschuss gewährt, während der Arbeitnehmer die Anlage aus versteuertem Einkommen bestreiten muss. Für laufende Erträge gibt es auch hierfür einen Werbungskosten-Pauschbetrag und den Sparer-Freibetrag.

### **Zu 16 und 17: Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung**

Die Arbeitgeberbeiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung betragen 50 % der Beiträge und sind beim Arbeitnehmer steuerfrei. Es erfolgt insoweit eine Ansammlung aus nicht versteuertem Einkommen des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmeranteil von 50 % ist zwar grundsätzlich aus steuerbarem Einkommen zu bestreiten, doch gibt es dafür begrenzte Abzugsmöglichkeiten als Sonderausgaben.

### **Zu 18 und 19: Pensionsfonds**

Beiträge, die der Arbeitgeber zu Gunsten eines Arbeitnehmers an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse leistet, sind nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, allerdings nur bis zur Grenze von 4 % der Beitragsbemessungsgrundlage der Gesetzlichen Rentenversicherung. Wird auf die Steuerfreiheit verzichtet oder handelt es sich um Eigenbeiträge des Arbeitnehmers können die Einzahlungen auch nach dem Altersvermögensgesetz begünstigt sein. Vgl. auch Nr. 20 und Nr. 23.

### **Zu 20: Produkte nach Altersvermögensgesetz („Riester-Produkte“)**

Erfüllen Anlageformen die Voraussetzungen des Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetzes, so werden die Beiträge hierfür besonders gefördert (sog. „Riester-Förderung“). Dies geschieht durch die Abzugsmöglichkeit als - der Höhe nach begrenzte - Sonderausgaben (§ 10a EStG) und durch Gewährung einer Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt des EStG (§ 79 ff.). Die Zulage wird progressionsunabhängig gewährt; der Abzug als Sonderausgabe wirkt - in Höhe des abgezogenen Betrages - wie eine Ansammlung der Beträge aus unversteuertem Einkommen.

Um Mehrfachförderungen auszuschließen, bestimmt § 82 Abs. 4 EStG, dass nach dem XI. Abschnitt Aufwendungen, für die folgende Vergünstigungen gewährt werden, nicht gefördert werden:

- Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (Tabelle Nr. 8),
- Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (Tabelle Nr. 9) ,
- Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG,
- Rückzahlungsbeträge nach § 92a EStG.

### **Zu 21: Betriebliche Pensionszusage an Arbeitnehmer**

Eine betriebliche Pensionszusage, die den Bedingungen des § 6a EStG entspricht, ist beim Arbeitgeber abziehbare Betriebsausgabe. Der Arbeitnehmer erwirbt lediglich eine Anwartschaft, die in der Aktivenzeit (Ansparphase) zu keiner Besteuerung führt. Die späteren Altersbezüge sind nachträgliche Einkünfte aus der jeweils vorherigen Arbeitnehmertätigkeit und entsprechend voll steuerpflichtig. Allerdings kommen der Versorgungs-Freibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG (40 % der Bezüge; max. aber 3.072 €, i.d.R. Mindestalter 63 Jahre) und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG (1.044 €) zur Anwendung.

### **Zu 22: Pensionszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer**

Entsprechendes wie für Nr. 21 gilt für die Pensionszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft. Als Besonderheit kommt hinzu, dass sie einer Angemessenheitsprüfung zu unterziehen ist, für die von der Finanzrechtsprechung Grenzen gesetzt worden sind. Die Angemessenheit richtet sich vor allem nach betrieblichen Merkmalen. Die Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung spielt keine Rolle.

### **Zu 23: Gehaltsumwandlung („deferred compensation“)**

Verzichtet ein Arbeitnehmer auf Lohn oder Gehalt, so liegt in den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse keine Zufluss von Arbeitslohn vor (siehe dazu auch Nr. 21).

Beiträge an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, die durch eine Entgeltumwandlung finanziert werden, sind bei Einhaltung der Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei.

Durch einen solchen Verzicht können bestimmte Altersvorsorgebeiträge finanziert werden; die Zahlung dieser Beiträge erfolgt dann aus nicht versteuertem Einkommen.

### **Zu 24: Zusage für Altersvorsorge der Beamten**

Die nach dem „Alimentationsprinzip“ gebotene Altersversorgung der Beamten wird nicht aus versteuertem Einkommen angesammelt. Vielmehr werden erst die Bezüge als nachträgliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit - unter Berücksichtigung des Versorgungs-Freibetrags nach § 19 Abs. 2 EStG in Höhe von max. 3.072 € und des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG in Höhe von 1.044 € - besteuert. Damit ist insoweit eine (fast vollständige) nachgelagerte Besteuerung verwirklicht.

### **3. Abgrenzung und Behandlung von Altersbezügen nach geltendem Recht**

Die steuerliche Definition von Altersbezügen fällt leichter, da das geltende Recht hier eindeutiger Aussagen trifft. Auch hier soll zunächst von einer möglichst umfassenden Begriffsbestimmung ausgegangen werden. Die in der ersten Übersicht zu findende Vielzahl denkbarer Sparformen kann hinsichtlich des Rückflusses auf wenige grundsätzliche Behandlungsformen reduziert werden:

- Die angesammelten Beträge sind voll steuerpflichtig, ggf. unter Berücksichtigung von besonderen Abzugsbeträgen.
- Die angesammelten Beträge werden - u. U. ohne Rücksicht auf die vorherige Behandlung - in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Anteil geteilt. Darunter fällt noch eine weitere Besonderheit, nämlich die Umschichtung von Vermögen in ein Leibrentenversprechen und das daran anschließende Wahlrecht, ob eine - ggf. ermäßigte - Sofortbesteuerung erfolgt oder ob zunächst die Rentenzahlungen mit dem Eigenkapitalkonto verrechnet werden und danach eine volle Besteuerung einsetzt.
- Die angesammelten Beträge sind voll steuerfrei.

Die folgende Übersicht fasst die Gruppen nach diesem Gesichtspunkt zusammen. Besonderheiten werden anschließend erläutert. Dabei geht es allein um die steuerliche Behandlung ab dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit und die Frage, ob diese Behandlung mit der vorherigen Besteuerung korrespondiert oder ob es hier „Besteuerungslücken“ gibt, die zu einer ungleichmäßigen Besteuerung führen.

	Altersbezüge aus (Die Nr. der ersten Übersicht ist vorange- stellt)	Rückfluss aus versteuertem Einkommen?	Besteuerungs- prinzip	Steuerermäßigung bei Bezug durch				
				Werbungskosten- Pauschbetrag?	Freibetrag?	Tarifbegünsti- gung?	Sonstiges	Bemer- kungen
	1	2	3	4	5	6	7	8
1	24 Beamtenversor- gung	nein	(Lohn-) Ein- kunft bei Bezug	ja (Arbeitnehmer- Pauschbetrag, 1.044 € nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG)	Versorgungs- Freibetrag	nein	grds. Befol- gung des Kor- respondenz- prinzips	
2	10 Kapitallebens- versicherung	hinsichtlich der Beiträge teilweise, hin- sichtlich der Erträge nicht	Erträge voll steuerfrei	entfällt	entfällt	entfällt	nur teilweise Befolgung des Korrespon- denzprinzips	Vergüns- tigung
3 4	16-17 GRV – Pflichtversicherung	mit weniger als 50 % der Beiträge	Ertragsanteil; bei Alter 65: 27 %	ja, 102 € nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG	nein	indirekt durch Er- tragsanteil	nur teilweise Befolgung des Korrespon- denzprinzips	Vergüns- tigung
5	16 GRV – freiwillige Versicherung	nicht allge- mein be- stimmbar (durch Son- derausga- benabzug)	Ertragsanteil; bei Alter 65: 27 %	ja, 102 € nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG	nein	indirekt durch Er- tragsanteil	nur teilweise Befolgung des Korrespon- denzprinzips	Vergüns- tigung
6	1-3 Spareinlagen usw.	ja	Sofortbesteu- erung bei An- sammlung	entfällt	entfällt	entfällt	Sofortbesteu- erung, daher keine Nach- verlagerung	systema- tisch kor- rekt
7	11 Leibrenten durch Umschichtung ver- steuerten Vermö- gens	ja	Wahlrecht zwi- schen Sofort- besteuerung und spezieller nachgelagerter Besteuerung	bei Besteuerung des Ertragsanteils: ja, 102 €, § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG	entfällt	entfällt		Sonderfall

### **Zu Nr. 1: Beamtenversorgung**

Die steuerliche Behandlung der Beamtenversorgung („Versorgungsbezüge“) entspricht voll dem Prinzip der nachgelagerten Besteuerung. Da während der Aktivenzeit kein Einkommen zufließt, werden die Altersbezüge in voller Höhe besteuert. Sie gehören als Bezüge aus früheren Dienstleistungen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 2 EStG). Somit werden hierfür der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG in Höhe von 1.044 € und der Versorgungs-Freibetrag in Höhe von 40 % der Bezüge, höchstens aber von 3.072 € gewährt (§ 19 Abs. 2 EStG).

### **Zu Nr. 2: Kapitallebensversicherung**

Bei einer (begünstigten) Kapitallebensversicherung bleiben die zwischenzeitlichen Erträge in der Ansammlungsphase voll steuerfrei; es erfolgt auch keine nachgelagerte Besteuerung. Wird statt des Kapitals eine Rente ausgezahlt, wird bei dieser fingiert, dass sie voll aus versteuertem Einkommen stammt und daher lediglich der Ertragsanteil der Besteuerung unterworfen.

### **Zu Nr. 3 und 4: Gesetzliche Rentenversicherung – Pflichtversicherung**

Auch bei der Pflichtversicherung wird unterstellt, dass sie aus voll versteuertem Einkommen stammt, obwohl dies nicht zutrifft. Die Besteuerung mit dem Ertragsanteil folgt dieser Unterstellung.

### **Zu Nr. 5: Gesetzliche Rentenversicherung – Freiwillige Versicherung**

Bei der freiwilligen Versicherung ist nicht allgemein bestimmbar, welche Beträge aus versteuertem Einkommen stammen.

### **Zu Nr. 6: Spareinlagen usw.**

Die Besteuerung der Spareinlagen folgt dem Prinzip der Sofortbesteuerung. Der Werbungskosten-Pauschbetrag ist eine Vereinfachungsregelung, allerdings kann der Sparer-Freibetrag kaum als bloße Vereinfachungsregelung betrachtet werden, so dass auch hier eine teilweise Begünstigung in der Sparphase vorliegt. Die Steuerfreiheit der Verwendung des gesparten Kapitals ist jedoch grundsätzlich systemgerecht.

## **Zu Nr. 7: Umschichtung von Vermögen in Leibrenten**

Der Fall der Umschichtung von Vermögen in Leibrenten nimmt bei der Besteuerung eine Sonderstellung ein; dies ist oben bereits zu Nr. 11 herausgestellt und soll hier am grob vereinfachten Beispiel verdeutlicht werden. Ein Selbständiger möge ein Eigenkapitalkonto von 30 aufweisen und seinen Betrieb gegen eine Leibrente veräußern, die ihm jährlich 11 Rente verspricht. Der versicherungsmathematische Barwert der Leibrente möge im Zeitpunkt der Veräußerung 100 betragen. Dann kann der Veräußerer wählen, ob er  $(100-30=)$  70 als Veräußerungsgewinn sofort ermäßigt besteuern lassen will und anschließend bei den Rentenzahlungen nur noch den Ertragsanteil im Sinne des § 22 EStG (beim Alter 62 z. B. 30 % von  $11 = 3,3$ ) jährlich der Besteuerung unterwerfen will. Er kann aber auch die Besteuerung aufschieben und die Rentenzahlungen mit dem Eigenkapital verrechnen. Dann versteuert er in den ersten beiden Jahren nichts. Die Rentenzahlungen gelten als Minderungen seines Eigenkapitals, das zu Beginn des dritten Jahres nur noch  $[30-(2 \cdot 11) =]$  8 beträgt. Die Rentenzahlung des dritten Jahres ist dann nur in Höhe von 8 steuerfrei, der Rest von 3 ist steuerpflichtig. Danach ist der gesamte Rentenbetrag von 11 voll steuerpflichtig.

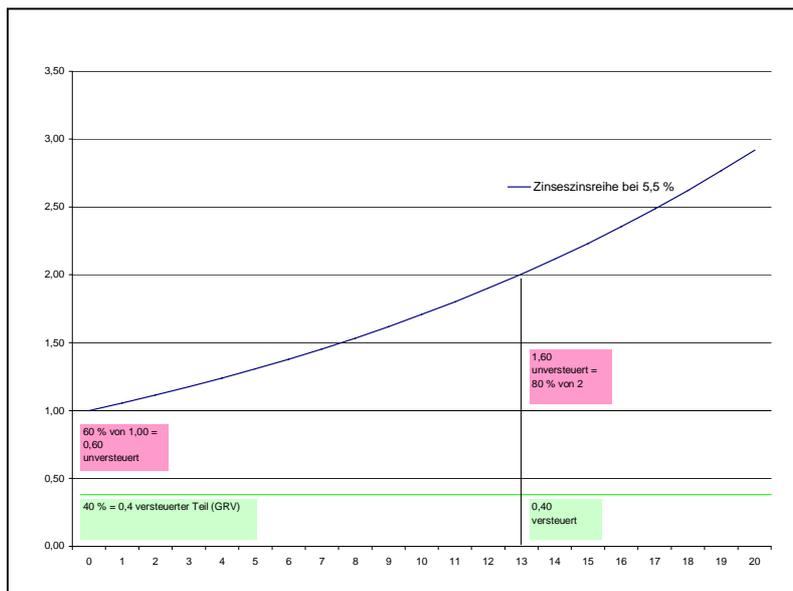
Die Verrechnung mit dem Eigenkapitalkonto berücksichtigt in besonderer Weise das Risikomoment, das einer Leibrente innewohnt. Bei Wahl der Besteuerung nach dem Ertragswert kann der Fall eintreten, dass der Berechtigte im ersten Jahr den Ertragswert versteuert. Stirbt er dann, so hat er noch nicht einmal sein Eigenkapital aufgebraucht und die Besteuerung führt insgesamt zu einer zu hohen Steuerbelastung. Andererseits hat der Käufer des Betriebs dann die entfallene Rentenverpflichtung erfolgswirksam aufzulösen.

### **4. Ergänzende Anmerkungen zum Korrespondenzprinzip**

Wie die Übersichten und die Erläuterungen gezeigt haben, kann nur in Grenzfällen von einer systematisch nachvollziehbaren Besteuerung derart gesprochen werden, dass die Besteuerung der Bezüge voll auf die Besteuerung in der Aktivenzeit abgestimmt ist. Dies ist noch am klarsten bei der Altersversorgung der Beamten der Fall: bei Nichtbesteuerung in der Aktivenzeit muss eine Vollbesteuerung in der Bezugsphase im Alter nachfolgen. Bejaht man dieses Prinzip, dann müssen vergleichbare Sachverhalte ebenso behandelt werden. Die Pflichtbeiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung müssen somit in der Aktivenzeit vollständig unbesteuert bleiben; sie stellen kein gegenwärtiges Einkommen dar. Aus Gründen der Gleichbehandlung müssen dann auch freiwillige Beiträge für Zusagen, die - bis auf die Frei-

willigkeit - in jeder Hinsicht mit der Gesetzlichen Rentenversicherung übereinstimmen, von der Besteuerung in der Aktivenzeit befreit werden. Nach dem Korrespondenzprinzip folgt daraus, dass die Altersbezüge in voller Höhe der Besteuerung beim Bezug unterliegen müssen.

Wie die nachfolgende Graphik zeigt, ergibt sich bei teilweiser Besteuerung der angesammelten Beträge in der Aktivenzeit ein zusätzliches Problem, wenn das Korrespondenzprinzip beachtet werden soll.



Die Graphik zeigt am Beispiel eines teilweise (40 %) aus versteuertem Einkommen stammenden Beitrags von 1 € zu einer Rentenversicherung die Entwicklung bei einem unterstellten Zinssatz von 5,5 %. Der Wert des Beitrags nach 13 Jahren ist auf 2 € angewachsen. In der Zwischenzeit ist keine Besteuerung erfolgt. Nach den geltenden steuerlichen Regeln ist danach bei nachgelagerter Besteuerung lediglich der Absolutbetrag von 0,4 € steuerfrei zu belassen, denn die restlichen 1,6 € sind unversteuert. Dieses Prinzip wird z. B. bei einem Zero-Bond der Besteuerung zu Grunde gelegt. Eine Argumentation, die von der Überlegung ausgeht, es müsse ein Betrag von 40 % des im Jahre 13 vorhandenen Kapitals von der Steuer freigestellt werden, geht von der Fiktion aus, der versteuerte Teil des Beitrags habe sich in dieser Zeit verdoppelt. Dies ist erkennbar nicht der Fall, weshalb eine prozentuale Steuerfreistellung, bezogen auf die Altersbezüge eine Vergünstigung darstellt.

## 5. Ergänzende Anmerkungen zur Besteuerung des Ertragsanteils

Dieses Prinzip ist bei der Ertragsanteilsbesteuerung nicht verwirklicht. Sie unterstellt zunächst, dass die angesammelten Beiträge vorgelagert der vollen Besteuerung unterlegen haben, so dass nur die Verzinsung des jeweils noch nicht verzehrten Kapitals versteuert werden soll. Damit ist aber dem Sterberisiko nur unvollkommen Rechnung getragen. Denn die Höhe des Ertragsanteils wird nach dem Gesetz der großen Zahlen bemessen und trägt damit dem individuellen Fall keine Rechnung: wer vor Erreichen der durchschnittlichen Lebenserwartung stirbt, versteuert zu viel, wer später stirbt, versteuert zu wenig.

Nach geltendem Recht bemisst sich der Ertragsanteil unverändert nach dem bei Renteneintritt erreichten Lebensalter (vgl. § 22 EStG). Die in dieser Bestimmung genannte „voraussichtliche Laufzeit“ ist die mittlere Lebenserwartung, ermittelt nach der (veralteten) Sterbetafel 1986/88; die Änderung stammt aus dem Jahre 1993. Dabei wird auch nicht zwischen den geschlechtsspezifischen Lebenserwartungen unterschieden, obwohl diese weit auseinanderfallen. Der seit einer Anpassung Anfang der 80er Jahre berücksichtigte Zinssatz von 5,5 % entspricht nicht dem gegenwärtigen Zinsniveau. In der folgenden Tabelle sind für verschiedene Zinssätze und eine Laufzeit von 13,77 Jahren, welche der Lebenserwartung eines 65-jährigen nach der bisher verwendeten Sterbetafel 1986/88 für Männer bzw. von 15,37 Jahren nach der neueren Sterbetafel 1997/99 entspricht, die errechneten Ertragsanteile dargestellt.<sup>37</sup>

---

<sup>37</sup> Die Tabelle unter VII. Punkt 3 enthält demgegenüber die Ertragsanteile bei unterschiedlichem Rentenbeginn.

	Diskontie- rungs- faktor in Prozent	Ertragsanteil bei einer Lebenserwartung von	
		13,77 Jahren (geltendes Recht)	15,36 Jahren
	1	2	3
1	5,5	27	30
2	4,0	21	23
3	3,25	18	19
4	3,0	17	18
5	2,5	14	16
6	2,0	12	13

Der Wert in Zeile 1, Spalte 2 (Feld 1.2) entspricht dem geltenden Recht. Der Diskontierungsfaktor in Feld 3.1 ist der Rechnungszinssatz für Kapitallebensversicherungen. In Spalte 3 sind die entsprechenden Angaben bei einer von 13,77 auf 15,36 Jahren gestiegenen Lebenserwartung eines 65-jährigen nach der neuesten Sterbetafel 1997/99 für Männer wiedergegeben:

Das Einkommensteuergesetz gewährt bei der Veräußerung von (Betriebs-)Vermögen gegen Leibrente ein Wahlrecht: der Steuerpflichtige kann entweder seinen Veräußerungsgewinn sofort (ermäßigt) besteuern lassen. Er kann aber auch die Besteuerung aufschieben lassen. Dann werden Rentenbeträge erst dann versteuert, wenn deren Summe sein steuerliches Eigenkapital im Veräußerungszeitpunkt übersteigt. Danach sind die Renten voll zu versteuern. Denkbar wäre ein solches Verfahren auch bei der Gesetzlichen Rentenversicherung und bei sonstigen Renten. Dann müssten im obigen Beispielfall Renten erst dann versteuert werden, wenn sie 0,4 € überschreiten - anschließend aber in voller Höhe.

Beispiel: Bekommt in dem in der Graphik dargestellten Fall ab dem 13. Jahr der Versicherte eine jährliche Rente von 0,15, so müsste er die ersten beiden Renten nicht versteuern; die dritte Rente müsste in Höhe von  $(0,45 - 0,40 =) 0,05$ , die vierte in voller Höhe versteuert werden.

Diese Form der Besteuerung berücksichtigt besonders das Wagnismoment bei Leibrenten und vermeidet - was das BVerfG besonders gefordert hat - eine zweifache Besteuerung (sofern der versteuerte Kapitalanteil bekannt ist).

# Anlage 1/1

## Entlastung durch verbesserten Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgeaufwendungen (60 % in 2005) (Alleinstehende Arbeitnehmer - Tarif 2005)

Bruttolohn €/Jahr	Einkünfte €/Jahr	Vorsorgeaufw. (RV/KV/PV/ALV) *) €/Jahr	Geltendes Recht				Neues Recht				Steuerliche Entlastung €/Jahr
			steuerfr. Arbeitg.ant. €/Jahr	berücksicht. Arbeitn.ant. €/Jahr	steuerfr.Vors. aufw.insg. €/Jahr	Steuerbelast. (ESt und Soli) €/Jahr	steuerfr. Arbeitg.ant. €/Jahr	berücksicht. Arbeitn.ant. €/Jahr	steuerfr.Vors. aufw.insg. €/Jahr	Steuerbelast. (ESt und Soli) €/Jahr	
7.000	5.956	2.948	1.474	1.474	2.948	0	1.474	1.474	2.948	0	0
8.000	6.956	3.368	1.684	1.684	3.368	0	1.684	1.684	3.368	0	0
9.000	7.956	3.790	1.895	1.895	3.790	0	1.895	1.895	3.790	0	0
10.000	8.956	4.210	2.105	2.105	4.210	0	2.105	2.105	4.210	0	0
12.000	10.956	5.052	2.526	2.504	5.030	117	2.526	2.504	5.030	117	0
14.000	12.956	5.894	2.947	2.554	5.501	469	2.947	2.554	5.501	469	0
16.000	14.956	6.736	3.368	2.509	5.877	911	3.368	2.509	5.877	911	0
18.000	16.956	7.578	3.789	2.189	5.978	1.556	3.789	2.189	5.978	1.556	0
20.000	18.956	8.420	4.210	2.001	6.211	2.142	4.210	2.001	6.211	2.142	0
22.000	20.956	9.262	4.631	2.001	6.632	2.698	4.631	2.001	6.632	2.698	0
24.000	22.956	10.104	5.052	2.001	7.053	3.273	5.052	2.001	7.053	3.273	0
26.000	24.956	10.946	5.473	2.001	7.474	3.868	5.473	2.007	7.480	3.866	-2
28.000	26.956	11.788	5.894	2.001	7.895	4.481	5.894	2.046	7.940	4.467	-14
30.000	28.956	12.630	6.315	2.001	8.316	5.114	6.315	2.085	8.400	5.087	-27
32.000	30.956	13.472	6.736	2.001	8.737	5.767	6.736	2.124	8.860	5.725	-42
34.000	32.956	14.314	7.157	2.001	9.158	6.438	7.157	2.163	9.320	6.383	-55
36.000	34.956	15.156	7.578	2.001	9.579	7.129	7.578	2.202	9.780	7.059	-70
38.000	36.956	15.998	7.999	2.001	10.000	7.839	7.999	2.241	10.240	7.753	-86
40.000	38.956	16.840	8.420	2.001	10.421	8.569	8.420	2.280	10.700	8.465	-104
45.000	43.956	18.656	9.328	2.001	11.329	10.477	9.328	2.378	11.706	10.328	-149
50.000	48.956	19.956	9.978	2.001	11.979	12.506	9.978	2.475	12.453	12.309	-197
55.000	53.956	21.256	10.628	2.001	12.629	14.655	10.628	2.573	13.201	14.403	-252
60.000	58.956	22.556	11.278	2.001	13.279	16.871	11.278	2.670	13.948	16.575	-296
65.000	63.956	23.492	11.746	2.001	13.747	19.086	11.746	2.740	14.486	18.759	-327
70.000	68.956	23.492	11.746	2.001	13.747	21.302	11.746	2.740	14.486	20.974	-328
75.000	73.956	23.492	11.746	2.001	13.747	23.517	11.746	2.740	14.486	23.190	-327
80.000	78.956	23.492	11.746	2.001	13.747	25.733	11.746	2.740	14.486	25.405	-328
85.000	83.956	23.492	11.746	2.001	13.747	27.948	11.746	2.740	14.486	27.621	-327
90.000	88.956	23.492	11.746	2.001	13.747	30.164	11.746	2.740	14.486	29.836	-328
95.000	93.956	23.492	11.746	2.001	13.747	32.379	11.746	2.740	14.486	32.052	-327
100.000	98.956	23.492	11.746	2.001	13.747	34.595	11.746	2.740	14.486	34.267	-328

\*) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil

## Anlage 1/2

### Entlastung durch verbesserten Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgeaufwendungen (60 % in 2005) (Alleinstehende Selbständige - Tarif 2005)

Einkünfte €/Jahr	Vorsorge- aufwendungen (RV/KV/PV) €/Jahr	Geltendes Recht		Neues Recht		Steuerliche Entlastung €/Jahr
		berücksichtigte Vorsorgeaufwend. €/Jahr	(ESt und Soli) €/Jahr	berücksichtigte Vorsorgeaufwend. €/Jahr	Steuerbelast. (ESt und Soli) €/Jahr	
5.956	2.492	2.492	0	2.492	0	0
6.956	2.848	2.848	0	2.848	0	0
7.956	3.204	3.204	0	3.204	0	0
8.956	3.560	3.560	0	3.560	0	0
10.956	4.272	4.272	0	4.272	0	0
12.956	4.984	4.693	87	4.693	87	0
14.956	5.696	5.049	374	5.049	374	0
16.956	6.408	5.069	782	5.069	782	0
18.956	7.120	5.069	1.315	5.069	1.315	0
20.956	7.832	5.069	1.854	5.069	1.854	0
22.956	8.544	5.069	2.399	5.069	2.399	0
24.956	9.256	5.069	2.963	5.069	2.963	0
26.956	9.968	5.069	3.548	5.069	3.548	0
28.956	10.680	5.069	4.150	5.069	4.150	0
30.956	11.392	5.069	4.774	5.244	4.718	-56
32.956	12.104	5.069	5.415	5.478	5.282	-133
34.956	12.816	5.069	6.077	5.712	5.863	-214
36.956	13.528	5.069	6.757	5.946	6.457	-300
38.956	14.240	5.069	7.458	6.180	7.066	-392
43.956	15.730	5.069	9.291	6.765	8.656	-635
48.956	16.706	5.069	11.246	7.350	10.340	-906
53.956	17.680	5.069	13.321	7.935	12.118	-1.203
58.956	18.656	5.069	15.512	8.520	13.989	-1.523
63.956	19.358	5.069	17.727	8.941	16.012	-1.715
68.956	19.358	5.069	19.943	8.941	18.227	-1.716
73.956	19.358	5.069	22.158	8.941	20.443	-1.715
78.956	19.358	5.069	24.374	8.941	22.658	-1.716
83.956	19.358	5.069	26.589	8.941	24.874	-1.715
88.956	19.358	5.069	28.805	8.941	27.089	-1.716
93.956	19.358	5.069	31.020	8.941	29.305	-1.715
98.956	19.358	5.069	33.236	8.941	31.520	-1.716

# Anlage 1/3

## Entlastung durch verbesserten Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgeaufwendungen (60 % in 2005) (Verheiratete Arbeitnehmer - Tarif 2005)

Bruttolohn €/Jahr	Einkünfte €/Jahr	Vorsorgeaufw. (RV/KV/PV/ALV) *) €/Jahr	Geltendes Recht				Geltendes Recht				Steuerliche Entlastung €/Jahr
			steuerfr. Arbeitg.ant. €/Jahr	berücksicht. Arbeitn.ant. €/Jahr	steuerfr.Vors. aufw.insg. €/Jahr	(ESt und Soli) €/Jahr	steuerfr. Arbeitg.ant. €/Jahr	berücksicht. Arbeitn.ant. €/Jahr	steuerfr.Vors.- aufw.insg. €/Jahr	Steuerbelast. (ESt und Soli) €/Jahr	
7.000	5.956	2.948	1.474	1.474	2.948	0	1.474	1.474	2.948	0	0
8.000	6.956	3.368	1.684	1.684	3.368	0	1.684	1.684	3.368	0	0
9.000	7.956	3.790	1.895	1.895	3.790	0	1.895	1.895	3.790	0	0
10.000	8.956	4.210	2.105	2.105	4.210	0	2.105	2.105	4.210	0	0
12.000	10.956	5.052	2.526	2.526	5.052	0	2.526	2.526	5.052	0	0
14.000	12.956	5.894	2.947	2.947	5.894	0	2.947	2.947	5.894	0	0
16.000	14.956	6.736	3.368	3.368	6.736	0	3.368	3.368	6.736	0	0
18.000	16.956	7.578	3.789	3.789	7.578	0	3.789	3.789	7.578	0	0
20.000	18.956	8.420	4.210	4.210	8.420	0	4.210	4.210	8.420	0	0
22.000	20.956	9.262	4.631	4.631	9.262	142	4.631	4.631	9.262	142	0
24.000	22.956	10.104	5.052	5.008	10.060	410	5.052	5.008	10.060	410	0
26.000	24.956	10.946	5.473	5.058	10.531	764	5.473	5.058	10.531	764	0
28.000	26.956	11.788	5.894	5.109	11.003	1.150	5.894	5.109	11.003	1.150	0
30.000	28.956	12.630	6.315	5.159	11.474	1.570	6.315	5.159	11.474	1.570	0
32.000	30.956	13.472	6.736	5.018	11.754	2.095	6.736	5.018	11.754	2.095	0
34.000	32.956	14.314	7.157	4.698	11.855	2.772	7.157	4.698	11.855	2.772	0
36.000	34.956	15.156	7.578	4.378	11.956	3.389	7.578	4.378	11.956	3.389	0
38.000	36.956	15.998	7.999	4.058	12.057	4.009	7.999	4.058	12.057	4.009	0
40.000	38.956	16.840	8.420	4.002	12.422	4.570	8.420	4.002	12.422	4.570	0
45.000	43.956	18.656	9.328	4.002	13.330	5.978	9.328	4.002	13.330	5.978	0
50.000	48.956	19.956	9.978	4.002	13.980	7.446	9.978	4.002	13.980	7.446	0
55.000	53.956	21.256	10.628	4.002	14.630	8.976	10.628	4.073	14.701	8.953	-23
60.000	58.956	22.556	11.278	4.002	15.280	10.565	11.278	4.170	15.448	10.510	-55
65.000	63.956	23.492	11.746	4.002	15.748	12.215	11.746	4.240	15.986	12.135	-80
70.000	68.956	23.492	11.746	4.002	15.748	13.924	11.746	4.240	15.986	13.842	-82
75.000	73.956	23.492	11.746	4.002	15.748	15.694	11.746	4.240	15.986	15.608	-86
80.000	78.956	23.492	11.746	4.002	15.748	17.524	11.746	4.240	15.986	17.435	-89
85.000	83.956	23.492	11.746	4.002	15.748	19.414	11.746	4.240	15.986	19.323	-91
90.000	88.956	23.492	11.746	4.002	15.748	21.366	11.746	4.240	15.986	21.271	-95
95.000	93.956	23.492	11.746	4.002	15.748	23.377	11.746	4.240	15.986	23.280	-97
100.000	98.956	23.492	11.746	4.002	15.748	25.449	11.746	4.240	15.986	25.350	-99

\*) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil

## Anlage 1/4

### Entlastung durch verbesserten Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgeaufwendungen (60 % in 2005) (Verheiratete Selbständige - Tarif 2005)

Einkünfte €/Jahr	Vorsorge- aufwendungen (RV/KV/PV) €/Jahr	Geltendes Recht		Neues Recht		Steuerliche Entlastung €/Jahr
		berücksichtigte Vorsorgeaufwend. €/Jahr	Steuerbelast. (ESt und Soli) €/Jahr	berücksichtigte Vorsorgeaufwend. €/Jahr	Steuerbelast. (ESt und Soli) €/Jahr	
5.956	2.492	2.492	0	2.492	0	0
6.956	2.848	2.848	0	2.848	0	0
7.956	3.204	3.204	0	3.204	0	0
8.956	3.560	3.560	0	3.560	0	0
10.956	4.272	4.272	0	4.272	0	0
12.956	4.984	4.984	0	4.984	0	0
14.956	5.696	5.696	0	5.696	0	0
16.956	6.408	6.408	0	6.408	0	0
18.956	7.120	7.120	0	7.120	0	0
20.956	7.832	7.832	0	7.832	0	0
22.956	8.544	8.544	0	8.544	0	0
24.956	9.256	9.030	80	9.030	80	0
26.956	9.968	9.386	346	9.386	346	0
28.956	10.680	9.742	636	9.742	636	0
30.956	11.392	10.098	950	10.098	950	0
32.956	12.104	10.138	1.354	10.138	1.354	0
34.956	12.816	10.138	1.804	10.138	1.804	0
36.956	13.528	10.138	2.350	10.138	2.350	0
38.956	14.240	10.138	2.924	10.138	2.924	0
43.956	15.730	10.138	4.260	10.138	4.260	0
48.956	16.706	10.138	5.653	10.138	5.653	0
53.956	17.680	10.138	7.109	10.138	7.109	0
58.956	18.656	10.138	8.624	10.138	8.624	0
63.956	19.358	10.138	10.198	10.441	10.101	-97
68.956	19.358	10.138	11.835	10.441	11.734	-101
73.956	19.358	10.138	13.529	10.441	13.426	-103
78.956	19.358	10.138	15.287	10.441	15.177	-110
83.956	19.358	10.138	17.104	10.441	16.992	-112
88.956	19.358	10.138	18.979	10.441	18.866	-113
93.956	19.358	10.138	20.916	10.441	20.798	-118
98.956	19.358	10.138	22.915	10.441	22.792	-123

## Anlage 2/1

### Entlastung durch verbesserten Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgeaufwendungen (100 % in 2005) (Alleinstehende Arbeitnehmer - Tarif 2005)

Bruttolohn €/Jahr	Einkünfte €/Jahr	Vorsorgeaufw. (RV/KV/PV/ALV) *) €/Jahr	Geltendes Recht				Neues Recht				Steuerliche Entlastung €/Jahr
			steuerfr. Arbeitg.ant. €/Jahr	berücksicht. Arbeitn.ant. €/Jahr	steuerfr.Vors. aufw.insg. €/Jahr	Steuerbelast. (ESt und Soli) €/Jahr	steuerfr. Arbeitg.ant. €/Jahr	berücksicht. Arbeitn.ant. €/Jahr	steuerfr.Vors. aufw.insg. €/Jahr	Steuerbelast. (ESt und Soli) €/Jahr	
7.000	5.956	2.948	1.474	1.474	2.948	0	1.474	1.474	2.948	0	0
8.000	6.956	3.368	1.684	1.684	3.368	0	1.684	1.684	3.368	0	0
9.000	7.956	3.790	1.895	1.895	3.790	0	1.895	1.895	3.790	0	0
10.000	8.956	4.210	2.105	2.105	4.210	0	2.105	2.105	4.210	0	0
12.000	10.956	5.052	2.526	2.504	5.030	117	2.526	2.526	5.052	114	-3
14.000	12.956	5.894	2.947	2.554	5.501	469	2.947	2.865	5.812	409	-60
16.000	14.956	6.736	3.368	2.509	5.877	911	3.368	3.060	6.428	784	-127
18.000	16.956	7.578	3.789	2.189	5.978	1.556	3.789	3.255	7.044	1.260	-296
20.000	18.956	8.420	4.210	2.001	6.211	2.142	4.210	3.450	7.660	1.751	-391
22.000	20.956	9.262	4.631	2.001	6.632	2.698	4.631	3.645	8.276	2.240	-458
24.000	22.956	10.104	5.052	2.001	7.053	3.273	5.052	3.840	8.892	2.743	-530
26.000	24.956	10.946	5.473	2.001	7.474	3.868	5.473	4.035	9.508	3.263	-605
28.000	26.956	11.788	5.894	2.001	7.895	4.481	5.894	4.230	10.124	3.798	-683
30.000	28.956	12.630	6.315	2.001	8.316	5.114	6.315	4.425	10.740	4.350	-764
32.000	30.956	13.472	6.736	2.001	8.737	5.767	6.736	4.620	11.356	4.916	-851
34.000	32.956	14.314	7.157	2.001	9.158	6.438	7.157	4.815	11.972	5.499	-939
36.000	34.956	15.156	7.578	2.001	9.579	7.129	7.578	5.010	12.588	6.097	-1.032
38.000	36.956	15.998	7.999	2.001	10.000	7.839	7.999	5.205	13.204	6.711	-1.128
40.000	38.956	16.840	8.420	2.001	10.421	8.569	8.420	5.400	13.820	7.341	-1.228
45.000	43.956	18.656	9.328	2.001	11.329	10.477	9.328	5.888	15.216	8.983	-1.494
50.000	48.956	19.956	9.978	2.001	11.979	12.506	9.978	6.375	16.353	10.724	-1.782
55.000	53.956	21.256	10.628	2.001	12.629	14.655	10.628	6.863	17.491	12.563	-2.092
60.000	58.956	22.556	11.278	2.001	13.279	16.871	11.278	7.350	18.628	14.501	-2.370
65.000	63.956	23.492	11.746	2.001	13.747	19.086	11.746	7.701	19.447	16.560	-2.526
70.000	68.956	23.492	11.746	2.001	13.747	21.302	11.746	7.701	19.447	18.776	-2.526
75.000	73.956	23.492	11.746	2.001	13.747	23.517	11.746	7.701	19.447	20.991	-2.526
80.000	78.956	23.492	11.746	2.001	13.747	25.733	11.746	7.701	19.447	23.207	-2.526
85.000	83.956	23.492	11.746	2.001	13.747	27.948	11.746	7.701	19.447	25.422	-2.526
90.000	88.956	23.492	11.746	2.001	13.747	30.164	11.746	7.701	19.447	27.638	-2.526
95.000	93.956	23.492	11.746	2.001	13.747	32.379	11.746	7.701	19.447	29.853	-2.526
100.000	98.956	23.492	11.746	2.001	13.747	34.595	11.746	7.701	19.447	32.069	-2.526

\*) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil

## Anlage 2/2

### Entlastung durch verbesserten Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgeaufwendungen (100 % in 2005) (Alleinstehende Selbständige - Tarif 2005)

Einkünfte €/Jahr	Vorsorge- aufwendungen (RV/KV/PV) €/Jahr	Geltendes Recht		Neues Recht		Steuerliche Entlastung €/Jahr
		berücksichtigte Vorsorgeaufwend. €/Jahr	Steuerbelast. (ESt und Soli) €/Jahr	berücksichtigte Vorsorgeaufwend. €/Jahr	Steuerbelast. (ESt und Soli) €/Jahr	
5.956	2.492	2.492	0	2.492	0	0
6.956	2.848	2.848	0	2.848	0	0
7.956	3.204	3.204	0	3.204	0	0
8.956	3.560	3.560	0	3.560	0	0
10.956	4.272	4.272	0	4.272	0	0
12.956	4.984	4.693	87	4.693	87	0
14.956	5.696	5.049	374	5.049	374	0
16.956	6.408	5.069	782	5.069	782	0
18.956	7.120	5.069	1.315	5.400	1.218	-97
20.956	7.832	5.069	1.854	5.790	1.662	-192
22.956	8.544	5.069	2.399	6.180	2.093	-306
24.956	9.256	5.069	2.963	6.570	2.537	-426
26.956	9.968	5.069	3.548	6.960	2.995	-553
28.956	10.680	5.069	4.150	7.350	3.465	-685
30.956	11.392	5.069	4.774	7.740	3.947	-827
32.956	12.104	5.069	5.415	8.130	4.440	-975
34.956	12.816	5.069	6.077	8.520	4.948	-1.129
36.956	13.528	5.069	6.757	8.910	5.467	-1.290
38.956	14.240	5.069	7.458	9.300	6.000	-1.458
43.956	15.730	5.069	9.291	10.275	7.384	-1.907
48.956	16.706	5.069	11.246	11.250	8.847	-2.399
53.956	17.680	5.069	13.321	12.225	10.389	-2.932
58.956	18.656	5.069	15.512	13.200	12.008	-3.504
63.956	19.358	5.069	17.727	13.902	13.824	-3.903
68.956	19.358	5.069	19.943	13.902	16.029	-3.914
73.956	19.358	5.069	22.158	13.902	18.244	-3.914
78.956	19.358	5.069	24.374	13.902	20.460	-3.914
83.956	19.358	5.069	26.589	13.902	22.675	-3.914
88.956	19.358	5.069	28.805	13.902	24.891	-3.914
93.956	19.358	5.069	31.020	13.902	27.106	-3.914
98.956	19.358	5.069	33.236	13.902	29.322	-3.914

## Anlage 2/3

### Entlastung durch verbesserten Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgeaufwendungen (100 % in 2005) (Verheiratete Arbeitnehmer - Tarif 2005)

Bruttolohn €/Jahr	Einkünfte €/Jahr	Vorsorgeaufw. (RV/KV/PV/ALV) *) €/Jahr	Geltendes Recht				Geltendes Recht				Steuerliche Entlastung €/Jahr
			steuerfr. Arbeitg.ant. €/Jahr	berücksicht. Arbeitn.ant. €/Jahr	steuerfr.Vors. aufw.insg. €/Jahr	Steuerbelast. (ESt und Soli) €/Jahr	steuerfr. Arbeitg.ant. €/Jahr	berücksicht. Arbeitn.ant. €/Jahr	steuerfr.Vors. aufw.insg. €/Jahr	Steuerbelast. (ESt und Soli) €/Jahr	
7.000	5.956	2.948	1.474	1.474	2.948	0	1.474	1.474	2.948	0	0
8.000	6.956	3.368	1.684	1.684	3.368	0	1.684	1.684	3.368	0	0
9.000	7.956	3.790	1.895	1.895	3.790	0	1.895	1.895	3.790	0	0
10.000	8.956	4.210	2.105	2.105	4.210	0	2.105	2.105	4.210	0	0
12.000	10.956	5.052	2.526	2.526	5.052	0	2.526	2.526	5.052	0	0
14.000	12.956	5.894	2.947	2.947	5.894	0	2.947	2.947	5.894	0	0
16.000	14.956	6.736	3.368	3.368	6.736	0	3.368	3.368	6.736	0	0
18.000	16.956	7.578	3.789	3.789	7.578	0	3.789	3.789	7.578	0	0
20.000	18.956	8.420	4.210	4.210	8.420	0	4.210	4.210	8.420	0	0
22.000	20.956	9.262	4.631	4.631	9.262	142	4.631	4.631	9.262	142	0
24.000	22.956	10.104	5.052	5.008	10.060	410	5.052	5.052	10.104	402	-8
26.000	24.956	10.946	5.473	5.058	10.531	764	5.473	5.473	10.946	686	-78
28.000	26.956	11.788	5.894	5.109	11.003	1.150	5.894	5.730	11.624	1.022	-128
30.000	28.956	12.630	6.315	5.159	11.474	1.570	6.315	5.925	12.240	1.400	-170
32.000	30.956	13.472	6.736	5.018	11.754	2.095	6.736	6.120	12.856	1.808	-287
34.000	32.956	14.314	7.157	4.698	11.855	2.772	7.157	6.315	13.472	2.299	-473
36.000	34.956	15.156	7.578	4.378	11.956	3.389	7.578	6.510	14.088	2.827	-562
38.000	36.956	15.998	7.999	4.058	12.057	4.009	7.999	6.705	14.704	3.302	-707
40.000	38.956	16.840	8.420	4.002	12.422	4.570	8.420	6.900	15.320	3.781	-789
45.000	43.956	18.656	9.328	4.002	13.330	5.978	9.328	7.388	16.716	5.018	-960
50.000	48.956	19.956	9.978	4.002	13.980	7.446	9.978	7.875	17.853	6.305	-1.141
55.000	53.956	21.256	10.628	4.002	14.630	8.976	10.628	8.363	18.991	7.638	-1.338
60.000	58.956	22.556	11.278	4.002	15.280	10.565	11.278	8.850	20.128	9.022	-1.543
65.000	63.956	23.492	11.746	4.002	15.748	12.215	11.746	9.201	20.947	10.499	-1.716
70.000	68.956	23.492	11.746	4.002	15.748	13.924	11.746	9.201	20.947	12.147	-1.777
75.000	73.956	23.492	11.746	4.002	15.748	15.694	11.746	9.201	20.947	13.854	-1.840
80.000	78.956	23.492	11.746	4.002	15.748	17.524	11.746	9.201	20.947	15.622	-1.902
85.000	83.956	23.492	11.746	4.002	15.748	19.414	11.746	9.201	20.947	17.450	-1.964
90.000	88.956	23.492	11.746	4.002	15.748	21.366	11.746	9.201	20.947	19.338	-2.028
95.000	93.956	23.492	11.746	4.002	15.748	23.377	11.746	9.201	20.947	21.288	-2.089
100.000	98.956	23.492	11.746	4.002	15.748	25.449	11.746	9.201	20.947	23.297	-2.152

\*) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil

## Anlage 2/4

### Entlastung durch verbesserten Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgeaufwendungen (100 % in 2005) (Verheiratete Selbständige - Tarif 2005)

Einkünfte €/Jahr	Vorsorge- aufwendungen (RV/KV/PV) €/Jahr	Geltendes Recht		Neues Recht		Steuerliche Entlastung €/Jahr
		berücksichtigte Vorsorgeaufwend. €/Jahr	(ESt und Soli) €/Jahr	berücksichtigte Vorsorgeaufwend. €/Jahr	Steuerbelast. (ESt und Soli) €/Jahr	
5.956	2.492	2.492	0	2.492	0	0
6.956	2.848	2.848	0	2.848	0	0
7.956	3.204	3.204	0	3.204	0	0
8.956	3.560	3.560	0	3.560	0	0
10.956	4.272	4.272	0	4.272	0	0
12.956	4.984	4.984	0	4.984	0	0
14.956	5.696	5.696	0	5.696	0	0
16.956	6.408	6.408	0	6.408	0	0
18.956	7.120	7.120	0	7.120	0	0
20.956	7.832	7.832	0	7.832	0	0
22.956	8.544	8.544	0	8.544	0	0
24.956	9.256	9.030	80	9.030	80	0
26.956	9.968	9.386	346	9.386	346	0
28.956	10.680	9.742	636	9.742	636	0
30.956	11.392	10.098	950	10.098	950	0
32.956	12.104	10.138	1.354	10.138	1.354	0
34.956	12.816	10.138	1.804	10.138	1.804	0
36.956	13.528	10.138	2.350	10.410	2.270	-80
38.956	14.240	10.138	2.924	10.800	2.743	-181
43.956	15.730	10.138	4.260	11.775	3.815	-445
48.956	16.706	10.138	5.653	12.750	4.918	-735
53.956	17.680	10.138	7.109	13.725	6.058	-1.051
58.956	18.656	10.138	8.624	14.700	7.239	-1.385
63.956	19.358	10.138	10.198	15.402	8.541	-1.657
68.956	19.358	10.138	11.835	15.402	10.113	-1.722
73.956	19.358	10.138	13.529	15.402	11.746	-1.783
78.956	19.358	10.138	15.287	15.402	13.439	-1.848
83.956	19.358	10.138	17.104	15.402	15.192	-1.912
88.956	19.358	10.138	18.979	15.402	17.007	-1.972
93.956	19.358	10.138	20.916	15.402	18.880	-2.036
98.956	19.358	10.138	22.915	15.402	20.813	-2.102

## Anlage 3

### Steuerbelastung eines Rentners\* sowie eines Versorgungsempfängers und Arbeitnehmers\*\* nach gelt. Recht und nach Änderungsvorschlag (Besteuerungsanteil bei Renten: 50 %) im Jahre 2005

Rente	ESt zzgl. SolZ eines Rentners nach		Mehrbelastung gegenüber gelt. Recht	zum Vergleich:			
	geltendem Recht	Änderungsvorschlag		Versorgungsbezüge	ESt zzgl. SolZ (Sp. 5)	Brutto-lohn	ESt zzgl. SolZ (Sp. 7)
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>a) alleinstehend</b>							
5.000	0	0	0	5.000	0	5.000	0
10.000	0	0	0	10.000	0	10.000	0
12.000	0	0	0	12.000	0	12.000	117
14.432	0	0	0	14.432	128	14.432	554
16.000	0	0	0	16.000	407	16.000	911
18.000	0	0	0	18.000	827	18.000	1.556
20.000	0	91	91	20.000	1.373	20.000	2.142
25.000	0	466	466	25.000	2.735	25.000	3.568
30.000	0	919	919	30.000	4.212	30.000	5.114
40.000	0	2.067	2.067	40.000	7.527	40.000	8.569
50.000	376	3.410	3.034	50.000	11.325	50.000	12.506
<b>b) verheiratet</b>							
5.000	0	0	0	5.000	0	5.000	0
10.000	0	0	0	10.000	0	10.000	0
12.000	0	0	0	12.000	0	12.000	0
14.432	0	0	0	14.432	0	14.432	0
16.000	0	0	0	16.000	0	16.000	0
18.000	0	0	0	18.000	0	18.000	0
20.000	0	0	0	20.000	0	20.000	0
25.000	0	0	0	25.000	224	25.000	582
30.000	0	0	0	30.000	1.148	30.000	1.570
40.000	0	198	198	40.000	3.722	40.000	4.570
50.000	0	1.062	1.062	50.000	6.524	50.000	7.446

\*Erstmaliger Rentenbezug mit 65 Jahren; Ertrags- bzw. Besteuerungsanteil: 27 % (gelt. Recht), **50 %** (ÄndVorschlag) \*\*Unter 65 Jahren

## Anlage 4/1

### Steuerbelastung eines alleinstehenden Rentners\* mit zusätzlicher Werkspension sowie eines Versorgungsempfängers und Arbeitnehmers\*\* mit zusätzlichen Einkünften aus Vermietung nach gelt. Recht und nach Änderungsvorschlag im Jahre 2005

Nach Änderungsvorschlag: Besteuerungsanteil bei Renten: 50 %

Jahresbeträge in €

Rente	Zusätzliche Betriebsrente	ESt zzgl. SolZ eines Rentners nach		Mehrbelastung gegenüber gelt. Recht	zum Vergleich:					
		gelt. Recht	Änderungsvorschlag		Versorgungsbezüge	Zusätzliche Einkünfte aus Vermietung	ESt zzgl. SolZ (Sp.6+Sp.7)	Bruttolohn	Zusätzliche Einkünfte aus Vermietung	ESt zzgl. SolZ (Sp.9+Sp.10)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.000	3.000	0	0	0	5.000	3.000	0	5.000	3.000	0
	5.000	0	0	0		5.000	0		5.000	30
	10.000	0	0	0		10.000	84		10.000	1.028
	15.000	493	735	242		15.000	1.128		15.000	2.403
10.000	3.000	0	0	0	10.000	3.000	0	10.000	3.000	363
	5.000	0	0	0		5.000	0		5.000	774
	10.000	0	239	239		10.000	848		10.000	2.114
	15.000	690	1.280	590		15.000	2.203		15.000	3.536
14.432	3.000	0	0	0	14.432	3.000	452	14.432	3.000	1.296
	5.000	0	0	0		5.000	721		5.000	1.836
	10.000	1	597	596		10.000	2.048		10.000	3.234
	15.000	878	1.784	906		15.000	3.465		15.000	4.753
20.000	3.000	0	176	176	20.000	3.000	1.853	20.000	3.000	2.982
	5.000	0	361	361		5.000	2.203		5.000	3.568
	10.000	170	1.163	993		10.000	3.633		10.000	5.114
	15.000	1.162	2.420	1.258		15.000	5.185		15.000	6.780

\*Erstmaliger Rentenbezug mit 65 Jahren; Ertrags- bzw. Besteuerungsanteil: 27 % (gelt. Recht), 50 % (ÄndVorschlag)\*\*Unter 65 Jahren

## Anlage 4/2

### Steuerbelastung eines verheirateten Rentners\* mit zusätzlicher Werkspension sowie eines Versorgungsempfängers und Arbeitnehmers\*\* mit zusätzlichen Einkünften aus Vermietung nach gelt. Recht und nach Änderungsvorschlag im Jahre 2005

Nach Änderungsvorschlag: Besteuerungsanteil bei Renten: 50 %

Jahresbeträge in €

Rente	Zusätzliche Betriebsrente	ESt zzgl. SolZ eines Rentners nach		Mehrbelastung gegenüber gelt. Recht	zum Vergleich:					
		gelt. Recht	Änderungsvorschlag		Versorgungsbezüge	Zusätzliche Einkünfte aus Vermietung	ESt zzgl. SolZ (Sp.6+Sp.7)	Bruttolohn	Zusätzliche Einkünfte aus Vermietung	ESt zzgl. SolZ (Sp.9+Sp.10)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.000	3.000	0	0	0	5.000	3.000	0	5.000	3.000	0
	5.000	0	0	0		5.000	0		5.000	0
	10.000	0	0	0		10.000	0		10.000	0
	15.000	0	0	0		15.000	0		15.000	402
10.000	3.000	0	0	0	10.000	3.000	0	10.000	3.000	0
	5.000	0	0	0		5.000	0		5.000	0
	10.000	0	0	0		10.000	0		10.000	226
	15.000	0	0	0		15.000	0		15.000	1.150
14.432	3.000	0	0	0	14.432	3.000	0	14.432	3.000	0
	5.000	0	0	0		5.000	0		5.000	0
	10.000	0	0	0		10.000	0		10.000	850
	15.000	0	34	34		15.000	662		15.000	1.928
20.000	3.000	0	0	0	20.000	3.000	0	20.000	3.000	376
	5.000	0	0	0		5.000	0		5.000	734
	10.000	0	0	0		10.000	768		10.000	1.786
	15.000	0	412	412		15.000	1.828		15.000	3.167

\*Erstmaliger Rentenbezug mit 65 Jahren; Ertrags- bzw. Besteuerungsanteil: 27 % (gelt. Recht), 50 % (ÄndVorschlag)\*\*Unter 65 Jahren

## Anlage 5/1

### Steuerbelastung eines alleinstehenden Rentners\* sowie eines Versorgungsempfängers und Arbeitnehmers\*\* mit zusätzlichen Einkünften aus Vermietung nach gelt. Recht und nach Änderungsvorschlag im Jahre 2005

Nach Änderungsvorschlag: Besteuerungsanteil bei Renten: 50 %

Jahresbeträge in €

Rente	Zusätzliche Einkünfte aus Vermietung	ESt zzgl. SolZ eines Rentners nach		Mehrbelastung gegenüber gelt. Recht	zum Vergleich:					
		gelt. Recht	Änderungsvorschlag		Versorgungsbezüge	Zusätzliche Einkünfte aus Vermietung	ESt zzgl. SolZ (Sp.6+Sp.7)	Brutto-lohn	Zusätzliche Einkünfte aus Vermietung	ESt zzgl. SolZ (Sp.9+Sp.10)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.000	3.000	0	0	0	5.000	3.000	0	5.000	3.000	0
	5.000	0	0	0		5.000	0		5.000	30
	10.000	199	408	209		10.000	84		10.000	1.028
	15.000	1.330	1.641	311		15.000	1.128		15.000	2.403
10.000	3.000	0	0	0	10.000	3.000	0	10.000	3.000	363
	5.000	0	0	0		5.000	0		5.000	774
	10.000	369	850	481		10.000	848		10.000	2.114
	15.000	1.587	2.205	618		15.000	2.203		15.000	3.536
14.432	3.000	0	7	7	14.432	3.000	452	14.432	3.000	1.296
	5.000	0	217	217		5.000	721		5.000	1.836
	10.000	534	1.361	827		10.000	2.048		10.000	3.234
	15.000	1.809	2.723	914		15.000	3.465		15.000	4.753
20.000	3.000	0	408	408	20.000	3.000	1.853	20.000	3.000	2.982
	5.000	0	671	671		5.000	2.203		5.000	3.568
	10.000	759	1.986	1.227		10.000	3.633		10.000	5.114
	15.000	2.094	3.397	1.303		15.000	5.185		15.000	6.780

\*Erstmaliger Rentenbezug mit 65 Jahren; Ertrags- bzw. Besteuerungsanteil: 27 % (gelt. Recht), 50 % (ÄndVorschlag)\*\*Unter 65 Jahren

## Anlage 5/2

### Steuerbelastung eines verheirateten Rentners\* sowie eines Versorgungsempfängers und Arbeitnehmers\*\* mit zusätzlichen Einkünften aus Vermietung nach gelt. Recht und nach Änderungsvorschlag im Jahre 2005

Nach Änderungsvorschlag: Besteuerungsanteil bei Renten: 50 %

Jahresbeträge in €

Rente	Zusätzliche Einkünfte aus Vermietung	ESt zzgl. SolZ eines Rentners nach		Mehrbelastung gegenüber gelt. Recht	zum Vergleich:					
		gelt. Recht	Änderungsvorschlag		Vorsorgungsbezüge	Zusätzliche Einkünfte aus Vermietung	ESt zzgl. SolZ (Sp.6+Sp.7)	Bruttolohn	Zusätzliche Einkünfte aus Vermietung	ESt zzgl. SolZ (Sp.9+Sp.10)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.000	3.000	0	0	0	5.000	3.000	0	5.000	3.000	0
	5.000	0	0	0		5.000	0		5.000	0
	10.000	0	0	0		10.000	0		10.000	0
	15.000	0	0	0		15.000	0		15.000	402
10.000	3.000	0	0	0	10.000	3.000	0	10.000	3.000	0
	5.000	0	0	0		5.000	0		5.000	0
	10.000	0	0	0		10.000	0		10.000	226
	15.000	0	280	280		15.000	0		15.000	1.150
14.432	3.000	0	0	0	14.432	3.000	0	14.432	3.000	0
	5.000	0	0	0		5.000	0		5.000	0
	10.000	0	0	0		10.000	0		10.000	850
	15.000	48	604	556		15.000	662		15.000	1.928
20.000	3.000	0	0	0	20.000	3.000	0	20.000	3.000	376
	5.000	0	0	0		5.000	0		5.000	734
	10.000	0	150	150		10.000	768		10.000	1.786
	15.000	214	1.054	840		15.000	1.828		15.000	3.167

\*Erstmaliger Rentenbezug mit 65 Jahren; Ertrags- bzw. Besteuerungsanteil: 27 % (gelt. Recht), 50 % (ÄndVorschlag)\*\*Unter 65 Jahren

## Anlage 6

### Vergleich der Summe der geleisteten Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen in 45 Beitragsjahren mit den steuerfreien Rentenbezügen in 17 Rentenbezugsjahren (Modellfall eines Arbeitnehmers)

Renten-jahr-gang	Summe der geleisteten Rentenbeiträge						Renten						Vergleich Spalte10 abzgl. Spalte 4 in Tsd. €
	steuerfrei		nicht steuerfrei		insgesamt		zu versteuerndes Einkommen		nicht zu versteuerndes Einkommen		insgesamt		
	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
2005	156	65,42	83	34,58	239	100,00	251	51,21	239	48,79	490	100,00	156
2006	163	65,09	87	34,91	250	100,00	268	53,04	237	46,96	505	100,00	150
2007	170	64,81	92	35,19	262	100,00	286	54,86	235	45,14	521	100,00	143
2008	177	64,69	96	35,31	273	100,00	305	56,64	233	43,36	538	100,00	137
2009	184	64,67	101	35,33	285	100,00	324	58,35	231	41,65	556	100,00	131
2010	192	64,74	105	35,26	297	100,00	345	60,08	229	39,92	574	100,00	124
2011	201	64,87	109	35,13	310	100,00	366	61,70	227	38,30	593	100,00	118
2012	210	65,11	113	34,89	323	100,00	387	63,23	225	36,77	612	100,00	112
2013	220	65,42	116	34,58	336	100,00	409	64,77	222	35,23	631	100,00	106
2014	230	65,80	119	34,20	349	100,00	431	66,34	219	33,66	650	100,00	99
2015	241	66,25	122	33,75	363	100,00	455	67,95	215	32,05	669	100,00	92
2016	252	66,78	125	33,22	377	100,00	480	69,54	210	30,46	691	100,00	85
2017	264	67,39	128	32,61	392	100,00	507	71,13	206	28,87	713	100,00	78
2018	278	68,07	130	31,93	408	100,00	535	72,73	201	27,27	736	100,00	70
2019	291	68,83	132	31,17	423	100,00	564	74,32	195	25,68	760	100,00	63
2020	307	69,66	133	30,34	440	100,00	596	75,90	189	24,10	785	100,00	56
2021	321	70,50	135	29,50	456	100,00	621	76,70	189	23,30	810	100,00	54
2022	338	71,40	135	28,60	473	100,00	646	77,52	187	22,48	834	100,00	52
2023	354	72,42	135	27,58	489	100,00	672	78,31	186	21,69	858	100,00	51
2024	372	73,45	135	26,55	507	100,00	699	79,14	184	20,86	883	100,00	50
2025	392	74,57	134	25,43	526	100,00	727	79,98	182	20,02	908	100,00	48
2026	412	75,75	132	24,25	544	100,00	755	80,83	179	19,17	934	100,00	47
2027	434	76,90	130	23,10	564	100,00	785	81,68	176	18,32	961	100,00	46
2028	456	77,98	129	22,02	585	100,00	815	82,54	173	17,46	988	100,00	44
2029	480	79,06	127	20,94	607	100,00	847	83,41	168	16,59	1.015	100,00	41
2030	505	80,10	125	19,90	630	100,00	879	84,28	164	15,72	1.042	100,00	39
2031	530	81,14	123	18,86	653	100,00	912	85,17	159	14,83	1.071	100,00	36
2032	555	82,20	120	17,80	675	100,00	944	86,06	153	13,94	1.097	100,00	33
2033	581	83,14	118	16,86	699	100,00	981	86,98	147	13,02	1.128	100,00	29
2034	609	84,04	115	15,96	724	100,00	1.018	87,90	140	12,10	1.158	100,00	25
2035	636	84,89	113	15,11	749	100,00	1.056	88,83	133	11,17	1.189	100,00	20
2036	664	85,71	111	14,29	775	100,00	1.097	89,78	125	10,22	1.222	100,00	14
2037	694	86,49	108	13,51	802	100,00	1.139	90,73	116	9,27	1.256	100,00	8
2038	723	87,25	106	12,75	829	100,00	1.183	91,68	107	8,32	1.291	100,00	2
2039	754	87,98	103	12,02	857	100,00	1.228	92,63	98	7,37	1.326	100,00	- 5
2040	784	88,72	100	11,28	884	100,00	1.274	93,58	87	6,42	1.361	100,00	- 12
2041	816	89,43	97	10,57	913	100,00	1.310	93,72	88	6,28	1.398	100,00	- 9
2042	848	90,12	93	9,88	941	100,00	1.347	93,87	88	6,13	1.435	100,00	- 5
2043	881	90,81	89	9,19	970	100,00	1.385	94,01	88	5,99	1.473	100,00	- 1

## Anlage 6 (Fortsetzung)

Renten- jahr- gang	Summe der geleisteten Rentenbeiträge						Renten						Vergleich Spalte10 abzgl. Spalte 4  in Tsd. €
	steuerfrei		nicht steuerfrei		insgesamt		zu versteuerndes Einkommen		nicht zu versteuerndes Einkommen		insgesamt		
	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
2044	915	91,48	85	8,52	1.000	100,00	1.423	94,15	88	5,85	1.511	100,00	3
2045	950	92,11	81	7,89	1.031	100,00	1.462	94,29	89	5,71	1.551	100,00	7
2046	985	92,71	77	7,29	1.062	100,00	1.503	94,44	89	5,56	1.591	100,00	11
2047	1.021	93,28	74	6,72	1.095	100,00	1.544	94,58	89	5,42	1.632	100,00	15
2048	1.059	93,82	70	6,18	1.129	100,00	1.587	94,72	89	5,28	1.676	100,00	19
2049	1.097	94,39	65	5,61	1.162	100,00	1.628	94,84	89	5,16	1.716	100,00	23
2050	1.136	94,94	61	5,06	1.197	100,00	1.671	94,97	89	5,03	1.759	100,00	28
2051	1.176	95,45	56	4,55	1.232	100,00	1.714	95,09	89	4,91	1.802	100,00	32
2052	1.216	95,92	52	4,08	1.268	100,00	1.759	95,21	89	4,79	1.847	100,00	37
2053	1.258	96,35	48	3,65	1.306	100,00	1.805	95,32	89	4,68	1.893	100,00	41
2054	1.300	96,75	44	3,25	1.344	100,00	1.852	95,44	89	4,56	1.941	100,00	45
2055	1.344	97,15	39	2,85	1.383	100,00	1.900	95,55	89	4,45	1.989	100,00	49
2056	1.387	97,52	35	2,48	1.422	100,00	1.950	95,66	89	4,34	2.038	100,00	53
2057	1.432	97,86	31	2,14	1.463	100,00	2.001	95,76	89	4,24	2.089	100,00	57
2058	1.478	98,18	27	1,82	1.505	100,00	2.053	95,87	89	4,13	2.142	100,00	61
2059	1.523	98,46	24	1,54	1.547	100,00	2.107	95,97	89	4,03	2.195	100,00	65
2060	1.571	98,72	20	1,28	1.591	100,00	2.162	96,07	89	3,93	2.250	100,00	68
2061	1.619	98,96	17	1,04	1.636	100,00	2.218	96,16	89	3,84	2.306	100,00	71
2062	1.667	99,17	14	0,83	1.681	100,00	2.276	96,26	89	3,74	2.364	100,00	75
2063	1.717	99,36	11	0,64	1.728	100,00	2.335	96,35	89	3,65	2.423	100,00	77
2064	1.766	99,52	9	0,48	1.775	100,00	2.395	96,44	89	3,56	2.484	100,00	80
2065	1.817	99,66	6	0,34	1.823	100,00	2.457	96,52	89	3,48	2.546	100,00	82
2066	1.868	99,77	4	0,23	1.872	100,00	2.520	96,61	89	3,39	2.609	100,00	84
2067	1.920	99,86	3	0,14	1.923	100,00	2.586	96,69	89	3,31	2.674	100,00	86
2068	1.973	99,93	1	0,07	1.974	100,00	2.653	96,77	89	3,23	2.741	100,00	87
2069	2.026	99,98	-	0,02	2.026	100,00	2.721	96,85	89	3,15	2.810	100,00	88
2070	2.079	100,00	-	-	2.079	100,00	2.791	96,93	89	3,07	2.880	100,00	89
2071	2.133	100,00	-	-	2.133	100,00	2.863	97,00	89	3,00	2.952	100,00	89
2072	2.188	100,00	-	-	2.188	100,00	2.937	97,07	89	2,93	3.026	100,00	89
2073	2.244	100,00	-	-	2.244	100,00	3.013	97,15	89	2,85	3.101	100,00	89
2074	2.301	100,00	-	-	2.301	100,00	3.090	97,22	89	2,78	3.179	100,00	89
2075	2.359	100,00	-	-	2.359	100,00	3.170	97,28	89	2,72	3.258	100,00	89
2076	2.418	100,00	-	-	2.418	100,00	3.251	97,35	89	2,65	3.340	100,00	89
2077	2.478	100,00	-	-	2.478	100,00	3.334	97,41	89	2,59	3.423	100,00	89
2078	2.540	100,00	-	-	2.540	100,00	3.420	97,48	89	2,52	3.508	100,00	89
2079	2.603	100,00	-	-	2.603	100,00	3.507	97,54	89	2,46	3.596	100,00	89
2080	2.668	100,00	-	-	2.668	100,00	3.597	97,60	89	2,40	3.686	100,00	89
2081	2.735	100,00	-	-	2.735	100,00	3.689	97,66	89	2,34	3.778	100,00	89
2082	2.804	100,00	-	-	2.804	100,00	3.784	97,71	89	2,29	3.872	100,00	89
2083	2.873	100,00	-	-	2.873	100,00	3.880	97,77	89	2,23	3.969	100,00	89
2084	2.945	100,00	-	-	2.945	100,00	3.979	97,82	89	2,18	4.068	100,00	89
2085	3.019	100,00	-	-	3.019	100,00	4.081	97,88	89	2,12	4.170	100,00	89
2086	3.094	100,00	-	-	3.094	100,00	4.185	97,93	89	2,07	4.274	100,00	89

# Anlage 7/1

## Entwicklung der Rentenversicherungsbeiträge und der Rentenbezüge bei Arbeitnehmern, die 2005 erstmals Altersrente beziehen

### I. Beitragsphase

Jahr	Brutto- jahres- verdienst in €	Rentenversicherungsbeiträge					
		steuerfrei		nicht steuerfrei		insgesamt	
		in €	in %	in €	in %	in €	in %
1960	5.215,18	710,58	97,32	19,54	2,68	730,12	100
1961	5.521,95	759,98	98,31	13,09	1,69	773,07	100
1962	5.828,73	795,05	97,43	20,97	2,57	816,02	100
1963	6.135,50	828,20	96,42	30,77	3,58	858,97	100
1964	6.749,05	898,90	95,13	45,97	4,87	944,87	100
1965	7.362,60	961,34	93,27	69,42	6,73	1.030,76	100
1966	7.976,15	1.019,26	91,28	97,40	8,72	1.116,66	100
1967	8.589,70	1.083,49	90,10	119,07	9,90	1.202,56	100
1968	9.816,80	1.298,04	88,15	174,48	11,85	1.472,52	100
1969	10.430,35	1.426,60	85,48	242,26	14,52	1.668,86	100
1970	11.043,90	1.542,12	82,14	335,34	17,86	1.877,46	100
1971	11.657,45	1.577,31	79,59	404,46	20,41	1.981,77	100
1972	12.884,56	1.668,85	76,19	521,52	23,81	2.190,37	100
1973	14.111,66	1.840,90	72,47	699,20	27,53	2.540,10	100
1974	15.338,76	1.948,10	70,56	812,88	29,44	2.760,98	100
1975	17.179,41	2.439,87	78,90	652,42	21,10	3.092,29	100
1976	-	-	-	-	-	-	-
1977	20.860,71	2.718,26	72,39	1.036,67	27,61	3.754,93	100
1978	22.701,36	3.024,04	74,01	1.062,20	25,99	4.086,24	100
1979	24.542,01	3.194,84	72,32	1.222,72	27,68	4.417,56	100
1980	25.769,11	3.300,23	71,15	1.338,21	28,85	4.638,44	100
1981	26.996,21	3.478,81	69,66	1.515,49	30,34	4.994,30	100
1982	28.836,86	3.637,37	70,08	1.553,27	29,92	5.190,64	100
1983	30.677,51	3.817,72	68,50	1.755,36	31,50	5.573,08	100
1984	31.904,61	4.000,15	67,77	1.902,20	32,23	5.902,35	100
1985	33.131,71	4.190,50	66,89	2.074,15	33,11	6.264,65	100
1986	34.358,81	4.363,54	66,15	2.233,35	33,85	6.596,89	100
1987	34.972,36	4.304,10	65,81	2.235,73	34,19	6.539,83	100
1988	36.813,02	4.466,73	64,89	2.417,30	35,11	6.884,03	100
1989	37.426,57	4.524,07	64,64	2.474,70	35,36	6.998,77	100
1990	38.653,67	4.648,24	64,31	2.580,00	35,69	7.228,24	100
1991	39.880,77	4.551,77	63,58	2.606,83	36,42	7.158,60	100
1992	41.721,42	4.637,72	62,80	2.746,97	37,20	7.384,69	100
1993	44.175,62	4.894,11	63,31	2.836,62	36,69	7.730,73	100
1994	46.629,82	5.556,01	62,06	3.396,92	37,94	8.952,93	100
1995	47.856,92	5.492,15	61,70	3.409,24	38,30	8.901,39	100
1996	49.084,02	5.753,25	61,05	3.670,88	38,95	9.424,13	100
1997	50.311,12	6.176,60	60,48	4.036,56	39,52	10.213,16	100
1998	51.538,22	6.292,76	60,15	4.169,50	39,85	10.462,26	100
1999	52.151,77	6.183,59	60,19	4.090,31	39,81	10.273,90	100
2000	52.765,32	6.128,28	60,18	4.055,43	39,82	10.183,71	100
2001	53.378,87	6.128,86	60,11	4.066,50	39,89	10.195,36	100
2002	54.000,00	6.179,51	59,91	4.134,49	40,09	10.314,00	100
2003	61.200,00	7.028,52	58,89	4.905,48	41,11	11.934,00	100
2004	61.800,00	7.049,96	58,80	4.939,24	41,20	11.989,20	100
Summe 1960 bis 2004	1.289.980,14	156.520,28	65,42	82.725,11	34,58	239.245,39	100

# Anlage 7/2

## II. Rentenphase

Jahr	Bruttorentenbezug					
	insgesamt		zu versteuern		nicht zu versteuern	
	in €	in %	in €	in %	in €	in %
2005	23.411,00	100	9.765,00	41,71	13.646,00	58,29
2006	23.915,00	100	10.230,00	42,78	13.685,00	57,22
2007	24.428,00	100	10.703,00	43,81	13.725,00	56,19
2008	24.984,00	100	11.216,00	44,89	13.768,00	55,11
2009	25.588,00	100	11.774,00	46,01	13.814,00	53,99
2010	26.188,00	100	12.328,00	47,07	13.860,00	52,93
2011	26.889,00	100	12.975,00	48,25	13.914,00	51,75
2012	27.695,00	100	13.719,00	49,54	13.976,00	50,46
2013	28.523,00	100	14.483,00	50,78	14.040,00	49,22
2014	29.333,00	100	15.231,00	51,92	14.102,00	48,08
2015	30.122,00	100	15.959,00	52,98	14.163,00	47,02
2016	30.954,00	100	16.727,00	54,04	14.227,00	45,96
2017	31.808,00	100	17.515,00	55,06	14.293,00	44,94
2018	32.662,00	100	18.304,00	56,04	14.358,00	43,96
2019	33.564,00	100	19.136,00	57,01	14.428,00	42,99
2020	34.515,00	100	20.014,00	57,99	14.501,00	42,01
2021	35.439,00	100	20.867,00	58,88	14.572,00	41,12
Summe 2005 bis 2021	490.018,00	100	250.946,00	51,21	239.072,00	48,79

## Anlage 8/1

### Entwicklung der Rentenversicherungsbeiträge und der Rentenbezüge bei Arbeitnehmern, die 2040 erstmals Altersrente beziehen

#### I. Beitragsphase

Jahr	Brutto- jahres- verdienst in €	Rentenbeiträge					
		steuerfrei		nicht steuerfrei		insgesamt	
		in €	in %	in €	in %	in €	in %
1995	47.856,92	5.492,15	61,70	3.409,24	38,30	8.901,39	100
1996	49.084,02	5.753,25	61,05	3.670,88	38,95	9.424,13	100
1997	50.311,12	6.176,60	60,48	4.036,56	39,52	10.213,16	100
1998	51.538,22	6.292,76	60,15	4.169,50	39,85	10.462,26	100
1999	52.151,77	6.183,59	60,19	4.090,31	39,81	10.273,90	100
2000	52.765,32	6.128,28	60,18	4.055,43	39,82	10.183,71	100
2001	53.378,87	6.128,86	60,11	4.066,50	39,89	10.195,36	100
2002	54.000,00	6.179,51	59,91	4.134,49	40,09	10.314,00	100
2003	61.200,00	7.028,52	58,89	4.905,48	41,11	11.934,00	100
2004	61.800,00	7.049,96	58,80	4.939,24	41,20	11.989,20	100
2005	63.600,00	7.326,72	60,00	4.884,48	40,00	12.211,20	100
2006	64.800,00	7.673,62	62,00	4.703,18	38,00	12.376,80	100
2007	66.600,00	8.098,56	64,00	4.555,44	36,00	12.654,00	100
2008	68.400,00	8.577,36	66,00	4.418,64	34,00	12.996,00	100
2009	70.800,00	9.147,36	68,00	4.304,64	32,00	13.452,00	100
2010	72.600,00	9.655,80	70,00	4.138,20	30,00	13.794,00	100
2011	-	-	-	-	-	-	-
2012	76.800,00	10.798,08	74,00	3.793,92	26,00	14.592,00	100
2013	79.200,00	11.556,86	76,00	3.649,54	24,00	15.206,40	100
2014	81.600,00	12.347,71	78,00	3.482,69	22,00	15.830,40	100
2015	84.000,00	13.104,00	80,00	3.276,00	20,00	16.380,00	100
2016	86.400,00	13.957,06	82,00	3.063,74	18,00	17.020,80	100
2017	89.400,00	14.944,10	84,00	2.846,50	16,00	17.790,60	100
2018	91.800,00	15.789,60	86,00	2.570,40	14,00	18.360,00	100
2019	94.800,00	16.768,22	88,00	2.286,58	12,00	19.054,80	100
2020	97.800,00	17.956,08	90,00	1.995,12	10,00	19.951,20	100
2021	100.200,00	18.897,72	92,00	1.643,28	8,00	20.541,00	100
2022	103.200,00	19.983,65	94,00	1.275,55	6,00	21.259,20	100
2023	106.800,00	21.428,35	96,00	892,85	4,00	22.321,20	100
2024	109.800,00	22.704,44	98,00	463,36	2,00	23.167,80	100
2025	112.800,00	24.139,20	100,00	-	-	24.139,20	100
2026	116.400,00	25.026,00	100,00	-	-	25.026,00	100
2027	120.000,00	26.160,00	100,00	-	-	26.160,00	100
2028	123.600,00	27.315,60	100,00	-	-	27.315,60	100
2029	127.200,00	28.238,40	100,00	-	-	28.238,40	100
2030	130.800,00	29.430,00	100,00	-	-	29.430,00	100
2031	134.400,00	30.240,00	100,00	-	-	30.240,00	100
2032	138.000,00	31.050,00	100,00	-	-	31.050,00	100
2033	141.000,00	31.725,00	100,00	-	-	31.725,00	100
2034	144.600,00	32.535,00	100,00	-	-	32.535,00	100
2035	148.200,00	33.345,00	100,00	-	-	33.345,00	100
2036	151.800,00	34.155,00	100,00	-	-	34.155,00	100
2037	156.000,00	35.100,00	100,00	-	-	35.100,00	100
2038	159.600,00	35.910,00	100,00	-	-	35.910,00	100
2039	163.800,00	36.855,00	100,00	-	-	36.855,00	100
Summe 1995 bis 2039	4.210.886,24	784.352,97	88,72	99.721,74	11,28	884.074,71	100

## Anlage 8/2

### II. Rentenphase

Jahr	Bruttorentenbezug					
	insgesamt		zu versteuern		nicht zu versteuern	
	in €	in %	in €	in %	in €	in %
2040	65.248,00	100	60.398,00	92,57	4.850,00	7,43
2041	66.879,00	100	61.966,50	92,65	4.912,50	7,35
2042	68.550,00	100	63.573,00	92,74	4.977,00	7,26
2043	70.266,00	100	65.223,00	92,82	5.043,00	7,18
2044	72.021,00	100	66.910,50	92,90	5.110,50	7,10
2045	73.821,00	100	68.641,00	92,98	5.180,00	7,02
2046	75.667,00	100	70.460,00	93,12	5.207,00	6,88
2047	77.561,00	100	72.354,00	93,29	5.207,00	6,71
2048	79.501,00	100	74.294,00	93,45	5.207,00	6,55
2049	81.485,00	100	76.278,00	93,61	5.207,00	6,39
2050	83.524,00	100	78.317,00	93,77	5.207,00	6,23
2051	85.613,00	100	80.406,00	93,92	5.207,00	6,08
2052	87.751,00	100	82.544,00	94,07	5.207,00	5,93
2053	89.944,00	100	84.737,00	94,21	5.207,00	5,79
2054	92.197,00	100	86.990,00	94,35	5.207,00	5,65
2055	94.500,00	100	89.293,00	94,49	5.207,00	5,51
2056	96.862,00	100	91.655,00	94,62	5.207,00	5,38
Summe 2040 bis 2056	1.361.390,00	100	1.274.040,00	93,58	87.350,00	6,42

## Anlage 9

### Vergleich der steuerfreien Rentenbezüge in 17 Rentenbezugsjahren mit der Summe der geleisteten Beiträge aus versteuertem Einkommen in 35 Beitragsjahren (Modellfall eines Selbständigen)

Renten- beginn im Jahr	Steuerfreie Rentenbezüge		Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen		Zweifachbesteuerung	
	in €	in Tsd. €	in €	in Tsd. €	in €	in Tsd. €
2005	203.098,00	203	151.392,25	151	-	-
2006	201.985,00	202	155.424,43	155	-	-
2007	200.874,00	201	159.140,51	159	-	-
2008	199.655,00	200	162.494,15	162	-	-
2009	198.484,00	198	165.352,15	165	-	-
2010	197.062,00	197	167.869,41	168	-	-
2011	195.604,00	196	170.413,52	170	-	-
2012	194.144,00	194	172.444,07	172	-	-
2013	192.141,00	192	173.938,94	174	-	-
2014	189.384,00	189	175.114,01	175	-	-
2015	185.891,00	186	175.800,08	176	-	-
2016	182.173,00	182	176.396,15	176	-	-
2017	177.994,00	178	176.419,48	176	-	-
2018	173.180,00	173	176.294,25	176	3.114,25	3
2019	167.848,00	168	175.529,74	176	7.681,74	8
2020	162.051,00	162	174.190,30	174	12.139,30	12
2021	161.119,00	161	172.188,05	172	11.069,05	11
2022	159.977,00	160	169.488,67	169	9.511,67	9
2023	158.820,00	159	166.435,50	166	7.615,50	7
2024	157.228,00	157	162.632,12	163	5.404,12	6
2025	155.357,00	155	158.284,50	158	2.927,50	3
2026	153.303,00	153	153.607,03	154	304,03	1
2027	151.154,50	151	149.005,92	149	-	-
2028	148.670,00	149	144.110,77	144	-	-
2029	145.597,50	146	139.600,20	140	-	-
2030	142.162,00	142	133.992,07	134	-	-
2031	138.246,50	138	128.314,33	128	-	-
2032	133.955,00	134	122.090,65	122	-	-
2033	129.215,50	129	115.147,07	115	-	-
2034	124.057,50	124	107.923,52	108	-	-
2035	118.486,50	118	100.853,09	101	-	-
2036	112.513,00	113	93.848,60	94	-	-
2037	106.024,00	106	86.820,09	87	-	-
2038	99.044,00	99	79.641,89	80	-	-
2039	91.359,50	91	70.974,87	71	-	-
2040	83.156,00	83	62.233,14	62	-	-
2041	83.978,50	84	57.348,74	57	-	-
2042	84.709,00	85	52.645,86	53	-	-
2043	85.353,50	85	48.090,42	48	-	-
2044	85.943,50	86	43.671,78	44	-	-
2045	86.475,50	86	39.367,14	39	-	-
2046	86.950,00	87	35.228,94	35	-	-
2047	87.364,00	87	31.238,94	31	-	-
2048	87.719,50	88	27.445,02	27	-	-

## Anlage 9 (Fortsetzung)

Renten- beginn im Jahr	Steuerfreie Rentenbezüge		Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen		Zweifachbesteuerung	
	in €	in Tsd. €	in €	in Tsd. €	in €	in Tsd. €
2049	88.011,50	88	23.795,58	24	-	-
2050	88.239,00	88	20.312,98	20	-	-
2051	88.401,00	88	17.036,98	17	-	-
2052	88.495,00	88	13.973,38	14	-	-
2053	88.519,00	89	11.126,98	11	-	-
2054	88.519,00	89	8.556,58	9	-	-
2055	88.519,00	89	6.270,10	6	-	-
2056	88.519,00	89	4.275,00	4	-	-
2057	88.519,00	89	2.631,72	3	-	-
2058	88.519,00	89	1.356,18	1	-	-
2059	88.519,00	89	463,34	0	-	-
2060	88.519,00	89	-	0	-	-
2061	88.519,00	89	-	0	-	-
2062	88.519,00	89	-	0	-	-
2063	88.519,00	89	-	0	-	-
2064	88.519,00	89	-	0	-	-
2065	88.519,00	89	-	0	-	-
2066	88.519,00	89	-	0	-	-
2067	88.519,00	89	-	0	-	-
2068	88.519,00	89	-	0	-	-
2069	88.519,00	89	-	0	-	-
2070	88.519,00	89	-	0	-	-
2071	88.519,00	89	-	0	-	-
2072	88.519,00	89	-	0	-	-
2073	88.519,00	89	-	0	-	-
2074	88.519,00	89	-	0	-	-
2075	88.519,00	89	-	0	-	-
2076	88.519,00	89	-	0	-	-
2077	88.519,00	89	-	0	-	-
2078	88.519,00	89	-	0	-	-
2079	88.519,00	89	-	0	-	-
2080	88.519,00	89	-	0	-	-
2081	88.519,00	89	-	0	-	-
2082	88.519,00	89	-	0	-	-
2083	88.519,00	89	-	0	-	-
2084	88.519,00	89	-	0	-	-
2085	88.519,00	89	-	0	-	-
2086	88.519,00	89	-	0	-	-